TAGUNGSBAND

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
&
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

14. Niedersächsisches Tierschutzsymposium

in Oldenburg
am 7. und 8. März 2024

LAVES
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Calenberger Str. 2, 30169 Hannover

in Zusammenarbeit mit dem

Niedersächsischen Landesamt
für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,
-Tierschutzdienst-, Stau 75, 26122 Oldenburg

Postfach 92 62
26140 Oldenburg

Telefon 0441 57026-0
Telefax 0441 57026-179
www.laves.niedersachsen.de

Herausgegeben:

03/2024

Titelblatt:

- Fotos: Dr. Kathrin Herzog

Layout & Satz:

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
Bianca Opitz

Inhalt

Inhalt III

Grußwort der Ministerin 1

Dr. Barbara Felde 2
Leiden vor Gericht - Zur gerichtlichen Feststellung von Tierleid

Prof. Dr. Elisabeth große Beilage 16
Dos and Don'ts bei der Gutachtenerstellung

Dr. Cora Kolk 19
Behördenübergreifende Zusammenarbeit 2.0 – Netzwerke aufdecken für das Tierschutz-Strafverfahren

Katharina Gerbes-Schmidt und Dr. Katahrina Kühnel 22
Tierschutz bei der Schlachtung – wie amtliche TierärztInnen auf ihre Aufgabe vorbereitet werden

Prof. Dr. Matthias Gauly 24
Tierschutz-Probleme im Hinblick auf verschiedene Nutzungsbereiche von Neuweltkamelen

Dr. Florain Brandes 27
Hilfestellung bei Vor-Ort-Kontrollen von Exotenhaltungen (Schildkröten, Schlangen): „Worauf muss das Veterinäramt achten?"

Dr. Ulrich Kreis 30
Ausstellungsverbot nach Tierschutz-Hundeverordnung – Erfahrungen eines Amtstierarztes

Dr. Urte Inkmann 43
Illegaler Welpenhandel aus Sicht eines Tierheimes

Benito Weise 54
Äpfel und Birnen - vergleichende Betrachtung von Sinneswahrnehmung und Verhalten der Haustiere Pferd und Schwein

Dr. Michael Schimanski und Dr. Susanne Spittel 61
Erfahrungsbericht zur Nutzung von HI-Tier zur Tierschutzüberwachung von Rindern

Dr. Bettina Kohnen-Gaupp 64
Hengstkörung in Schleswig-Holstein – ein Erfahrungsbericht

Sven Gramsch 66
Erfahrungen mit der kuhgebundenen Kälberaufzucht

Heino Westermann 71
Lahmheit bei Milchkühen frühzeitig erkennen

Dr. Isabel Zylka und Prof. Dr. Nicole Kemper 75
Auswirkungen eines Blackouts auf die Nutztierhaltung - Herausforderungen für den Tierschutz und die Veterinärbehörden

Dr. Eva Moors 80
Vorstellung der neuen Tierschutzleitlinie für die Schafhaltung

Dr. Heiko Janssen 84
Anforderungen für Außenklimaställe für Schweine

Sven Seeger 86
Eigenschutz – Strategien und Methoden zur Erkennung von Gefahrenquellen und Minimierung von Risiken bei Tierschutzkontrollen

Notizen 89
Platz für Ihre Notizen

Grußwort der Ministerin

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie herzlich zu diesem **14. Niedersächsischen Tierschutzsymposium** in Oldenburg begrüßen.

Der Tierschutz liegt mir ganz besonders am Herzen, daher freue ich mich, dass diese seit langen Jahren etablierte Fachtagung endlich wieder in Präsenz stattfinden kann. Die Themenvielfalt der amtstierärztlichen Tätigkeit im Tierschutz ist immens und so ist auch das Vortragsprogramm wieder breit gefächert.

Die erfolgreiche Strafverfolgung von Tierschutzverstößen ist und bleibt ein entscheidendes Thema, bei dem es noch Verbesserungspotential gibt. Daher sind das Tierleid vor Gericht sowie eine Verbesserung in der Gutachtenerstellung und Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden Schwerpunkte der Veranstaltung.

Im Bereich der Nutztierhaltung bleiben die Herausforderungen im Tierschutz weiterhin sehr hoch, sodass beispielsweise die Anforderungen an Außenklimaställe für Schweine sowie die Auswirkungen eines Blackouts und die daraus entstehenden Herausforderungen in der Nutztierhaltung im Fokus des Symposiums stehen. Nur mit einem besseren Verständnis der Wahrnehmung der von uns gehaltenen Tiere können auch die Anforderungen an die Haltung und den Umgang mit den Tieren optimiert werden. Daher wird in einem Referat die Sinneswahrnehmung von Pferd und Schwein vergleichend dargestellt, um deren Verhalten besser einordnen und berücksichtigen zu können. Schließlich werden durch die Beiträge eines Milchkuhhalters zur muttergebundenen Kälberaufzucht und eines Klauenpflegers zur Reduktion der Lahmheitsprävalenz bei Milchkühen die Erfahrungen und Diskussionen aus der Praxis eingebracht.

Das Niedersächsische Tierschutzsymposium berücksichtigt aber auch verschiedene tierschutzrelevante Themen der Haus- und Heimtiere, wie zum Beispiel die Vor-Ort-Kontrolle einer Exotenhaltung oder den illegalen Welpenhandel.

Amtstierärzte und Amtstierärztinnen sehen sich im Berufsalltag auch immer mehr mit uneinsichtigen und teilweise sogar aggressiven Tierhaltenden konfrontiert. Daher schließt die Veranstaltung mit einem Referat zum Eigenschutz zur Minimierung von Risken für das Kontrollpersonal – denn es geht um den Schutz von Mensch und Tier!

Ich wünsche dem Tierschutzsymposium 2024 gutes Gelingen mit interessanten Vorträgen, spannenden Diskussionen sowie die Gelegenheit zum fachlichen und persönlichen Austausch im Sinne des Tierschutzes!

Miriam Staudte

Niedersächsische Ministerin für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Leiden vor Gericht - Zur gerichtlichen Feststellung von Tierleid

Dr. Barbara Felde, Stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V., Richterin am Verwaltungsgericht

A) Einführung und Problem

Nach § 17 Nr. 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden (§ 17 Nr. 2 a) TierSchG) oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt (§ 17 Nr. 2 b) TierSchG). So steht es im Wortlaut der Strafnorm des Tierschutzgesetzes. Vielleicht sollte man aber eher sagen: Nach § 17 Nr. 2 TierSchG **macht sich strafbar**, wer einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt. Denn dass derjenige auch tatsächlich bestraft wird, das heißt, nach einer Anklage durch die Staatsanwaltschaft durch ein Gericht zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt wird, passiert höchst selten. Das entspricht nicht nur dem Gefühl der tierschutzsensiblen Öffentlichkeit und vielen in diesem Bereich tätigen Tierschutz-Organisationen[1] und betrifft jedenfalls den Bereich der landwirtschaftlichen und sonstigen industriellen Tiernutzung wie z. B. landwirtschaftliche, industrielle Tierhaltung, Tierversuche oder Tiertransporte.[2] Im Jahr 2022 haben Prof. Elisa Hoven und Johanna Hahn in einer Studie genau dieses Ergebnis nach einer Analyse von Verfahrensakten und Experteninterviews – in Bezug auf Strafverfahren, die landwirtschaftlich genutzte Tiere betreffen – veröffentlicht.[3] In der Studie wurde die strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzstraftaten zu Lasten landwirtschaftlich genutzter Tiere[4] untersucht. Sie kam zu dem Ergebnis, dass eine strafrechtliche Ahndung von Tierschutzverstößen gegenüber landwirtschaftlich genutzten Tieren kaum stattfindet.[5] Dafür wurden viele Gründe herausgearbeitet, wie z. B. die zu geringe Kontrolldichte durch Veterinärbehörden, kollusive Verflechtungen in Form von freundschaftlicher Verbundenheit des Landrats[6] (der in den meisten Ländern Veterinärbehörde ist) mit dem Landwirt, die fehlenden Kenntnisse im Tierschutzstrafrecht bei Veterinärbehörden, aber auch fehlendes Verständnis und Wissen der Juristen bei Staatsanwaltschaften und Gerichten über die Schmerz- und Leidensfähigkeit von Tieren usw.

Einer der Gründe für die fast fehlende Ahndung von Tierschutzstraftaten ist die zurückhaltende Anwendung des § 17 Nr. 2 TierSchG in Bezug auf die Feststellung von Tierleid.[7] „Leiden" ist neben dem „Schmerz" ein wichtiges Tatbestandsmerkmal des § 17 TierSchG. Ein großes Problem stellt es in diesem Zusammenhang dar, dass Tiere nicht sprechen können. Jedenfalls nicht so, dass der gemeine Jurist es verstehen kann. Denn kommt es einmal zu einer Anklage eines Tierschutz-Straftäters vor einem Gericht, so kann das betroffene Tier[8] nicht einfach als Zeuge aufgerufen werden und mitteilen, wie sehr es unter der Tat des Angeklagten gelitten hat. Das ist bei einer Anklage wegen Körperverletzung einfacher, denn das menschliche Opfer kann dem Richter mitteilen, was ihm weh getan hat und kann seine Gefühle und sein Leid beschreiben. Nun ist nicht das einzige Problem, dass Tiere nicht sprechen können; weitere Probleme bestehen darin, dass – gerade bei landwirtschaftlich genutzten Tieren – die Taten meist ungesehen hinter hohen Mauern in den Gebäuden der Stallungen und darüber hinaus gerade nicht zum Zeitpunkt einer veterinärbehördlichen Kontrolle geschehen,[9] zumal Kontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben in ganz Deutschland statistisch gesehen eher selten sind.[10] Weiter sind die Tiere, zu Lasten derer die Tat begangen wurde, zum Zeitpunkt einer möglichen Gerichtsverhandlung oder sogar schon zum Zeitpunkt einer etwaigen Aufnahme von Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft bereits „nicht mehr vorhanden", das heißt, geschlachtet, entsorgt oder anderweitig „weg"; es ist damit nicht mehr möglich, an dem Tier selbst nachträglich Feststellungen über ein etwaiges zu Lebzeiten erlittenes Leid oder Schmerzen zu treffen.[11] In einigen Fällen gibt es jedoch Bild-, Film- und Videomaterial von den Taten, mit Hilfe derer durchaus bei einem konkreten Tier die Zufügung von Schmerzen oder das Vorhandensein von Leiden nachgewiesen werden kann. Von dem Nachweis aufgrund von Bild- und Videomaterial wird jedoch auch nur zurückhaltend Gebrauch gemacht, teilweise, weil Tierschützern der Vorwurf der Manipulation des Videomaterials gemacht wird[12] oder der Staatsanwalt oder Richter eine 100 %ige Gewissheit über das Vorliegen von Schmerzen oder Leiden verlangt, die es aber nicht geben kann.[13] Insgesamt gehen die Ermittlungs- und ggfs. Gerichtsverfahren trotz eindeutiger Videoaufnahmen oder Lichtbildern oft zu Gunsten der Täter aus, da Staatsanwälte und Richter oft zurückhaltend mit der Feststellung sind, dass ein Tier Schmerzen hatte oder gelitten hat und selbst bei für einen Laien offensichtlichem Schmerz und Leid diese Tatbestandsmerkmale verneinen oder als nicht hinreichend nachgewiesen ansehen (wollen).[14]

Das Problem der zurückhaltenden Feststellung von Schmerz und Leid stellt sich auch in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die es im Tierschutz oft gibt; die Verwaltungsrichter stehen vor dem gleichen Problem, nämlich, dass sie feststellen bzw. sich eine Überzeugung darüber bilden müssen, ob ein Tier gelitten hat oder Schmerzen hatte. Auch in verwaltungsgerichtlichen Prozessen werden insbesondere in Verfahren, die die massenhafte Nutzung von Tieren betreffen, oftmals klar auf der Hand liegende Tatsachen negiert und ignoriert und Entscheidungen zu Gunsten einer großen Wirtschaftslobby getroffen.[15]

Es kann durchaus in Frage gestellt werden, ob die Strafverfolgungspraxis der Staatsanwaltschaften, aber auch die aktuelle Rechtsprechung – im strafrechtlichen und auch im verwaltungsrechtlichen Bereich – der Stellung des Tierschutzes als Rechtsgut von Verfassungsrang ausreichend Rechnung trägt.[16]

B) Überzeugungsbildung von tierischen Schmerzen und von Leid

Eine Ursache der zurückhaltenden Anwendung der „tierbezogenen" Vorgaben des Tierschutzrechts soll hier näher beleuchtet werden: Woher kommt die restriktive Anwendung der Tatbestandsmerkmale der tierischen Schmerzen und Leiden und ähnlichen Merkmalen und wie kann den Juristen bei Staatsanwaltschaften und Gerichten ggfs. die Feststellung von Schmerz und insbesondere Leid, das in vielen Fällen für Juristen nicht einfach erkennbar ist, erleichtert werden?

I. Schmerzen, Leiden und Schäden als zentrale Begriffe des Tierschutz(straf)rechts

Was sind eigentlich Schmerzen, Leiden und Schäden? Und wann sind sie erheblich oder sich wiederholend oder länger anhaltend? Die Begriffe „Schmerzen", „Leiden", „Schäden", „erheblich", „länger anhaltend" und „sich wiederholend" werden im Tierschutzrecht an zentralen Stellen genannt. Bereits in § 1 Satz 2 TierSchG wird als zentrales, rechtsgültiges Verbot[17] angeordnet, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Nach § 2 Nr. 2 TierSchG darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. In verschiedenen Verbotstatbeständen des § 3 TierSchG, deren Verwirklichung z. T. Ordnungswidrigkeiten darstellen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4 TierSchG) tauchen ebenfalls Schmerzen, Leiden und Schäden auf, die für die Tatbestandsverwirklichung zum Teil „erheblich" sein müssen. Auch die weiteren Vorschriften des Tierschutzgesetzes sind durchsetzt mit den Begriffen „Schmerzen", „Leiden" und „Schäden" sowie ähnlichen Begriffen wie „erheblich" usw. Auch in der Strafnorm, § 17 TierSchG, geht es um die Zufügung von (erheblichen und länger anhaltenden oder sich wiederholenden) Schmerzen und Leiden. Im Tierschutzgesetz wird der Begriff „Leiden" 49 Mal genannt, der Begriff „Schmerzen" 47 Mal und der Begriff „Schäden" 40 Mal. Die „Erheblichkeit" wird 20 Mal im Tierschutzgesetz verlangt. Auch in den Rechtsverordnungen zur Tierhaltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung), zum Transport (Tierschutz-Transportverordnung) und zum Schlachten (Tierschutz-Schlachtverordnung) sowie in den Tierschutz-Verordnungen der Europäischen Union sind diese und weitere Begriffe genannt und im Rahmen der Durchsetzung dieser Vorgaben im behördlichen Verfahren ist es zunächst Aufgabe der Amtstierärzte bzw. der Veterinärbehörde, festzustellen, ob ein Tier leidet, es Schmerzen oder einen Schaden erlitten hat und ob die Schmerzen oder Leiden ggfs. erheblich oder länger anhaltend waren.

Für die Feststellung von Schmerzen, Leiden und Schäden sind zunächst die Definitionen dieser Begriffe wichtig. Juristen arbeiten mit Definitionen, die entweder von dem Gesetz vorgegeben sind (sog. „Legaldefinitionen") oder von der Rechtsprechung oder der Literatur kreiert wurden. Für die Begriffe des Tierschutzrechts gibt es seit vielen Jahren gefestigte, von der Rechtsprechung immer wieder herangezogene Definitionen. Keiner dieser Begriffe ist bislang in eine Legaldefinition gefasst. Dass diese Begriffe nicht nur einer veterinärmedizinischen und/oder ethologischen (tierverhaltenskundlichen) Beurteilung bedürfen, sondern als Rechtsbegriffe jedenfalls auch rechtlich beurteilt werden müssen, sollte klar sein, denn die Feststellungen dienen der Durchsetzung des Tierschutzrechts und unterliegen der gerichtlichen Kontrolle. Deswegen ist es wichtig ist, dass alle Beteiligten von der gleichen – tierschutzrechtlichen – Definition der Begriffe ausgehen.

1. Schmerzen

Für den Begriff des Schmerzes hat sich bei den Juristen die von der International Association for the Study of Pain (IASP, Internationale Gesellschaft zur Erforschung des Schmerzes) erstmals 1979 publizierte Definition durchgesetzt: „An unpleasant sensory and emotional experience associated with, or resembling that associated with, actual or potential tissue damage = Unangenehmes Sinnes- oder Gefühlserlebnis, das mit einer tatsächlichen oder potenziellen Gewebeschädigung einhergeht oder einer solchen ähnelt."[18] Im Jahr 2020 wurde diese Definition von der IASP überarbeitet. Die o. g., durch die IASP vertretene Definition von Schmerz – „Unangenehmes Sinnes- oder Gefühlserlebnis, das mit einer tatsächlichen oder potenziellen Gewebeschädigung einhergeht oder einer solchen ähnelt" – wird nunmehr durch sechs wichtige Anmerkungen erweitert:

1. Pain is always a personal experience that is influenced to varying degrees by biological, psychological, and social factors = Schmerz ist immer eine persönliche Erfahrung, die in unterschiedlichem Maße von biologischen, psychologischen, und sozialen Faktoren beeinflusst wird;
2. Pain and nociception are different phenomena. Pain cannot be inferred solely from activity in sensory neurons = Schmerz und Nozizeption sind unterschiedliche Phänomene. Schmerzen können nicht allein aus der Aktivität sensorischer Neuronen abgeleitet werden;

3. Through their life experiences, individuals learn the concept of pain = Durch ihre Lebenserfahrungen lernen Individuen das Konzept des Schmerzes kennen;
4. A person's report of an experience as pain should be respected = Der Bericht einer Person über eine Erfahrung als Schmerz sollte respektiert werden;
5. Although pain usually serves an adaptive role, it may have adverse effects on function and social and psychological well-being = Obwohl Schmerzen normalerweise eine adaptive Rolle spielen, können sie negative Auswirkungen auf das Sozialleben und das psychische Wohlbefinden haben;
6. Verbal description is only one of several behaviors to express pain; inability to communicate does not negate the possibility that a human or a nonhuman animal experiences pain = Die verbale Beschreibung ist nur eine von mehreren Verhaltensweisen, um Schmerz auszudrücken. Unfähigkeit zu kommunizieren schließt die Möglichkeit nicht aus, dass ein Mensch oder ein nichtmenschliches Tier Schmerzen erfährt.[19]

Unter diese Definition und unter Berücksichtigung der sechs erweiternden Punkte muss der konkret vorliegende Einzelfall subsumiert werden und das Ergebnis begründet werden.[20]

2. Leiden

Unter Leiden verstehen Juristen „alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern."[21] Diese Definition ist in der Rechtsprechung und der rechtswissenschaftlichen Literatur allgemein anerkannt. Die Beeinträchtigung des Wohlbefindens muss nicht nachhaltig sein.[22] – Zum Teil wird – ergänzend – eine weitere Umschreibung verwendet: „Leiden werden durch der Wesensart des Tieres zuwiderlaufende, instinktwidrige und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfundene Einwirkungen und durch sonstige Beeinträchtigungen seines Wohlbefindens verursacht, die in Verhaltensanomalien und Verhaltensstörungen ihren Ausdruck finden können".[23] Die Beeinträchtigung muss nicht körperlicher Natur sein; eine Beeinträchtigung des tierseelischen Wohlbefindens reicht aus.[24] Auch Angst, Stress, Trauer, Panik, starkes Unwohlsein und starke innere Unruhe, Hunger- oder Durstqualen und Furchtzustände sowie Verängstigung fallen unter den Begriff „Leiden".[25]

Zusammenfassend kann man sagen: Leiden sind alle nicht vom Begriff des Schmerzes umfassten, nicht notwendigerweise nachhaltige, Beeinträchtigungen im seelischen oder körperlichen Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern und die durch der Wesensart des Tieres zuwiderlaufende, instinktwidrige und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfundene Einwirkungen und/oder durch sonstige Beeinträchtigungen seines Wohlbefindens verursacht werden können, wobei auf der Beeinträchtigung des Wohlbefindens beruhende Verhaltensanomalien und Verhaltensstörungen noch nicht eingetreten sein müssen; auch Angst, Stress, Trauer, Panik, starkes Unwohlsein, starke innere Unruhe, Hunger- oder Durstqualen, Furchtzustände oder Verängstigung sind Leiden.

In der Rechtsprechung finden sich zahlreiche Beispiele, in denen Gerichte festgestellt haben, dass ein Tier leidet: Angel- und Drillvorgang für Fische,[26] Fischhaltung in einer Diskothek wegen der Druck- und Schallwellen und Lichtimpulse,[27] Haltung von Hennen in Legebatterien,[28] nicht artgerechte Haltung von Tieren (hier: Rindern), insbesondere wenn das Tier Verhaltensbeschränkungen unterworfen wird, die eine Befriedigung elementarer Verhaltensbedürfnisse unmöglich machen,[29] Stress durch die Haltung in einem Haltungssystem ohne Rückzugsmöglichkeiten, in dem die Tiere (hier: Hummer) ihrem natürlichen Flucht- und Schutzinstinkt nicht folgen können,[30] geringes Platzangebot und fehlendes Interieur in den Haltungseinrichtungen und fehlendes Futter- und Wasserangebot sowie nicht vorhandenes Nagematerial (Chinchillas),[31] Einzelhaltung von Affen.[32]

Da viele Tiere Arten angehören, die als Beutetiere sog. „stille Leider" sind, sie es sich also nicht anmerken lassen wollen, wenn es ihnen schlecht geht, um keine leichte Beute zu sein, ist es jedenfalls für Juristen, die im Zweifel keinerlei Berührungspunkte zu Tieren haben, schwer verständlich, wie „Leid" festgestellt werden kann, wenn dies nicht ohne Weiteres bzw. ohne veterinärmedizinische oder ethologische Informationen dazu – erkennbar ist. Eine weitere besondere, weil für den Laien nicht ganz leicht erkennbare Konstellation ist das sogenannte erzwungene Nichtverhalten von Tieren,[33] welches (u. U. erhebliche) Leiden auslösen kann.

3. Schäden

Ein Schaden liegt vor, wenn der körperliche oder seelische Zustand, in welchem ein Tier sich befindet, vorübergehend oder dauernd zum Schlechteren hin verändert wird, wobei sich der Soll-Zustand des Tieres an Tieren der gleichen Art beurteilt.[34]

4. Erheblichkeit, länger anhaltend, sich wiederholend

Die Merkmale „erheblich", „länger anhaltend" und „sich wiederholend" sind ebenfalls nicht im Gesetz legaldefiniert. Es gibt zu den Begriffen aber jeweils Rechtsprechung, anhand derer sich durchaus bereits gängige Definitionen gebildet haben. Es muss jedoch immer berücksichtigt werden, dass einem Fall, der in ein behördliches Verfahren oder in ein Gerichtsverfahren mündet, immer ein Einzelfall zugrunde liegt und ggfs. der Maßstab für den jeweiligen Fall entsprechend angepasst werden muss. Deutlich wird das insbesondere in der Rechtsprechung zu dem Merkmal „länger anhaltend".

Mit dem Merkmal „erheblich" (zu finden in § 17 Nr. 2 TierSchG und darüber hinaus u. a. in verschiedenen Tatbeständen von § 3 TierSchG) sollen Bagatellfälle ausgegrenzt werden – erheblich sind also alle mehr als nur geringfügigen Schmerzen und Leiden.[35] Die Schwelle zu erheblichen Schmerzen oder Leiden wird also schnell überschritten.

Der Begriff „länger anhaltend" will eine von der Dauer her nur kurzfristige Störung des Wohlbefindens als nicht strafwürdig auszuschließen.[36] Der Begriff muss aber flexibel und jeweils bezogen auf den Einzelfall angewendet werden. Länger anhaltend können – je nach Einzelfall, der der juristischen Bewertung in einem konkreten Verfahren immer zugrunde liegt – schon einige Sekunden sein, wenn die Intensität der Einwirkung und die Leidensintensität hoch sind.[37] Das „Gefangensein" in einer artwidrigen Haltung kann nach mehreren Tagen als länger anhaltendes Leiden beurteilt werden.[38]

„Sich wiederholende" Schmerzen oder Leiden liegen vor, wenn das Tier den Schmerz bzw. das Leiden mehrmals durchlebt.[39] Eine Mindermeinung in der Literatur verlangt ein vollständiges Abklingen des Schmerzes vor dem nächsten Schmerzimpuls, damit das Merkmal „sich wiederholend" bejaht werden kann.[40] Die Rechtsprechung sieht das aber nicht so; hier finden sich viele Entscheidungen, in denen die Zufügung sich wiederholender Schmerzen durch Handlungen festgestellt wurde, bei denen auf der Hand liegt, dass der erste Schmerzimpuls noch nicht vollständig abgeklungen sein dürfte, bevor der nächste folgte.[41]

II. Zuständigkeit für die Feststellung von (ggfs. erheblichen oder länger anhaltenden oder sich wiederholenden) Schmerzen, Leiden und/oder Schäden

Verschiedene Personen und Berufsgruppen bzw. Institutionen sind an unterschiedlichen Stellen in der Anwendung des Tierschutzrechts – nicht nur des Tierschutzstrafrechts – dazu berufen, festzustellen, ob ein Tier Schmerzen hat, es leidet oder es einen Schaden davongetragen hat oder – bei der Anwendung des Tierschutzrechts in seiner gefahrenabwehrrechtlichen Ausprägung – ob die konkrete Gefahr besteht, dass ein Tier bei unterbleibendem Einschreiten der Behörde in Zukunft Schmerzen, Leiden oder Schäden erleiden wird. Für bestimmte Folgen, z. B. eine behördliche Fortnahme von Tieren nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG oder für die Beurteilung der Strafbarkeit einer Handlung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht muss zudem festgestellt werden, ob die zugefügten Schmerzen oder Leiden erheblich waren oder länger anhaltend oder sich wiederholt haben (vgl. § 17 Nr. 2 TierSchG). Weiter kann für – für gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen – wichtig sein, ob das Tier erheblich vernachlässigt (worden) ist oder eine schwerwiegende Verhaltensstörung vorliegt (vgl. § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG). Ggfs. wird die Bewertung der einen Institution (Behörde) durch die Bewertung einer anderen, die Behörde kontrollierende Institution, z. B. das Verwaltungsgericht, ersetzt. Ggfs. müssen Juristen erstmals Feststellungen treffen, ob ein Tier Schmerzen hat oder es leidet. Dazu dürfen sich die Juristen, Staatsanwälte und Richter, natürlich sachverständige Hilfe holen. Wo die Juristen aber selbst für die Beurteilung zuständig sind, dürfen sachverständige Äußerungen nicht einfach übernommen werden, sondern der Jurist muss sich damit auseinandersetzen und die daraus gewonnene Überzeugung dann eigenverantwortlich und reflektiert begründen.[42]

1. Die Veterinärbehörde und deren Amtstierärzte im Verwaltungsverfahren

Zunächst kann ein Tierschutzfall, der später einmal vor einem Gericht (als Strafprozess oder aber als verwaltungsgerichtliches Streitverfahren oder sogar beides) verhandelt wird, durch die Einleitung eines behördlichen Verfahrens beginnen. Beispielsweise dann, wenn eine Anzeige bei dem „Veterinäramt" (meist die allgemeine Ordnungsbehörde, in Hessen z. B. der Landrat in Landkreisen und der Oberbürgermeister in kreisfreien Städten als allgemeine Ordnungsbehörde) eingeht, mit der eine dritte Person einen Tierhalter oder eine andere Person wegen tierschutzwidriger Zustände/Handlungen anzeigt. Amtstierärzte, die der Behörde angehören, welche das Tierschutzrecht in gefahrenabwehrrechtlicher Hinsicht durchsetzt, indem sie tierschutzrechtliche Anordnungen trifft, diese ggfs. vollstreckt und, als repressive Maßnahmen, Bußgelder verhängt, führen sodann eine anlassbezogene Kontrolle in der Tierhaltung durch und treffen Feststellungen zum Sachverhalt, den die Behörde von Amts wegen zu erforschen hat (vgl. § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes VwVfG bzw. entsprechende Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder). Ein Amtstierarzt hat während einer Kontrolle im besten Fall ein Tier vor sich, kann es nach erlernten Methoden untersuchen und kann bei eigener Anwesenheit in vielen Fällen unproblematisch erkennen, ob ein Tier Schmerzen hat, ob es leidet oder einen Schaden erlitten hat. Der Amtstierarzt ist im Rahmen

des behördlichen Verfahrens als Sachverständiger zu beteiligen und gerade als solcher dazu berufen, festzustellen, ob ein Tier Schmerzen, Leiden, oder Schäden aufweist; u. a. für diese – spezifisch veterinärmedizinischen[43] – Feststellungen spricht das Tierschutzgesetz in § 15 Abs. 2 TierSchG dem beamteten Tierarzt eine vorrangige fachliche Beurteilungskompetenz zu.[44] Der Amtstierarzt hat im Rahmen eines Hochschulstudiums die Sprache jedenfalls einiger Tierarten gelernt und kann mit einschlägiger fachlicher Expertise, ggfs. nach einer Untersuchung des Tieres, sagen: „Ja, dieses Tier hat Schmerzen, es leidet, es hat einen Schaden davongetragen." Oder aber, da für gefahrenabwehrrechtliches Einschreiten Schmerzen, Leiden oder Schäden noch nicht vorliegen müssen: „Wenn ein behördliches Einschreiten unterbleibt, wird das Tier in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Schmerzen haben, leiden und/oder einen Schaden davontragen." Auf diese Feststellungen folgen dann ggfs. Fortnahme nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG, andere Maßnahmen oder die Einleitung eines Bußgeldverfahrens. Bei dem Verdacht, dass (auch) eine Straftat begangen worden sein könnte, gibt das Veterinäramt den Sachverhalt an die Strafverfolgungsbehörde ab, denn gem. § 21 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) wird das Strafgesetz angewendet, wenn eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit ist. Umgekehrt kann die Handlung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn eine Strafe nicht verhängt wird (§ 21 Abs. 2 OWiG).

Festzuhalten bleibt, dass Amtstierärzte bei dem Vollzug des Tierschutzrechts als Gefahrenabwehrrecht und des Ordnungswidrigkeitenrechts durchaus dafür zuständig sind, in eigener Verantwortung (als Behörde) ggfs. erhebliche oder länger anhaltende oder sich wiederholende Schmerzen, Leiden und Schäden bei Tieren oder grobe Zuwiderhandlungen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften festzustellen, somit auch rechtliche Bewertungen vornehmen (müssen).[45] Auf diesen Feststellungen beruht dann der konkrete Verwaltungsakt, der behördlicherseits gegenüber dem Tierhalter oder einer anderen Person ergeht und der der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt.

2. Staatsanwälte und Richter

Stellt eine tierschädigende Handlung oder ein tierschädigendes Unterlassen möglicherweise eine Straftat dar, so sind die Strafverfolgungsbehörden, die Staatsanwaltschaft bzw. deren Ermittlungspersonen bei den Polizeibehörden, dazu berufen, Feststellungen über das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des Straftatbestands des § 17 TierSchG zu treffen. Wird eine Straftat durch die Staatsanwaltschaft bei einem Gericht angeklagt, so muss auch ein oder mehrere Richter darüber entscheiden (sich eine Überzeugung bilden), ob ein Tier Schmerzen hatte oder es gelitten hat. Auch bei Verwaltungsgerichten, bei denen die tierschutzverwaltungsrechtlichen Streitigkeiten anlanden, müssen Richter und somit Juristen über das Vorliegen von tierlichem Schmerz oder Leid befinden. Staatsanwälte, Polizeibeamte und Richter an Amtsgericht, Landgericht und Verwaltungsgericht haben eines gemeinsam: Sie sind Juristen und müssen mit einer ihnen in den meisten Fällen unbekannten, naturwissenschaftlichen Materie umgehen.

In der juristischen Ausbildung wird offenkundig nicht der Umgang mit Tieren oder gar deren Sprache gelehrt. Dem angehenden Juristen wird der Umgang mit Rechtsnormen beigebracht. Juristen sprechen eine „andere Sprache" als Tierärzte; nicht zuletzt deswegen kommt es beim Zusammentreffen von Juristen und Tierärzten, z. B. in einem gerichtlichen Verfahren über eine Tierschutzstraftat oder eine tierschutzverwaltungsrechtliche Maßnahme, nicht ganz selten zu Missverständnissen und Schwierigkeiten, die sich auch auf ein Verfahren bzw. auf dessen Ergebnis auswirken. Denn zum Teil versteht ein Jurist nicht, was ein Tierarzt genau sagen will – und umgekehrt. Als Beispiel ist ein Richter anzuführen, der erst verstanden hat, dass ein Hund erheblich vernachlässigt wurde, als ihm der Amtstierarzt in der mündlichen Verhandlung ein Bild von einem Hund gleicher Rasse mit gepflegtem Fell gezeigt hat. Dass die „Rastalocken" des Hundes nicht das „normale" Fell des Hundes darstellten, sondern erst aufgrund einer jahrelang unterlassenen Fellpflege zustande gekommen sind, konnte der Richter sich zunächst nicht erschließen. Er konnte sich auch nicht ohne den nötigen Denkanstoß durch den Amtstierarzt vorstellen, dass ein vollkommen verfilztes Fell an der Haut ziept und reißt und es zu schlimmem Juckreiz, zur Einnistung von Parasiten und zu Entzündungen und Verletzungen der Haut kommen kann. Dass das alles weh tut und der Hund wegen dieses Zustandes über viele Monate hinweg Schmerzen hatte und auch gelitten hat, hat der Richter auch erst verstanden, als ihm das in einfachen Worten – ohne tierärztliche Fachsprache – erklärt wurde. Feststellen für das Urteil musste den Schmerz und das Leid des Hundes aber der Richter und dies in seinem Urteil darlegen.

III. (Nur) Hilfestellung durch Sachverständigengutachten

Juristen, ob bei Staatsanwaltschaft, einem Amts- oder Landgericht oder bei dem Verwaltungsgericht, sind bei der Beurteilung, ob ein Tier leidet oder Schmerzen hat, zum Teil[46] auf veterinärmedizinische und/oder ethologische Expertise, oft in Form von Sachverständigengutachten angewiesen. Dies gilt aber nur für Fälle, in denen der Jurist nicht durch eigene Expertise das Leiden oder die Schmerzen eines Tieres beurteilen kann. In Fällen, in denen es auf der Hand liegt, es also offensichtlich ist, dass Leid oder Schmerz nach den oben genannten Definitionen vorliegt, ist ein Sachverständigengutachten nicht erforderlich.[47] Auch kann sich der Jurist – im Einzelfall, insbesondere, wenn die Beantwortung der Fragen bereits aus der wissenschaftlichen Literatur selbst folgt und nicht noch ausgewertet und daraus Schlüsse gezogen werden müssen – selbst in Fachliteratur einlesen und anhand dieser sein Ergebnis

begründen.[48] Zur Begründung und Feststellung von tierischem Leid gibt es zwei Modelle, die auch für Juristen handhabbar sind und mit denen sich Juristen eine Überzeugung bilden können, z. B., wenn sie nach der Einholung eines veterinärmedizinischen oder ethologischen Gutachtens oder auch ohne die Einholung eines Gutachtens letztverantwortlich zu entscheiden haben, ob sie davon überzeugt sind, dass ein Tier gelitten hat.

1. Der Analogieschluss

Zum einen ist für die Begründung von Schmerzen und Leiden der sogenannte Analogieschluss[49] möglich, nach dem Schmerzen oder Leiden bei einem Wirbeltier dann begründbar sind, wenn ein Mensch in einer vergleichbaren Situation als leidend/Schmerzen empfindend qualifiziert werden kann; zudem können Reaktionen, die entsprechend auch bei Menschen zur Feststellung von Schmerzen oder Leiden führen, auch bei Tieren Schmerz oder Leid begründen (z. B. der Hund, der „vor Schmerz jault", das Kaninchen, das apathisch in der Ecke sitzt, einen harten Bauch hat und das Fressen eingestellt hat, das Rind, das zusammengekrümmt und steif in der Ecke steht und sich von Artgenossen abgesondert hat usw.[50] Für den Analogieschluss müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Das Tier, um das es geht, verfügt über ein dem Menschen ähnliches zentrales Nervensystem – bei Wirbeltieren ist das immer der Fall;
2. Die Situation, die beurteilt wird, ist eine solche, in der auch bei einem Menschen Leid hervorgerufen würde;
3. Das Tier zeigt Reaktionen, die auch ein Mensch – entsprechend – in dieser Situation zeigen würde.[51]

Dass beispielsweise eine von einem Gewehrschuss getroffene, blutende und auf dem Boden liegende und sich krümmende Katze Schmerzen hat und auch leidet, bedarf keiner veterinärmedizinischen, gutachterlichen Feststellung, denn es liegt auf der Hand. Ein Mensch würde ebenfalls Schmerzen haben, wenn er angeschossen worden wäre. Im Analogieschluss ist auch davon auszugehen, dass ein Schwein, das nicht (ausreichend) betäubt wurde und dann gestochen wird, ebenso schwerwiegende Schmerzen erleidet wie ein Mensch, der bei Bewusstsein mit einem Messerstich getötet wird.[52]

Einige Regelungen im Tierschutzgesetz basieren eben auf diesem Analogieschluss, der somit auch vom Gesetzgeber angewendet wird. So regelt z. B. § 5 Abs. 2 Nr. 1 TierSchG als Ausnahmetatbestand, im Rahmen dessen eine Betäubung eines Tieres vor einem Eingriff nicht erforderlich ist: „Eine Betäubung ist nicht erforderlich, wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt (…)."

2. Das Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept von Tschanz und das Befindlichkeitskonzept

Nach dem Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept von Tschanz[53] ist ein Haltungssystem (und somit eine Tierhaltung) tiergerecht, wenn es dem Tier ermöglicht, in Morphologie, Physiologie und Ethologie (d. h. im Verhalten) alle diejenigen Merkmale auszubilden und zu erhalten, die von Tieren der gleichen Art und Rasse unter natürlichen Bedingungen (bei Wildtieren) bzw. unter naturnahen Bedingungen (bei Haustieren) gezeigt werden.[54] Mit diesen Normalverhalten wollen die Tiere ihre Bedarfe decken (Bedarfsdeckung) und Schaden von sich fernhalten (Schadensvermeidung). Nach der Erweiterung dieses Konzepts durch das sogenannte Befindlichkeitskonzept[55] geht man von der verifizierten These aus, dass Tiere eine Erlebnisfähigkeit haben, die sie befähigt, Erlebtes als erwünscht oder als unerwünscht wahrzunehmen. In Folge wird davon ausgegangen, dass Tiere in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt werden, sie also leiden, wenn ihr Normalverhalten unterdrückt oder zurückgedrängt wird.[56] Das bedeutet, dass auch (z. B. haltungsbedingte) Verhaltensrestriktionen bei Tieren zu – sogar erheblichen – Leiden führen können, auch dann, wenn (noch) keine daraus resultierenden Verhaltensstörungen vorliegen, denn Verhaltensstörungen sind zwar ein starkes Indiz, aber keine notwendige Voraussetzung für das Vorliegen von (erheblichen) Leiden.[57] Die Unterdrückung oder gar Unmöglichmachung eines artgemäßen Normalverhaltens kann nicht nur zur Qualifikation als „Leiden" herangezogen werden, sondern erlaubt auch Schlussfolgerungen über die Intensität des Leidens, also zu der Frage, ob die Bagatellgrenze zu dem Merkmal „erheblich" überschritten wurde: Denn je stärker ein angeborener, normaler Verhaltensablauf durch das Verhalten des Menschen beeinträchtigt wird, desto eher muss man das dadurch verursachte Leiden oberhalb der Bagatellgrenze ansiedeln und als erheblich einstufen.[58] Eine Beschränkung oder gar Unterdrückung artgemäßen Verhaltens kann insbesondere in Haltungssystemen der Fall erfolgen, denen die Tiere nicht entgehen können, sondern ihnen durch das Haltungssystem vorenthalten wird, was ihrem artgemäßen Normalverhalten entspricht, sie z. B. zur Bewegungsunfähigkeit gezwungen werden, ihnen Materialien vorenthalten werden, die sie für die Ausführung ihres Normalverhaltens brauchen (z. B. Sand zum Baden, Nestbaumaterial zum Nestbau, artgemäßes Futter usw.). Für einige Haltungssysteme ist es bereits anerkannt, dass durch diese das Normalverhalten von Tieren ganz erheblich eingeschränkt und zum Teil ganz verunmöglicht wird.[59] In der Rechtsprechung ist bereits in einigen Entscheidungen über das sogenannte erzwungene Nichtverhalten entschieden worden, wobei jeweils ein (z. T. erhebliches, länger anhaltendes) Leiden aufgrund der Verhaltensrestriktionen festgestellt wurde.[60] Auch wenn jeder Entscheidung ein Einzelfall zugrunde liegt, sind Haltungsformen, in denen gleichförmig tausende Tiere gehalten werden, durchaus der Pauschalierung

zugänglich. Es muss daher nicht jeweils 60.000 Mal für allen Sauen in dem Betrieb mit der Kastenstandhaltung festgestellt werden, dass sie leiden; soweit die Kastenstände alle gleicher Bauart sind, kann von dem Leiden einer Sau auch auf das Leid der anderen 59.999 Sauen geschlossen werden.

IV. Anforderungen an die „Gewissheit" über das Vorliegen von Schmerzen oder Leiden

Eine in der Studie von Hahn/Hoven[61] herausgearbeitete Ursache der wenigen Anklagen und Verurteilungen von Tierschutzstraftaten ist die Tatsache, dass Juristen bei Staatsanwaltschaften offenbar die Anforderungen an ihre eigene Überzeugung davon, ob ein Tier leidet oder Schmerzen hat, überspannen.[62] Das führt dazu, dass auch die Anforderungen an die Voraussetzungen für die Aufnahme von Ermittlungen oder eine Anklage überspannt werden.[63] Dass die Hürden viel niedriger sind als oft zu Unrecht angenommen, soll im Folgenden zu den verschiedenen „Stationen" eines Tierschutzfalls dargestellt werden, in denen Juristen die maßgeblichen Entscheider sind.

1. Die Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde

Meist erlangt die Staatsanwaltschaft durch eine Strafanzeige Kenntnis von möglicherweise strafbaren Handlungen oder einem strafbaren Unterlassen. Mit einer Strafanzeige wird der Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde ein Sachverhalt mitgeteilt, der (möglicherweise) strafbar ist und Anlass für eine Strafverfolgung bietet.[64]

a) Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

Die Strafanzeige hat damit die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. die Prüfung, ob ein solches einzuleiten ist, zum Ziel.[65] Eine Strafanzeige verpflichtet die Ermittlungsbehörden aufgrund des Legalitätsprinzips zur Prüfung des Sachverhalts. Wenn ein sogenannter Anfangsverdacht einer Straftat vorliegt, hat die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und Ermittlungen aufzunehmen.[66] Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen; es genügt die Möglichkeit, dass nach kriminalistischer Erfahrung eine verfolgbare Straftat gegeben ist; die Schwelle des Anfangsverdachts ist von Rechts wegen sehr niedrig angesetzt.[67] Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Verdacht zureicht, steht der Staatsanwaltschaft ein Beurteilungsspielraum zu, der aber gerichtlich überprüfbar ist.[68]

Wird mithin ein Sachverhalt bei der Staatsanwaltschaft beanzeigt, nach dem eine Tat nach § 17 Nr. 2 TierSchG (rohe Tiermisshandlung, § 17 Nr. 2 a) TierSchG bzw. quälerische Tiermisshandlung, § 17 Nr. 2 b) TierSchG) möglich erscheint, sind nun die Juristen bei der Staatsanwaltschaft am Zug, die erste, noch niedrige Schwelle, die es für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens braucht, zu überschreiten, mithin zu prüfen, ob nach kriminalistischer Erfahrung die Möglichkeit besteht, dass eine verfolgbare Straftat nach § 17 TierSchG begangen wurde. Verfolgbar ist die Straftat z. B. dann nicht (mehr), wenn der Angezeigte wegen derselben Tat bereits verurteilt wurde. In Bezug auf die Feststellung von Schmerzen, Leiden und/oder Schäden muss ein Staatsanwalt, der überlegt, ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, prüfen, ob es nach dem angezeigten Sachverhalt möglich ist, dass durch die angezeigte Handlung (oder das Unterlassen) dem Tier erhebliche (und ggfs. länger anhaltende oder sich wiederholende) Schmerzen, Leiden bzw. Schäden zugefügt worden sein könnten. Einer vertieften Prüfung oder gar einer Beweiserhebung braucht es in diesem Stadium nicht, keinesfalls dürfen überspannte Anforderungen an das Vorliegen eines Anfangsverdachts gestellt werden; dies erfolgt in der Praxis in Bezug auf das Tierschutzstrafrecht aber offenbar oft,[69] zum Teil mit nicht nachvollziehbaren Argumenten wie der Befürchtung der Staatsanwaltschaft, politisch instrumentalisiert zu werden, der angeblichen Unbrauchbarkeit eingereichter Videoaufnahmen, dem Vorwurf der Manipulation des Videomaterials oder der Aussage, das Videomaterial zeige nur eine Momentaufnahme; zum Teil werden auch zu hohe Anforderungen an die von § 17 TierSchG geforderte Erheblichkeit der Schmerzen oder Leiden der Tiere gestellt.[70] Hier scheint ein Grundsatzproblem zu liegen, das nicht in erster Linie der Verkennung rechtlicher Vorgaben geschuldet ist, sondern offenbar dem Wollen der Staatsanwaltschaften.

b) Das Ermittlungsverfahren

Hat der Staatsanwalt entschieden, dass ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist, so wird durch die Staatsanwaltschaft und/oder durch Beamte des Polizeidienstes (als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, § 163 StPO) der Sachverhalt (weiter) ermittelt, § 161 StPO. In § 160 StPO ist das Ermittlungsverfahren als „Sachverhaltsaufklärung" (vgl. Überschrift § 160 StPO) und als „Erforschung des Sachverhalts" (vgl. § 160 Abs. 1 StPO) umschrieben. Im Rahmen der Ermittlungen werden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um das angezeigte Handeln oder Unterlassen aufzuklären. Das können Maßnahmen zur Beweissicherung sein (z. B. Durchsuchungen, Beschlagnahmen oder die Vernehmung von Zeugen, Angaben des Beschuldigten) oder die Ermittlung von Umständen, die einer späteren Strafzumessung dienen (z. B. die Täterpersönlichkeit oder dessen beruflicher und privater Lebenslauf und Lebenswandel). Als „objektivste Behörde der Welt" hat die Staatsanwaltschaft auch Ermittlungen zu Gunsten des Beschuldigten anzustellen. Der Umfang der Ermittlungen ist dem Ermessen der Staatsanwaltschaft unterstellt. Nur

wenige Mindestanforderungen sind in § 160 Abs. 2 und 3 StPO geregelt.

Zweck des Ermittlungsverfahrens ist es, die Frage zu beantworten, ob eine Anklage zu erheben ist oder nicht.

c) Anklageerhebung

Für die Anklageerhebung braucht es einen sogenannten hinreichenden Tatverdacht. Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn nach vorläufiger Bewertung des sich aus dem gesamten ermittelten Sachverhalt und der Beweisergebnisse eine Verurteilung des Beschuldigten wahrscheinlicher als ein Freispruch ist, also eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine Verurteilung besteht.[71] Ist dies der Fall, muss die Staatsanwaltschaft anklagen.

In Bezug auf die Feststellung, ob ein Täter einem Tier Schmerzen oder Leiden im Sinne von § 17 Nr. 2 TierSchG zugefügt hat, ergibt sich an dieser Stelle oft das Problem, dass das unmittelbar(st)e Beweismittel, das Tier, nicht mehr zu Beweiszwecken zur Verfügung steht, weil es – beispielsweise in Fällen, in denen landwirtschaftlich genutzte Tiere betroffen sind – geschlachtet wurde oder ins Ausland abtransportiert wurde oder aber als Falltier bereits in einem Betrieb zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte weiterverarbeitet wurde. Zum Teil liegen aber Bildmaterial wie z. B. Lichtbilder oder Videoaufnahmen von der angezeigten Tat vor oder aber ein Zeuge hat das Geschehen beobachtet. Dann ist es durchaus noch möglich, zu beurteilen und aufgrund von Indizien nachzuweisen, dass ein Tier Schmerzen hatte oder gelitten hat. Das Fehlen des Tieres steht folglich Feststellungen, dass das Tier Schmerzen hatte oder gelitten hat, in vielen Fällen nicht im Weg, zumal die auf Videos oder Lichtbildern festgehaltenen Haltungsbedingungen, die insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Tieren oft nicht artgerecht sind und z. T. erhebliche Leiden verursachen, durchaus Rückschlüsse darauf zulassen können – ggfs. in Verbindung mit anderen Quellen wie z. B. Informationen, wie lange sich der konkrete Tierbestand in einer Haltungseinrichtung befunden hat –, wie lange die Tiere bestimmten Zuständen unterworfen waren. An die Feststellung, ob das Tier Schmerzen hatte oder gelitten hat,[72] dürfen auch für die Frage nach einem hinreichenden Tatverdacht keine überspannten Anforderungen gestellt werden.

Auch das wird aber in der Praxis offenbar gemacht.[73] Es liegt in der Natur der Sache, dass ein Tier niemals dem Menschen ausdrücklich sagen kann „Der Tritt in mein Gesicht hat mir weh getan" oder „ich habe sehr unter den Haltungsbedingungen gelitten". Nichtsdestotrotz darf aus diesem Grund nicht einfach geschlussfolgert werden, dass es keine Verurteilungswahrscheinlichkeit gibt, da die zum Tatbestand der Tat gehörenden, durch den Täter zugefügten Schmerzen oder Leiden nicht nachweisbar seien. Dies würde § 17 Nr. 2 TierSchG für alle denkbaren Fälle unanwendbar machen – das hat der Gesetzgeber nicht gewollt, das dürfte für jeden Juristen einsichtig sein. Daher muss unter Anwendung der oben beschriebenen Begründungsansätze (Analogieschluss oder Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept mit dem Befindlichkeitskonzept) und ggfs. – soweit erforderlich – unter Einholung eines Sachverständigengutachtens begründet werden, dass ein Tier Schmerzen hatte oder gelitten hat – oder eben nicht.

Der Staatsanwalt darf sich, sofern er ein veterinärmedizinisches oder ethologisches Gutachten[74] eingeholt hat – nicht unreflektiert auf das Ergebnis des Gutachtens stützen[75] – er hat eine eigene Bewertung der Frage, ob ein Tier Schmerzen hatte oder gelitten hat, vorzuweisen. Denn allein der Staatsanwalt ist an dieser Stelle des Verfahrens für die Frage, ob ein hinreichender Tatverdacht vorliegt und für die Begründung dessen zuständig;[76] die veterinärmedizinische oder ethologische Expertise darf hier nur als Hilfestellung für das durch den Staatsanwalt festzustellende Ergebnis – das Tier hatte erhebliche Schmerzen oder hatte länger anhaltende Leiden usw. – herangezogen werden.[77] Es dürfen aber für die letztendliche Beurteilung durch den Staatsanwalt keine überzogenen Anforderungen gestellt werden – was aber in der Praxis offenbar ebenfalls oft erfolgt –:[78] Es muss für die Beurteilung hinreichenden Tatverdachts nicht bereits der vollständige Beweis erbracht werden, dass ein Tier erhebliche (ggfs. länger anhaltende oder sich wiederholende) Schmerzen oder Leiden hatte.

2. Das Gericht im Strafprozess

Sollte der angezeigte Sachverhalt zu einem Ermittlungsverfahren und darüber hinaus zu einer öffentlichen Klage (Anklage) geführt haben und hat das Gericht die Anklage zugelassen, so ist es für das folgende gerichtliche Strafverfahren Aufgabe des Gerichts, festzustellen, ob ein Tier (erhebliche) Schmerzen hatte oder gelitten hat oder beides.

Die Feststellung und Würdigung der Beweisergebnisse, ob einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden (§ 17 Nr. 2 TierSchG), ist in einem Strafprozess ureigene Aufgabe des Gerichts, das sich zwar – wie auch der Staatsanwalt – von Sachverständigen durch ggfs. erforderliche veterinärmedizinische/ethologische Expertise helfen lassen darf, nicht aber die „Letztbeurteilung" aus der Hand geben darf, sondern sich eigenverantwortlich die Entscheidung erarbeiten muss; der Richter ist zu einem eigenen Urteil auch in schwierigen Fachfragen verpflichtet.[79] Dabei muss es nicht absolut zwingend feststehen, dass das Tier Schmerzen hatte oder gelitten hat. Denn das wäre auch nie mit absoluter Sicherheit in der Weise feststellbar, dass es eine positive, ausdrückliche Bestätigung derge-

stalt gibt, wie es bei dem menschlichen Opfer der Fall sein kann: Da Tiere dem Menschen nicht ausdrücklich mitteilen können, dass sie Schmerzen hatten oder gelitten haben, wird es immer eine durch Menschen getroffene Wertung sein, ob die Tatbestandsmerkmale der Zufügung von (erheblichen bzw. länger anhaltenden usw.) Schmerzen und/oder Leiden vorliegen oder nicht. Mit dem heutigen ethologischen und veterinärmedizinischen Kenntnisstand können Schmerzen und Leiden aber durchaus hinreichend sicher als solche qualifiziert werden. Der Richter muss aber davon überzeugt sein und muss die Begründung widerspruchsfrei und den Gesetzen der Logik und den Erfahrungssätzen des täglichen Lebens folgend darlegen.[80] Aber auch für das Gericht gilt: Nach menschlichem Ermessen offenkundige (ggfs. erhebliche)[81] Schmerzens- und Leidenszustände bedürfen keines veterinärmedizinischen oder ethologischen Gutachtens, das zur Hilfestellung herangezogen werden müsste[82] und offensichtlich vorliegende Schmerzen und Leiden dürfen auch nicht unter Begründungen, die Denksätzen und der menschlichen Logik widersprechen, verneint werden. Ähnliches hat schon das OLG Düsseldorf im Jahr 1979 zu der Haltung von Legehennen in Batteriekäfigen gesagt: „Selbst wenn gegen die Käfighaltung von Legehennen generell keine Bedenken zu erheben wären, berechtigt dies einen Tierhalter nicht, seine Hennen unter jeglicher Mißachtung ihres art- und naturgemäßen Verhaltens, insb. ihres natürlichen Bewegungsbedürfnisses bis zur völligen bzw. nahezu völligen Bewegungsunfähigkeit zusammenzupferchen. Daß die Herbeiführung und Aufrechterhaltung eines solchen Zustandes über die mit der Käfighaltung bereits zwangsläufig verbundenen Beeinträchtigungen hinaus zu erheblichen und länger anhaltenden Leiden der betroffenen Tiere i.S. von § 17 Nr. 2 b TierschutzG führen kann, läßt sich nach Auffassung des Senats ernsthaft schwerlich in Zweifel ziehen. (…) Daß die Herbeiführung und Aufrechterhaltung eines solchen Zustandes der vom Tierschutzgesetz aufgestellten Forderung, Tieren nicht ohne vernünftigen Grund vermeidbare Leiden zuzufügen (§§ 1, 2 I Nrn. 1, 2, § 17 TierschutzG; BVerfG, aaO), entgegensteht, ist offensichtlich."[83]

Schließt sich der Richter der Beurteilung eines Sachverständigen an, muss er in den Urteilsgründen grundsätzlich die wesentlichen Anknüpfungstatsachen, die bestimmenden Befund- und etwaige Zusatztatsachen so wiedergeben, wie es zum Verständnis des Gutachtens und zur Beurteilung seiner Schlüssigkeit und sonstigen Fehlerfreiheit notwendig ist, und darzustellen, dass dieser Anschluss auf selbständiger gerichtlicher Würdigung und auf eigener Überzeugung beruht.[84] Auch wenn der Richter von einem eingeholten Gutachten abweichen will, was möglich ist, muss er dies im Urteil begründen. Aus den Urteilsgründen muss immer hervorgehen, dass der Tatrichter gegenüber dem Sachverständigen seine Unabhängigkeit und Selbständigkeit gewahrt hat und sich unter Berücksichtigung des Gutachtens eine eigene Überzeugung gebildet hat,[85] und zwar in dem Fall, in dem er dem Gutachten folgt sowie in dem Fall, in dem er dem Gutachten nicht folgt. Denn im Strafprozess ist es der Richter, der Schmerzen, Leiden und Schäden letztverantwortlich zu bestätigen und zu begründen hat.

3. Das Gericht im Verwaltungsprozess

Das Verwaltungsgericht entscheidet als Kontrollinstanz über die Behörden meist über die Rechtmäßigkeit behördlicher Verfügungen, z. B. über die Fortnahme von Tieren nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG, die wegen erheblicher Vernachlässigung oder schwerwiegender Verhaltensstörungen dem Halter oder der Halterin fortgenommen wurden. Das Verwaltungsgericht befindet sich oft in der – komfortablen – Situation, dass im Rahmen des Verwaltungsverfahrens der zuständige Amtstierarzt bereits eine erhebliche Vernachlässigung oder schwerwiegende Verhaltensstörung oder dem Tier/den Tieren zugefügte Schmerzen, Leiden oder Schäden festgestellt hat und im besten Fall ein für einen Juristen gut verständliches Gutachten im Sinne von § 16 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG nebst gut erkennbaren Lichtbildern über den Zustand der Tiere gefertigt hat. Das Verwaltungsgericht zieht für das gerichtliche Verfahren die Behördenakte bei und kann darin die von der Behörde getroffenen Feststellungen zum Sachverhalt nachlesen. Hilfreich für einen Verwaltungsrichter sind immer gute Bilder, die die Situation und auch das Tier gut zeigen; denn der Richter hat im Zweifel nie einen persönlichen Eindruck von der Situation bekommen, er hat lediglich die Behördenakte vor sich und muss anhand dieser die Beurteilungen treffen, die zum Teil sehr fremd für ihn sind. Das Vorliegen von Feststellungen durch die Behörde im vorangegangenen behördlichen Verfahren, die in den meisten Fällen direkt am Tier durch dessen Sichtung, Untersuchung usw. erfolgt ist, entbindet selbstverständlich auch den Verwaltungsrichter nicht davon, sich eine eigenständige, in Letztverantwortung zu treffende Überzeugung[86] darüber zu bilden, ob das fortgenommene Tier erheblich vernachlässigt war, eine schwerwiegende Verhaltensstörung hatte, Schmerzen, Leiden etc. hatte. Bei dem mittlerweile sehr stark ausgeprägten verwaltungsrechtlichen Fachrecht und den dem Juristen oft fachfremden Voraussetzungen ist auch das Verwaltungsgericht zunehmend zur Ermittlung von Erfahrungssätzen und von Tatsachenfeststellungen und -beurteilungen auf Sachverständige angewiesen.[87] Der Sachverständige ist aber trotz der oft entscheidenden Einflussnahme, die seinem Gutachten für die Bewertung des Falles zukommt, auch für den Verwaltungsrichter stets nur „Gehilfe des Gerichts".[88] Keinesfalls darf der Richter sich gegenüber dem Gutachten des Sachverständigen für überfordert erklären.[89] Er muss dem Sachverständigen gegenüber seine Unabhängigkeit wahren, indem er dessen Gedankengänge kritisch nachvollzieht, notfalls mehrere Sachverständige beauftragt, divergierende Gutachten gegeneinander abwägt und sich eine eigene Überzeugung bildet.[90] Auch der Verwaltungsrichter kann von einem Sachverständigengutachten abweichen oder darauf verzichten, eines einzuholen, etwa, weil er (selbst) auf wissenschaftliche Quellen zurückgegriffen hat oder eigenes Fachwissen besitzt[91] und/oder der Sachverhalt offensichtlich ist. Der Richter muss auch im Verwaltungsprozess keine absolute Gewissheit über die Schmerzen oder

Leiden eines Tieres haben; er muss lediglich unter Berücksichtigung aller Umstände die (richterliche) Überzeugung gewonnen haben, dass das Tier Schmerzen hatte oder gelitten hat. Absolute Gewissheit ist nicht erforderlich – die es auch angesichts der noch einmal zu betonenden Tatsache, dass Tiere keine für den Menschen klar verständliche Aussage treffen können, niemals geben kann[92] –, es reicht ein „so hoher Grad an Wahrscheinlichkeit, dass kein vernünftiger, die Lebensverhältnisse klar überschauender Mensch noch zweifelt".[93]

C) Fazit

Ob ein Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden erlitten hat, ist jeweils von demjenigen unter Bildung einer eigenen Überzeugung festzustellen, der dafür zuständig ist. Im behördlichen Verwaltungsverfahren ist das die Behörde, die aufgrund der Feststellungen zum Sachverhalt Maßnahmen ergreift, z. B. ein Tier fortnimmt oder andere Verwaltungsakte erlässt oder ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleitet und ein Bußgeld verhängt. Bei einer Strafanzeige ist der Staatsanwalt zu dieser Wertung berufen, der sich Sachverständige bei Bedarf zu Hilfe holen kann; die letztendliche Entscheidung ob des Vorliegens eines Anfangsverdachts bzw. eines hinreichenden Tatverdachts hat er aber unter eigener Überzeugungsbildung zu treffen, ohne, dass er die etwaig vorliegenden Ergebnisse des Sachverständigen unreflektiert übernehmen darf. Gleiches gilt für das Gericht in Tierschutzstrafverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren. Da Tiere nicht sprechen können und niemals ausdrücklich in menschlicher Sprache mitteilen können, dass sie Schmerzen hatten oder gelitten haben, dürfen keine überspannten Anforderungen an die Feststellung bzw. an den Nachweis des Vorliegens von Schmerz oder Leid gestellt werden. Der gesunde Menschenverstand und die Anwendung des Analogieschlusses oder des Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzepts zur Bestimmung von Schmerz bzw. Leid bei Tieren kann jedenfalls in offensichtlichen Fällen auch durch Juristen erfolgen. Nicht immer braucht es Sachverständigengutachten. Sachverständige sind immer nur Gehilfen des Gerichts, das deren Gutachten selbst und eigenständig würdigen muss. Doch auch die Sachverständigen aus der Veterinärmedizin und der Ethologie sollten selbstbewusster sein, was ihre Darlegungen insbesondere vor und für Gerichte angeht. Auch mit Tierärzten und Ethologen können die Tiere naturgemäß nicht sprechen. Der tiermedizinisch oder ethologisch kompetente Sachverständige kann und sollte aber aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrungen durchaus deutlich darlegen, dass einem Tier dies oder jenes weh getan hat oder es gelitten hat, am besten in einer einfachen Sprache, die der grundsätzlich nicht in diesen Fachgebieten kompetente Jurist es auch versteht.

Quellen:

1. Vgl. für viele https://www.tagesschau.de/investigativ/mdr/tierschutz-tierqaeler-strafen-100.html; https://www.tagesschau.de/investigativ/mdr/tierschutz-tierqaeler-strafen-100.html. Auch die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V., deren stellv. Vorsitzende die Autorin ist, kann aus eigener Erfahrung von zahlreichen Einstellungen von Ermittlungs- und Strafverfahren berichten. In einem Fall wurde – rechtsstaatlich äußerst bedenklich – die eingereichte Strafanzeige bei einer Staatsanwaltschaft so lange liegengelassen, bis eine strafrechtliche Verjährung der Taten eingetreten war. Nach Ablauf der Verjährungsfrist wurde der anzeigeerstattenden DJGT mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft keine Ermittlungen aufnehmen werde.

2. Das Gefälle zwischen der strafrechtlichen Verfolgung von Tierquälern, die Heimtiere quälen und denjenigen, die in großem, zahlenmäßigen Umfang Tiere auf Transporten, in landwirtschaftlichen Tierhaltungen und im Rahmen von Tierversuchen genutzte Tiere quälen und töten, beschreibt schon eingängig *Bülte*, Zur faktischen Straflosigkeit institutionalisierter Agrarkriminalität, Goltdammer`s Archiv für Strafrecht 2018, S. 35 ff., S. 35; vgl. zu den doch recht umfangreichen Bemühungen der Strafverfolgung in Fällen, in denen der Heimtierhalter oder Quäler von Heimtieren betroffen ist im Gegensatz zu den zahlreichen Einstellungen von Verfahren, die die industrielle Tierhaltung betreffen *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft. Eine empirische Untersuchung, Baden-Baden 2022 S. 170 f; *Felde*, Verhaltensgerecht, Baden-Baden 2019, S. 104 f; *Bruhn*, Kurzexpertise anhand von Fallbeispielen, Staatsanwaltschaften und Agrarkriminalität, 27. August 2018, S. 3, abrufbar unter https://www.greenpeace.de/sites/default/files/publications/kurzexpertise-agrarkriminalitaet-fallbeispiele.pdf; *Bergschmidt*, Eine explorative Analyse der Zusammenarbeit zwischen Veterinärämtern und Staatsanwaltschaften bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, Thünen Working Paper 41, Juli 2015, S. 15 f., abrufbar unter https://www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-workingpaper/ThuenenWorkingPaper_41.pdf.

3. *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft. Eine empirische Untersuchung, Baden-Baden 2022.

4. *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft. Eine empirische Untersuchung, Baden-Baden 2022, S. 14.

5. *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft. Eine empirische Untersuchung, Baden-Baden 2022, S. 13.

6. Die in diesem Text verwendete männliche Form gilt jeweils für Personen beiderlei Geschlechts.

7. Bzgl. sämtlicher Gründe siehe auch *Bergschmidt*, Eine explorative Analyse der Zusammenarbeit zwischen Veterinärämtern und Staatsanwaltschaften bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, Thünen Working Paper 41, Juli 2015, abrufbar unter https://www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-workingpaper/ThuenenWorkingPaper_41.pdf.

8. In Bezug auf die Strafnorm des § 17 TierSchG ist jeweils immer nur das Wirbeltier taugliches Tatobjekt.

9. Vgl. nur zum Schlachthof in Flintbek (Schleswig-Holstein), der regelmäßig kontrolliert wurde; die von SOKO Tierschutz aufgedeckten Tier-

quälereien wurden aber jeweils dann begangen, als keine Kontrolle stattfand; taz vom 5. August 2022, Schlachterei pfeift auf Tierschutz, abrufbar unter https://taz.de/Schlachterei-pfeifft-auf-Tierschutz/!5868038/.

10. Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carina Konrad u. a., BT-Drs. 19/3195 vom 3. Juli 2018, abrufbar unter https://dserver.bundestag.de/btd/19/031/1903195.pdf.

11. Vgl. *Hahn/Hoven*, Realitäten der Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft, Goltdammer`s Archiv für Strafrecht 2023, S. 17 ff., S. 29.

12. H*ahn/Hoven*, Realitäten der Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft, Goltdammer`s Archiv für Strafrecht 2023, S. 17 ff., S. 24; Tagesschau.de, Vorwurf gegen Tierschützer: Manipulierte Bilder verhökert?, abrufbar unter https://www.tagesschau.de/faktenfinder/aufnahmen-tierschuetzer-101.html.

13. Vgl. auch *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Auflage 2023, § 17 TierSchG Rn. 124b: „Erhebliches Leiden von Tieren lässt sich nie mit naturwissenschaftlich 100 %iger Sicherheit feststellen, sondern es kann immer nur Indikatoren geben, die eine Schlussfolgerung auf das Leiden und seine Schwere erlauben."

14. Konkrete Beispiele in *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft. Eine empirische Untersuchung, Baden-Baden 2022 sowie in *Bruhn*, Kurzexpertise anhand von Fallbeispielen, Staatsanwaltschaften und Agrarkriminalität, 27. August 2018, abrufbar unter https://www.greenpeace.de/sites/default/files/publications/kurzexpertise-agrarkriminalitaet-fallbeispiele.pdf und *Bülte*, Legalität und Realität bei der Verfolgung von Agrarkriminalität, in: *Beisel/Verrel/Laue/Meier/Hartmann/Hermann (Hrsg.)*, Die Kriminalwissenschaften als Teil der Humanwissenschaften, Festschrift für Dieter Dölling zum 70. Geburtstag, S. 91 ff.

15. Vgl. nur OVG Schleswig, Beschluss vom 29. März 2019 – 4 MB 24/19 –, BeckRS 2019, 24517 zur angeblich fehlenden hinreichend konkreten Absehbarkeit, dass eine Sachlage oder ein Verhalten (hier: Transport von Färsen nach Marokko) bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit Wahrscheinlichkeit zu einem tierschutzrechtlichen Verstoß führen wird. Sogar das Bundesverwaltungsgericht hat im Jahr 2019 zwar den fehlenden vernünftigen Grund für die Tötung von sog. Eintagsküken festgestellt, diese aber für einen weiteren Zeitraum für zulässig befunden und damit einen Beitrag geleistet, die Anwendung des § 17 Nr. 1 TierSchG auf diese Fälle zu verhindern, vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2019 – 3 C 29.16 –, BeckRS 2019, 20548.

16. So auch *Benner/Best/Büttner/Krämer*, Tierschutzrelevante Straftaten – na und? Eine Analyse der Sanktionspraxis vor dem Hintergrund der Mensch-Tier-Beziehung beteiligter Personen, leidtragender Tiere und anzeigender Instanzen, MschKrim 2022, S. 145 ff., S. 160.

17. Vgl. nur OVG Münster, Urteil vom 20. Mai 2016 – 20 A 530/15 –, BeckRS 2016, 46154 Rn. 29: „§ 1 Satz 2 TierSchG ist zur Beurteilung der Übereinstimmung der Tötung der männlichen Küken mit dem Tierschutzrecht heranzuziehen. Die Vorschrift beinhaltet ein rechtswirksames Verbot. Sie scheidet auch nicht als Anknüpfungspunkt für eine Anordnung nach § 16a Absatz 1 Satz 1 TierSchG deswegen aus, weil es im Hinblick auf ihren Regelungsgehalt und dessen Auswirkungen einer besonderen gesetzlichen Regelung bedürfte."

18. IASP, Revised Definitions of Pain, abrufbar unter https://www.iasp-pain.org/wp-content/uploads/2022/04/revised-definition-flysheet_R2-1-1-1.pdf.

19. IASP, Revised Definitions of Pain, abrufbar unter https://www.iasp-pain.org/wp-content/uploads/2022/04/revised-definition-flysheet_R2-1-1-1.pdf.

20. Die Feststellung von Schmerzen ist nicht Schwerpunkt dieses Vortrags. Nichtsdestotrotz soll an dieser Stelle auf die sogenannten „Grimace Scales" hingewiesen werden, eine Kategorisierung von „Schmerzgesichtern" verschiedener Tierarten, die auch dem Juristen die Arbeit erleichtern können. Sie wurden von verschiedenen Institutionen, insbesondere für die Beurteilung von Schmerzen bei sog. Versuchstieren erarbeitet und können im Internet abgerufen werden. Empfohlen wird eine Internet-Suche nach „Grimace Scales".

21. *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Auflage 2023, vgl. auch BGH, Urteil vom 18. Februar 1987 – 2 StR 159/86 –, NJW 1987, 1833 ff., 1834; BVerwG, Urteil vom 18. Januar 2000 – 3 C 12.99 –, BeckRS 2000, 30091002; OLG Karlsruhe, Urteil vom 29. Oktober 2015 – 3 Ss 433/15 – AK 170/15 –, juris Rn. 9; VGH München, Beschluss vom 18. Mai 2021 – 22 CS 21.64 –, BeckRS 2021, 12533 Rn. 18.

22. VGH München, Beschluss vom 18. Mai 2021 – 22 CS 21.64 –, BeckRS 2021, 12533 Rn. 18 m. w. N.; *Lorz/Metzger*, TierSchG Kommentar, 7. Aufl. 2019, § 1 TierSchG Rn. 35.

23. OLG Düsseldorf, Urteil vom 25. Oktober 1979 – 5 Ss 461/79 I, BeckRS 1979, 109116; VGH Mannheim, Urteil vom 15. Dezember 1992 – 10 S 3230/91 –, BeckRS 1992, 5471, amtlicher Leitsatz.

24. VGH Mannheim, Urteil vom 15. Dezember 1992 – 10 S 3230/91 –, BeckRS 1992, 5471, Rn, 17.

25. *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, § 1 TierSchG Rn. 19; Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz Kommentar, 7. Aufl. 2019, § 1 Rn. 36.

26. BVerwG, Urteil vom 18. Januar 2000 – 3 C 12.99 –, BeckRS 2000, 30091002; siehe auch für die sog. Catch-and-release-Praxis OVG Münster, Beschluss vom 3. Juli 2015 – 20 B 209/15 –, BeckRS 2015, 48342 Rn. 6.

27. VG Göttingen, Beschluss vom 18. Dezember 2003 – 1 B 323/03 –, BeckRS 2004, 21551.

28. BGH, Urteil vom 18. Februar 1987 – 2 StR 159/86 –, NJW 1987, 1833 ff., 1835.

29. OLG Karlsruhe, Urteil vom 29. Oktober 2015 – 3 Ss 433/15 AK 170/15 –, BeckRS 2016, 9790, amtlicher Leitsatz.

30. VG Berlin, Urteil vom 15. Februar 2017 – VG 24 K 188.14 –, BeckRS 2017, 106584, Rn. 51.

31. OVG Münster, Beschluss vom 23. August 2023 – 20 A 1043/20 –, BeckRS 2023, 22397, Rn. 3, 13.

32. OVG Lüneburg, Urteil vom 8. November 2018 – 11 LB 34/18 –, BeckRS 2018, 29915, amtlicher Leitsatz, Rn. 41; VG Gießen, Beschluss vom 5. September 2022 – 4 L 1676/22.GI –, BeckRS 2022, 40706, Rn. 33; VG Bayreuth, Urteil vom 23. Mai 2023 – B 1 K 22.21 –, BeckRS 2023, 30263, Rn. 32.

33. *Hahn/Kari*, Leiden Nutztiere unter ihren Haltungsbedingungen? – zur Ermittlung von Leiden in Tierschutzstrafverfahren; NuR 2021, S. 599 ff, S. 599 ff., S. 601, S. 604.

34. *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Auflage 2023, § 1 TierSchG Rn. 27 m. w. N.

35. *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Auflage 2023, § 17 TierSchG Rn. 88 m. w. N.

36. *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Auflage 2023, § 17 TierSchG Rn. 92 m. w. N.

37. Vgl. LG Kassel, Urteil vom 27. April 2020 – 9 Ns – 9634 Js 23170/13 –, BeckRS 2020, 39039 zur Schlachtung von nur unzureichend betäubten Schweinen: „Bei dem Merkmal „länger anhaltende Schmerzen oder Leiden" geht es darum, eine von der Dauer her nur kurzfristige Störung des Wohlbefindens als nicht strafwürdig auszuschließen. Dementsprechend reicht bereits eine mäßige Zeitspanne dafür aus, wobei eine kürzere Zeitdauer im Einzelfall gleichwohl angesichts erhöhter Leidensintensität genügen kann. Dabei ist nicht auf das Zeitempfinden des Menschen abzustellen, sondern auf das wesentlich geringere Vermögen des Tieres, physischem oder psychischem Druck standhalten zu können (…). Je schlimmer die Schmerzen oder Leiden sind, desto kürzer ist die verlangte Zeitspanne zu bemessen (...)."

38. OLG Karlsruhe, Urteil vom 29. Oktober 2015 – 3 Ss 433/15 AK 170/15 –, BeckRS 2016, 9790, Rn. 10.

39. *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Auflage 2023, § 17 TierSchG Rn. 92 m. w. N.

40. *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz Kommentar, 7. Auflage 2019, § 17 TierSchG Rn. 53.

41. *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Auflage 2023, § 17 TierSchG Rn. 92 mit entsprechenden Nachweisen zu den einzelnen Gerichtsentscheidungen.

42. Vgl. z. B. *Peters/Kukk/Ritgen*, der Beweis im Verwaltungsrecht, S. 39 u. S. 144: „Gehilfe der Behörde oder des Gerichts".

43. Vgl. zu den Grenzen der amtstierärztlichen vorrangigen Beurteilungskompetenz VG Oldenburg, Beschluss vom 7. Juli 2022 – 7 B 1612/22 –, BeckRS 2022, 23624, Rn. 22, 24.

44. Für viele: BayVGH, Beschluss vom 12. März 2020 – 23 CS 19.2486 –, BeckRS 2020, 9577 Rn. 26 m. w. N. Beachte aber VG Oldenburg, Beschluss vom 7. Juli 2022 – 7 B 1612/22 –, BeckRS 2022, 23624 Rn. 22, 24: „Diese gesetzlich normierte vorrangige Beurteilungskompetenz der Amtstierärzte erstreckt sich jedoch naturgemäß (nur) auf die Bereiche, in denen die Amtstierärzte aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung besondere Kompetenz besitzen. So haben sie „besondere Kenntnisse und Erfahrung in den Fragen der Schmerz- oder Leidensfähigkeit eines Tieres und dessen Möglichkeit der Äußerung des Schmerzempfindens und seines Leidens, der Erheblichkeit von Schmerzen, Leiden und Schäden, der Haltungsbedingungen, der Schädigung oder Vernachlässigung des Tieres, der Beeinträchtigungen beim Weiterleben, der Beurteilung von Eingriffen und der Würdigung von Tierversuchen und ihrer Durchführung" (Lorz/Metzger, TierSchG, § 15, Rn. 18). (…) Nicht zu folgen vermag das Gericht jedoch der Annahme des Antragsgegners, dass „die hohe Wahrscheinlichkeit [bestehe], dass von [der Antragstellerin] gehaltene und betreute Ponys/Pferde weiterhin (…) in grober Art und Weise in der Ernährung, Gesundheitsfürsorge/-pflege und Unterbringung von [der Antragstellerin] vernachlässigt werden" (Seite 6 des Bescheides). Soweit der Antragsgegner diese Prognose allein mit der „amtstierärztlichen Beurteilung" begründet, ist dies hier ungenügend, da die gesetzlich normierte vorrangige Beurteilungskompetenz der Amtstierärzte dort ihre Grenzen findet, wo keine veterinärmedizinischen Fragen zu beurteilen sind. Eine solche Frage außerhalb spezifisch veterinärmedizinischer Sachkunde ist die Prognostizierung zukünftigen Tierhalterverhaltens. Die Frage, wie sich eine Person zukünftig als Tierhalter verhalten wird, ist keine veterinärmedizinische, so dass die entsprechende Einschätzung der Amtstierärzte nicht durch die Vorschrift des § 15 Abs. 2 TierSchG privilegiert ist, sondern - den allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts folgend - einer inhaltlich nachvollziehbaren und überzeugenden Begründung bedarf."

45. Zu den „spezifisch veterinärmedizinischen Kenntnissen", für die der Amtstierarzt eine vorrangige Beurteilungskompetenz innehat und die davon zu unterscheidenden Merkmale VG Oldenburg, Beschluss vom 7. Juli 2022 – 7 B 1612/22 –, BeckRS 2022, 23624.

46. Nach *Hahn/Hoven* „in der Regel", vgl. *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft. Eine empirische Untersuchung, Baden-Baden 2022, S. 83; *Hahn/Kari* sprechen von „regelmäßig", vgl. *Hahn/Kari*, Leiden Nutztiere unter ihren Haltungsbedingungen? – zur Ermittlung von Leiden in Tierschutzstrafverfahren; NuR 2021, S. 599 ff., S. 601.

47. OLG Düsseldorf, Urteil vom 25. Oktober 1979 – 5 Ss 461/79 I –, BeckRS 1979, 109116; Bartel in: Münchener Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2024, § 261 StPO Rn. 27. Zur Sachverhaltsermittlung im behördlichen Verfahren *Peters/Kukk/Ritgen*, Der Beweis im Verwaltungsrecht, S. 9.

48. Vgl. *Peters/Kukk/Ritgen*, der Beweis im Verwaltungsrecht, S. 144.

49. Vgl. *Sambraus*, Grundbegriffe im Tierschutz, in: *Sambraus/Steiger*, Das Buch vom Tierschutz, 1997, S. 30 ff., S. 35.

50. Zum Analogieschluss und dem ebenfalls zur Beurteilung von Leiden anwendbaren Konzept der Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung von Tschanz siehe *Hahn/Kari*, Leiden Nutztiere unter ihren Haltungsbedingungen? – zur Ermittlung von Leiden in Tierschutzstrafverfahren; NuR 2021, S. 599 ff., S. 602 ff.

51. *Hahn/Kari*, Leiden Nutztiere unter ihren Haltungsbedingungen? – zur Ermittlung von Leiden in Tierschutzstrafverfahren; NuR 2021, S. 599 ff., S. 602.

52. So *Hahn*, Anmerkung zu OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 14. Dezember 2020 – 2 Ss 194/20 –, NZWiSt 2021, S. 401 ff., S. 406.

53. *Bammert/Birmelin/Graf/ Löffler/Marx/Schnitzer/Tschanz/Zeeb*, Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung – Ein ethologisches Konzept und seine Anwendung für Tierschutzfragen, Tierärztl. Umschau 1993, S, 269 ff.; vgl. auch *Sambraus*, Grundbegriffe im Tierschutz, in: *Sambraus/Steiger*, Das Buch vom Tierschutz, 1997, S. 30 ff., S. 35.

54. *Bammert/Birmelin/Graf/ Löffler/Marx/Schnitzer/Tschanz/Zeeb*, Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung – Ein ethologisches Konzept und seine Anwendung für Tierschutzfragen, Tierärztl. Umschau 1993, S. 269 ff., S. 270.

55. *Tschanz/Bammert/Baumgartner/Bessei/Birmelin/Fölsch/Graf/Knierim/Löffler/Marx/Straub/Schlichting/Schnitzer/Unshelm/Zeeb*, Tierärztliche Umschau 1997, S. 15 ff.

56. *Tschanz/Bammert/Baumgartner/Bessei/Birmelin/Fölsch/Graf/Knierim/Löffler/Marx/Straub/Schlichting/Schnitzer/Unshelm/Zeeb*, Tierärztliche Umschau 1997, S. 15 ff.; vgl. auch *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Auflage 2023, § 1 TierSchG Rn. 22; *Hahn/Kari*, Leiden Nutztiere unter ihren Haltungsbedingungen? – zur Ermittlung von Leiden in Tierschutzstrafverfahren; NuR 2021, S. 599 ff., S. 599 ff., S. 601, S. 601.

57. So richtigerweise OLG Karlsruhe, Urteil vom 29. Oktober 2015 – 3 Ss 433/15 AK 170/15 –, BeckRS 2016, 9790, Rn. 7, 8.

58. OLG Karlsruhe, Urteil vom 29. Oktober 2015 – 3 Ss 433/15 AK 170/15 –, BeckRS 2016, 9790, Rn. 8.

59. Zur Anbindehaltung von Rindern vgl. *Hahn/Kari*, Leiden Nutztiere unter ihren Haltungsbedingungen? – zur Ermittlung von Leiden in Tierschutzstrafverfahren; NuR 2021, S. 599 ff.; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG Kommentar, 4. Auflage 2023, Anh. Zu § 2 TierSchG, Rn. 1a ff., § 17 TierSchG Rn. 133; zur Haltung von Sauen in Kastenständen vgl. *Felde*, Rechtsgutachten zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zu einer Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, abrufbar unter https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Stellungnahmen/SiebteVerordnung_Aenderung_Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung_Rechtsgutachten-DrFelde.pdf?__blob=publicationFile&v=2; *Felde*, Anforderungen bei der Schweinehaltung in so genannten Kastenständen, NVwZ 2017, S. 368 ff.; *Moritz/Schönreiter/Erhard*, Mögliche Straftatbestände bei der Haltung von Sauen in Kastenständen, AtD 2016, S. 142 ff.; *Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz*, TVT, Merkblatt Nr. 95, Eckpunkte einer tiergerechten Sauenhaltung, Stand: 11. April 2018: „In diversen Produktionsabschnitten der modernen, konventionellen Sauenhaltung ist es den Tieren in der Regel nicht möglich, ihr artgerechtes Verhalten auszuleben."; zu den gängigen Haltungssystemen für Mastschweine vgl. *Bruhn/Wollenteit*, Rechtsgutachten zur Frage der Vereinbarkeit der Haltungsvorgaben für Mastschweine mit dem Tierschutzgesetz sowie zur Zulässigkeit einer Verschärfung der Haltungsvorgaben vom 24. April 2017, abrufbar unter https://www.greenpeace.de/publikationen/gutachten-schweine-tierhaltung_0.pdf; zu den nach TierSchNutztV zugelassenen Haltungssystemen für Kaninchen vgl. *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG Kommentar, 4. Auflage 2023, Vor § 31 TierSchNutztV, Rn. 1 ff., Rn. 12 ff., § 17 TierSchG Rn. 136.

60. OLG Karlsruhe, Urteil vom 29. Oktober 2015 – 3 Ss 433/15 AK 170/15 –, BeckRS 2016, 9790, Rn. 7, 8; VG Lüneburg, Urteil vom 27. April 2017 – 6 A 461/15 –, BeckRS 2017, 108707, Rn. 26 ff.; OVG Lüneburg, Urteil vom 8. November 2018 – 11 LB 34/18 –, BeckRS 2018, 29915, amtlicher Leitsatz, Rn. 41; VG Gießen, Beschluss vom 5. September 2022 – 4 L 1676/22.GI –, BeckRS 2022, 40706, Rn. 33; VG Bayreuth, Urteil vom 23. Mai 2023 – B 1 K 22.21 –, BeckRS 2023, 30263, Rn. 32.

61. *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft. Eine empirische Untersuchung, Baden-Baden 2022.

62. *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft. Eine empirische Untersuchung, Baden-Baden 2022, S. 84. Vgl. auch *Bülte*, Legalität und Realität bei der Verfolgung von Agrarkriminalität, in: *Beisel/Verrel/Laue/Meier/Hartmann/Hermann (Hrsg.)*, Die Kriminalwissenschaften als Teil der Humanwissenschaften, Festschrift für Dieter Dölling zum 70. Geburtstag, S. 99.

63. *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft. Eine empirische Untersuchung, Baden-Baden 2022, S. 84, S. 169.

64. Goers in: Graf, BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra, 49. Edition, Stand: 1. Oktober 2023, § 158 StPO Rn. 1.

65. Goers in: Graf, BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra, 49. Edition, Stand: 1. Oktober 2023, § 158 StPO Rn. 1.

66. Goers in: Graf, BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra, 49. Edition, Stand: 1. Oktober 2023, § 158 StPO Rn. 5.

67. Diemer in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Aufl. 2023, § 152 StPO Rn. 7.

68. Diemer in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Aufl. 2023, § 152 StPO Rn. 8.

69. *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft. Eine empirische Untersuchung, Baden-Baden 2022, S. 84; so auch Bülte, Massentierhaltung – Ein blinder Fleck bei der Verfolgung von Wirtschaftskriminalität?, NJW 2019, S. 19 ff., S. 20.

70. Beispiele nach *Bülte*, Massentierhaltung – Ein blinder Fleck bei der Verfolgung von Wirtschaftskriminalität?, NJW 2019, S. 19 ff., S. 20.

71. *Gorf* in Graf, BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra, 49. Edition, Stand 1. Oktober 2023, § 170 StPO Rn. 2.

72. Zur Heranziehung von Lichtbildern für konkrete Feststellungen, ob und inwieweit Tiere in ihrem Normalverhalten eingeschränkt waren siehe OLG Karlsruhe, Urteil vom 29. Oktober 2015 – 3 Ss 433/15 AK 170/15 –, BeckRS 2016, 9790 Rn. 9: „Aus den Lichtbildern, auf die das LG verwiesen hat, lassen sich in Verbindung mit den Angaben der kontrollierenden Personen möglicherweise nähere Feststellungen dazu treffen, in welchem zeitlichen (Mindest-)Umfang den Tieren aufgrund welcher Umstände – auch unter Berücksichtigung der Haltungsform (Stall- bzw. Weidehaltung) – ein arttypisches Ruheverhalten, insbesondere auch in der Phase des Wiederkäuens, nicht mehr möglich war."

73. *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft. Eine empirische Untersuchung, Baden-Baden 2022, S. 84; so auch Bülte, Massentierhaltung – Ein blinder Fleck bei der Verfolgung von Wirtschaftskriminalität?, NJW 2019, S. 19 ff., S. 20.

74. Das Gutachten sollte von einem neutralen, unabhängigen Gutachter eingeholt werden und, insbesondere wenn es um Taten in Tierhaltungen geht, die der örtlich zuständigen Veterinärbehörde bekannt sind, von Amtstierärzten eben dieser Veterinärbehörde. Der Interessenskonflikt ist hier offensichtlich. Dass dies in der Praxis geschieht, bemängeln auch *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft. Eine empirische Untersuchung, Baden-Baden 2022, S. 77 f.

75. Was aber in der Praxis ebenfalls passiert, *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft. Eine empirische Untersuchung, Baden-Baden 2022, S. 73 ff.

76. Insoweit fungiert der Staatsanwalt als „Flaschenhals", in dem ein Tierschutzfall nicht selten stecken bleibt. Denn wenn keine Anklage einer tat durch die Staatsanwaltschaft bei einem Gericht erfolgt, kann niemals ein Gericht darüber urteilen. In der Praxis werden auf diesem Weg viele Aburteilungen verhindert. Denn ein Klageerzwingungsverfahren, mit dem die Überprüfung der Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft durch ein Gericht erreicht werden kann, kann grundsätzlich von dem Anzeigeerstatter nicht angestrengt werden.

77. *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft. Eine empirische Untersuchung, Baden-Baden 2022, S. 83.

78. *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft. Eine empirische Untersuchung, Baden-Baden 2022, S. 84.

79. *Tiemann* in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Aufl. 2023, § 261 StPO Rn. 3; BGH, Beschluss vom 7. Juni 1979 – 4 StR 441/78 –, BeckRS 1979, 2743; BGH, Urteil vom 26. April 1955 – 5 StR 86/55 –, NJW 1955, S. 1642 ff. Vgl. auch *Bülte*, Zur faktischen Straflosigkeit institutionalisierter Agrarkriminalität, Goltdammers Archiv für Strafrecht 2018, S. 35 ff., S. 39 f.; *Schindler*, NStZ 2001, S. 124 ff., S. 127; *Hahn/Hoven*, Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft. Eine empirische Untersuchung, Baden-Baden 2022, S. 77; Kammergericht Berlin, Beschluss vom 9. Juli 2014 – 3 Ws (B) 364/14 – 122 Ss 97/14 –, BeckRS 2014, 22723, Rn. 9: „(…) ist die Beweiswürdigung Sache des Tatrichters (…). Es obliegt allein ihm, die für den Urteilsspruch relevanten Tatsachen und

Erfahrungssätze festzustellen, in ihrer Beweisbedeutung zu bewerten und sich auf dieser Grundlage eine Überzeugung zu bilden. (…) Rechtsfehlerhaft ist die Beweiswürdigung dann, wenn sie in sich widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist. Dabei brauchen die Schlussfolgerungen des Tatrichters zwar nicht zwingend zu sein. Es genügt grundsätzlich, dass sie möglich sind und er von ihrer Richtigkeit überzeugt ist. Das Gericht muss jedoch die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die Erfahrungssätze des täglichen Lebens und die Gesetze der Logik beachten."

80. Kammergericht Berlin, Beschluss vom 9. Juli 2014 – 3 Ws (B) 364/14 – 122 Ss 97/14 –, BeckRS 2014, 22723, Rn. 9: „(…) ist die Beweiswürdigung Sache des Tatrichters (…). Es obliegt allein ihm, die für den Urteilsspruch relevanten Tatsachen und Erfahrungssätze festzustellen, in ihrer Beweisbedeutung zu bewerten und sich auf dieser Grundlage eine Überzeugung zu bilden. (…) Rechtsfehlerhaft ist die Beweiswürdigung dann, wenn sie in sich widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist. Dabei brauchen die Schlussfolgerungen des Tatrichters zwar nicht zwingend zu sein. Es genügt grundsätzlich, dass sie möglich sind und er von ihrer Richtigkeit überzeugt ist. Das Gericht muss jedoch die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die Erfahrungssätze des täglichen Lebens und die Gesetze der Logik beachten."

81. Dabei dürfen an die Feststellung der Erheblichkeit im Hinblick darauf, dass es nur um die Abgrenzung von Bagatellfällen und geringfügigen Beeinträchtigungen geht, keine übertrieben hohen Anforderungen gestellt werden, vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 29. Oktober 2015 – 3 Ss 433/15 AK 170/15 –, BeckRS 2016, 9790 Rn. 6.

82. OLG Düsseldorf, Urteil vom 25. Oktober 1979 – 5 Ss 461/79 I –, BeckRS 1979, 109116; *Bartel* in: Münchener Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2024, § 261 StPO Rn. 27.

83. OLG Düsseldorf, Urteil vom 25. Oktober 1979 – 5 Ss 461/79 I –, BeckRS 1979, 109116.

84. *Wenske* in Münchener Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2024, § 267 StPO Rn. 234 m. w. N.

85. *Wenske* in Münchener Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2024, § 267 StPO Rn. 234 m. w. N.

86. Vgl. dazu *Peters/Kukk/Ritgen*, Der Beweis im Verwaltungsrecht, S. 17.

87. *Mayer* in *Kissel/Mayer*, Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 10. Auflage 2021, § 1 GVG Rn. 160.

88. *Mayer* in *Kissel/Mayer*, Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 10. Auflage 2021, § 1 GVG Rn. 160.

89. *Mayer* in *Kissel/Mayer*, Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 10. Auflage 2021, § 1 GVG Rn. 160.

90. *Mayer* in *Kissel/Mayer*, Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 10. Auflage 2021, § 1 GVG Rn. 160.

91. *Dawin* in *Schoch/Schneider*, Verwaltungsrecht, Stand: 44. EL März 2023, § 108 VwGO Rn. 16.

92. Vgl. auch H*irt/Maisack/Moritz/Felde*, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Auflage 2023, § 17 TierSchG Rn. 124b: „Erhebliches Leiden von Tieren lässt sich nie mit naturwissenschaftlich 100 %iger Sicherheit feststellen, sondern es kann immer nur Indikatoren geben, die eine Schlussfolgerung auf das Leiden und seine Schwere erlauben."

93. *Schenke* in *Kopp/Schenke*, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 29. Auflage 2023, § 108 VwGO Rn. 5 m. w. N.

Dos and Don'ts bei der Gutachtenerstellung

Prof. Dr. Elisabeth große Beilage

Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Außenstelle für Epidemiologie, Büscheler Str. 9, 49456 Bakum

Tierschutzgutachten werden üblicherweise von Staatsanwaltschaften oder Gerichten in Auftrag gegeben, um das Vorliegen von Verstößen gegen die § 17 und 18 des Tierschutzgesetzes (TSchG) prüfen und ggf. festzustellen zu lassen. Gutachtenaufträge werden an Sachverständige (Sv) vergeben, die eine Expertise für das jeweilige Fachgebiet haben und nachweisen können.

Die Zusammenarbeit zwischen Sv und Staatsanwaltschaft und Gericht ist entscheidend für den Verlauf des Verfahrens. Da die Erstellung von Gutachten in vielen Fällen sehr arbeitsaufwendig ist, haben Sv üblicherweise ein erhebliches Interesse, dass ihre Bewertung eines Falles von der Staatsanwaltschaft und dem Gericht übernommen wird. Dieses Ziel ist erreichbar, wenn Sv während des gesamten Arbeitsprozesses berücksichtigen, dass sie mit dem Gutachten ein Handwerkszeug für Juristen schreiben. Das Werkzeug muss für diese Zielgruppe möglichst einfach und bequem nutzbar sein. Sv sollten ihre Gutachten daher immer unter dem Aspekt erststellen, dass ein veterinärmedizinischer Laie damit anschließend arbeiten muss.

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte einer Begutachtung, vom Auftrag bis zur Abgabe kurz beschrieben und *Dos and Dont's* ergänzt.

Eine Begutachtung beginnt mit dem **Auftrag**, den eine Staatsanwaltschaft oder ein Gericht einer/einem Sv erteilt. Sv haben grundsätzlich gegenüber Staatsanwaltschaft oder Gericht eine Pflicht zur Begutachtung. Die Ablehnung eines Gutachten-Auftrages ist aber möglich, wenn der Fall einen Fachbereich betrifft/berührt, für den man sich nicht ausreichend kompetent fühlt oder eine bestehende Arbeitsüberlastung die Erstellung des Gutachtens nicht zulässt. Sv haben unter Nennung eines dieser Gründe somit die Möglichkeit eine Begutachtung abzulehnen. Die Ablehnung erfolgt üblicherweise auf dem Schriftweg.

Die kritische Prüfung der eigenen Sachkunde ist vor Annahme des Gutachtenauftrages dringend zu empfehlen. *„Lassen Sie sich keine Gutachten zu Themen überhängen, die nicht zu ihrer Expertise gehören."* In Fällen, die in Teilen zu ihrer Expertise gehören, besteht die Möglichkeit, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht mitzuteilen, welchen Teil der Fragen Sie mit Ihrer Expertise bearbeiten können und welchen nicht. Sie können auch weitere Sv namentlich vorschlagen. Die Entscheidung, Ihnen den Auftrag teilweise zu überlassen und weitere Sv zu beauftragen oder den Auftrag in Gänze an andere Sv zu übergeben, obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Dessen Entscheidung sollte unbedingt abgewartet werden, bevor mit der Begutachtung begonnen wird, da im Fall des Auftrag-Entzuges eine Kostenerstattung nicht durchzusetzen ist.

Für Sv besteht grundsätzlich eine **Bindung an die Beweisfrage** (*„die Beweisfrage ist heilig"*). Damit ist Sv dringend zu empfehlen, sich strikt auf die Beantwortung der Beweisfrage zu konzentrieren und ausschließlich auf die von Staatsanwaltschaft/Gericht gestellten Fragen zu beziehen. Das bedeutet nicht, dass die Beweisfrage *„in Stein gemeißelt"* ist. Bei begründeten Zweifeln an Inhalt und Umfang des Auftrages, ist zu empfehlen sich direkt (telefonisch!) mit der zuständigen Person bei Staatsanwaltschaft/Gericht in Verbindung setzen und sich den Auftrag zunächst erläutern zu lassen. Sollten die Zweifel dabei nicht ausgeräumt werden, ist es durchaus möglich, eine Änderung oder Ergänzung der Beweisfrage anzuregen. Dabei ist ein bisschen „Fingerspitzengefühl" nötig, um den Eindruck zu vermeiden, dass man die Arbeit von Staatsanwaltschaft/Gericht kritisiert. Eigenmächtige Änderungen der Beweisfrage sind unbedingt zu unterlassen. Alle Fragen und ggf. Änderungen der Beweisfrage sind möglichst vor Beginn der Begutachtung zu klären; fallen Unstimmigkeiten erst im Verlauf der Begutachtung auf, sollten aufkommende Fragen zeitnah geklärt werden. Die Äußerung von Kritik an der Beweisfrage bei der späteren Gerichtsverhandlung ist dem Verfahren definitiv nicht förderlich.

Das **Gutachten** wird objektiv und neutral verfasst. Die Neutralität der/des Sv muss jederzeit gewährleistet sein und eindeutig aus dem gesamten Text hervorgehen. Emotionale Äußerungen, auch nur ansatzweise, sind unbedingt zu vermeiden. Da ein Gutachten als Arbeitsgrundlage für Staatsanwaltschaft/Gericht fungieren soll, muss es verständlich formuliert und in sich schlüssig verfasst sein. Zu einer verständlichen Formulierung gehört, veterinärmedizinische Fachausdrücke konsequent und fortlaufend um den deutschen Begriff – in einer Klammer – zu ergänzen. Das Einfügen des deutschen Begriffes stellt sicher, dass die von den Sv vorgesehene Definition verwendet wird und verhindert, dass die prozessbeteiligten Personen andere, möglicherweise zu Konfusionen führende Definitionen z.B. im Internet recherchieren. „Fortlaufend" bedeutet, dass der deutsche Begriff hinter jedem erklärungsbedürftigen veterinärmedizinischen Fachwort zu finden ist. Dieses Vorgehen hat sich bewährt, da es den prozessbeteiligten Personen beim Lesen nicht zuzumuten ist, die Erklärung irgendwo im vorhergehenden Text zu suchen oder jeweils in einem angehängten Glossar nachzuschlagen. Sv sollten den Anspruch haben ihr Gutachten allen Prozessbeteiligten, inklusive den Beschuldigten, verständlich zu machen.

Da sich Sv grundsätzlich nicht zu Rechtsfragen äußern, sollte die Verwendung von juristischem Fachvokabular im

Gutachten strikt vermieden werden. Allerdings gibt es immer wieder Diskussionen, welche Begriffe, z.B. aus dem TSchG juristisches Fachvokabular sind und wo es möglicherweise Überschneidungen gibt. Begriffe, wie z.B. „Vorsatz" oder „Fahrlässigkeit" sind eindeutig juristische Begriffe. Bei der veterinärmedizinischen Begutachtung des Zustandes eines Tieres kann es erforderlich sein, das Tun oder Unterlassen eines Tierhalters/Tierbetreuers objektiv zu beschreiben, eine Wertung (z.B. vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln) muss aber unbedingt unterbleiben. Andere Begriffe des TSchG, wie z.B. „Schäden", „Schmerzen", „Leiden", aber auch die zugehörigen Adjektive „erheblich", „länger anhaltend", sind nicht allein juristische, sondern auch veterinärmedizinische Fachbegriffe, die – allerdings ohne eine juristische Bewertung – von Sv in Gutachten verwendet werden können und sollen.

Für **Aufbau und Struktur veterinärmedizinischer Gutachten** gibt es keine bindenden Vorschriften. Das Gutachten kann somit abhängig von der Beweisfrage aufgebaut und strukturiert werden. Grundsätzlich empfiehlt sich, das Gutachten im DIN A4-Format, einseitig (1,5 zeilig) und mit einem für Notizen ausreichenden Rand anzufertigen. Das Gutachten ist grundsätzlich so aufzubauen, dass sich alle Prozessbeteiligten in der logisch den Inhalt aufbauenden Struktur leicht zurechtfinden können. Im ***Kopf*** des Gutachtens sind Name, Stellung (Funktion) sowie Fachrichtung des/der Sv genannt. Die Angabe von Titel und Zusatzqualifikationen, wie z.B. eine Fachtierarztbezeichnung, können dem Nachweis die Qualifikation und Kompetenz dienen. Anschließend wird der Auftraggeber, das Aktenzeichen und die/der Beschuldigte genannt. Damit das Gutachten auch ohne die Akte aus sich heraus verständlich ist, empfiehlt es sich, die Beweisfrage wörtlich widerzugeben (Franzki et al. 2000). „Wörtlich" heißt, dass auch eine nur redaktionelle Umformulierung der Beweisfrage zu vermeiden ist. Umfangreiche Gutachten (ab etwa 30 Seiten) sind für die Adressaten leichter als Arbeitsgrundlage zu nutzen, wenn ein ***Inhaltsverzeichnis*** mit Seitenangaben vorliegt, das den zielgerichteten Zugriff auf bestimmte Kapitel und Unterkapitel erlaubt.

Eine dem Gutachten vorangestellte ***Zusammenfassung*** der entscheidenden Antworten auf die Beweisfragen erleichtert den Einstieg in das Gutachten. Das klar formulierte und kurzgefasste Ergebnis der Begutachtung an den Anfang des Gutachtens zu stellen, hat den Vorteil, dass die prozessbeteiligten Personen der nachfolgenden Begründung mit diesem Wissen leichter und interessierter folgen können.

Der Zusammenfassung folgt eine **Auflistung des Materials**, das für die Erstellung des Gutachtens herangezogen wurde. Staatsanwaltschaft/Gericht stellen den Sv üblicherweise die Akte zur Verfügung, die das zu begutachtende Material (z.B. Untersuchungsberichte, Befunddokumentationen auf Foto/Video, Laborbefunde, Informationen zu Behandlungen, Laborbefunde) umfasst. Stellt sich im Verlauf der Begutachtung heraus, dass wichtige Informationen oder Unterlagen fehlen, empfiehlt es sich dieses Material nachzufordern. Die Anforderung von ergänzendem Material schützt Sv vor dem späteren „Auftauchen" von ergänzenden Befunden, die den Sachverhalt möglicherweise anders darstellen, als er sich zum Zeitpunkt der Begutachtung gezeigt hat. Material, das auf explizite Anfrage nicht nachgereicht wird, darf als nicht existent angesehen werden. Die Anforderung nach ergänzendem Material sollte unbedingt über die Staatsanwaltschaft/das Gericht und nicht direkt bei der/dem Beschuldigten oder deren/dessen Anwalt erfolgen.

Die **gutachtliche Stellungnahme** ist – zusammen mit der nachfolgenden Begründung – das Kernstück des Gutachtens. Die gutachtliche Stellungnahme enthält die kurz, klar und präzise gefasste Antwort auf die Fragen von Staatsanwaltschaft/Gericht. Sollten mehrere Fragen vorliegen, werden die Fragen einzeln, jeweils gefolgt von der zugehörigen Begründung beantwortet.

Anhand der **Begründung** entscheidet sich, ob oder in wie weit die Staatsanwaltschaft oder das Gericht der gutachtlichen Stellungnahme folgen kann. Im Fall von Tierschutzgutachten empfiehlt es sich in der Begründung zunächst – in Form einer Kasuistik – auf jedes einzelne Tier einzugehen, für das länger andauernde erhebliche Schmerzen und/oder Leiden festgestellt wurden. Dabei hat sich die klassische Struktur von Krankenberichten bewährt. Zuerst werden *abweichende Befunde* beschrieben; Normalbefunde können unerwähnt bleiben. Sollte Foto- und Videomaterial von verschiedenen Aufnahme-Zeitpunkten vorliegen, ist der Versuch, Einzeltiere an beiden Zeitpunkten zu identifizieren und den zeitlichen Verlauf der Erkrankung/ Verletzung in die Bewertung einzubeziehen, sehr zu empfehlen. Der Beschreibung der Befunde folgt die Benennung der *Diagnose(n)*. Die veterinärmedizinische Diagnose spezifiziert den Schaden, der einem Tier durch eine Erkrankung und/oder Verletzung entstanden ist. Eine Diagnose sollte, wo immer möglich, im Gutachten anhand von Fotos und/oder Screenshots aus Videoaufnahmen dargestellt werden, um Aussehen und Ausmaß der Schäden anschaulich zu verdeutlichen. Bei Schäden (z.B. Lahmheit), die nur anhand von Videos erkennbar sind, sollte auf die entsprechenden Aufnahmen mit genauer Zeitangabe der zugehörigen Videosequenz verwiesen werden. Eine Diagnose, die nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu stellen ist, wird als Verdachtsdiagnose bezeichnet. Nach Lage des Falles kann es sinnvoll sein, mögliche Differentialdiagnosen zu benennen und in der nachfolgenden Bewertung auf die aus dieser Differentialdiagnose resultierenden Schmerzen und/oder Leiden einzugehen. Im Einzelfall können auch zwei mögliche Diagnosen parallel genannt werden, z.B. Arthritis/Periarthritis. Arthritis und Periarthritis sind bei Schweinen klinisch nicht immer sicher zu differenzieren; entscheidend ist in solchen Fällen nicht die exakte Diagnose, sondern die Feststellung erheblicher Schmerzen, die sich anhand der Entlastungsreaktionen und dem Verhalten des betroffenen Tieres bewerten lassen. Die Kasuistik schließt mit der *tierschutzfachlichen Bewertung* ab. Dabei ist es wichtig, erhebliche resp. länger anhaltende erhebliche Schmerzen und/oder Leiden nicht nur festzustellen, sondern dem Leser auch verständlich zu erklären, welche Befunde des jeweiligen Einzeltieres die Schmerzen und/oder Leiden, die Erheblich-

keit und ggf. das längere Anhalten anzeigen. Die tierschutzfachliche Bewertung stützt sich bei der Feststellung von Schmerzen und Leiden auf das Verhalten des betroffenen Tieres und/oder das wissenschaftlich evaluierte Wissen, das die Schmerzhaftigkeit bzw. Leiden verursachenden Schäden grundsätzlich feststellt. Die Bewertung des „Anhaltens" von Schmerzen/Leiden berücksichtigt deren Ausmaß, so dass im Fall ausgeprägter Schmerzen/Leiden ein „längeres Anhalten" unter Umständen bereits innerhalb von Minuten vorliegen kann. Die Altersschätzung abweichender Befunde berücksichtigt – soweit der klinischen Untersuchung zugänglich – den Zustand der Läsionen von denen die erheblichen Schmerzen und/oder Leiden ausgehen. Zudem sollten für die Altersschätzung unbedingt auch Begleitbefunde wie z.B. Ernährungszustand, Ulzera, Dekubitus, Liegeschwielen, Klauenabrieb herangezogen werden. Hinsichtlich der Altersschätzung ist eine valide Benennung der Mindestdauer ausreichend.

Die Entstehung der Schäden und der daraus resultierenden Schmerzen und/oder Leiden sowie die Entstehung von Sekundärschäden (z.B. Dekubitus, Abmagerung, Exsikkose) kann durch **Mängel bei Tierbetreuung, Pflege, Futter-/ Wasserversorgung, veterinärmedizinischen Versorgung oder Unterbringung** wesentlich beeinflusst werden. Diese Mängel haben besondere Bedeutung, wenn sie – im Fall landwirtschaftlich genutzter Tiere – Verstöße gegen die TierSchNutztV darstellen. Verstöße, die nur für einzelne Tiere zutreffen, können im Rahmen der oben beschriebenen Kasuistik festgestellt und beschrieben werden. Bei Verstößen, die für mehrere Tiere zutreffen, empfiehlt es sich, die Mängel in einem separaten Unterkapitel zu beschreiben und darauf zu verweisen, für welche Tiere die Mängel jeweils zutreffen.

Begriffsbestimmungen (z.B. Schaden, Schmerzen, Leiden) und allgemein gültige Ausführungen werden – soweit für die begutachteten Tiere zutreffend – in einem separaten Kapitel zusammengefasst. Die Begriffsbestimmungen berücksichtigen den Stand des Wissens, der den jeweils aktuellen Auflagen der Kommentare zum TSchG (z.B. Hirt, Maisack, Moritz, Felde 2023) zu entnehmen ist.

Das Gutachten schließt mit der **Unterschrift**. Die/der Sv übernimmt damit die volle Verantwortung für das gesamte Gutachten.

Wo das Gutachten nicht aus Erfahrungswissen zu erstatten ist oder allgemeinem Lehrbuchwissen entspricht, wird der Stand der Wissenschaft an dem für den Fall relevanten Zeitpunkt beschrieben und durch entsprechende Zitate aus der Fachliteratur unterlegt. Referenzen müssen so zitiert werden, dass die Herkunft des Zitates kenntlich und damit die Richtigkeit der Feststellung überprüfbar ist. Die Referenzliste wird dem Gutachten angefügt.

Sachverhalte die für das Gutachten nicht unbedingt essentiell sind, deren Ausführung das Gutachten aber sinnvoll unterstützen kann, können in einem **Anhang** zusammengefasst werden.

Für das Schreiben eines Gutachtens brauchen Sv nicht nur Vertrauen in das eigene Wissen und die eigenen Erfahrungen, sondern auch eine kritische Distanz zum eigenen Werk. Es ist durchaus zielführend sich an jedem Punkt des Begutachtungsprozesses in die Situation des Verteidigers eines Beschuldigten zu versetzen (Perspektivwechsel) und zu fragen, ob alle Feststellungen für sich plausibel, untereinander kompatibel und vor allem einer Person, die nicht Veterinärmediziner ist, gut verständlich erklärt sind.

Gutachten werden grundsätzlich streng vertraulich behandelt, trotzdem ist zu empfehlen, sich gerade zu Beginn einer Tätigkeit als Sv oder in besonders schwierigen Fällen mit einer fachlich qualifizierten Vertrauensperson auszutauschen und um das kritische Gegenlesen des Gutachtens zu bitten. Um die Vertraulichkeit zu gewährleisten, können alle personenbezogenen Informationen in der Korrekturversion schnell und einfach mit der Funktion „Ersetzen" durch einen Platzhalter unkenntlich gemacht werden.

Weiterführende Literatur

- Franzki, H. et al. (2000): Empfehlungen zur Abfassung von Gutachten. Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (DGGG): https://www.aekno.de/patienten/behandlungsfehler/empfehlungen-zur-abfassung-von-gutachten#inhalt
- Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J., Felde, B. (2023): Tierschutzgesetz – Kommentar. 4. Auflage, Verlag Franz Vahlen
- Lucks, B. (2023): Das Sachverständigengutachten und seine praktische Verwertbarkeit in Tierschutzverfahren aus Sicht eines Staatsanwalts. 28. Internationale DVG-Fachtagung zum Thema Tierschutz, München, 16.-18.03.2023, ISBN 978-3-86345-663-4
- große Beilage, E. (2023): Das Sachverständigengutachten in Tierschutzverfahren aus Sicht einer Gutachterin – Grundlagen der Begutachtung. 28. Internationale DVG-Fachtagung zum Thema Tierschutz, München, 16.-18.03.2023, ISBN 978-3-86345-663-4

Behördenübergreifende Zusammenarbeit 2.0 – Netzwerke aufdecken für das Tierschutz-Strafverfahren

Dr. Cora Kolk, Tierschutzdienst, Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) Oldenburg

Tierschutzrecht

Die Anforderungen in Deutschland an den Umgang mit Tieren sind in den verschiedenen nationalen und europäischen Rechtsvorgaben formuliert. In Deutschland ist der Tierschutz als Staatsziel in das Grundgesetz aufgenommen und durch das Tierschutzgesetz (TierSchG) konkret reglementiert. Auf dieser Ermächtigungsgrundlage erfolgt durch verschiedene Verordnungen zum Schutz von Tieren z.B. beim Transport, im Tierversuch, bei der Schlachtung oder in der Nutztierhaltung die Ausdifferenzierung der Vorgaben. In den Bereichen Transport und Schlachtung bzw. Tötung gibt es zudem EU-Verordnungen, die unmittelbar gültig sind.

Verstöße gegen geltendes Tierschutzrecht können gemäß §17 TierSchG strafrechtlich geahndet werden, wenn ein Tier ohne vernünftigen Grund getötet wurde oder ihm aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt wurden.

Großverfahren

In den vergangenen Jahren wurden bundesweit verschiedene umfangreiche Strafverfahren aufgrund von Verstößen gegen Tierschutzrecht geführt. Komplexe Verfahren ergaben sich immer dort, wo verschiedene Berufsfelder mit Umgang zum lebenden Tier miteinander in Verbindung stehen. Ein Beispiel stellt dabei das Gefüge von Schlachtbetrieb mit zuliefernden Tierhaltungsbetrieben und zwischengeschalteten Transport- oder Viehhandelsunternehmen dar. Das Tierschutzrecht erstreckt sich hierbei von den Vorgaben für die Haltung der Tiere über den Transport hin zur Annahme und dem Umgang mit den Tieren im Schlachtbetrieb. Aus dem Veterinärrecht können hierbei neben dem Tierschutz auch die Lebensmittelsicherheit und die Tierseuchenbekämpfung tangiert werden. Die zurückliegenden Großverfahren gingen meist auf Videoaufnahmen zurück, die durch Tierschutzorganisationen an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben wurden (z.B. in Bad Iburg 2018 und in Düdenbüttel 2019). Die Aufnahmen zeigten die betreffenden Betriebe und Unternehmen sowie auch beteiligten Personen. Damit waren je nach Dauer und Zeitraum der Filmaufnahmen klare Strukturen eines bestehenden Netzwerkes zu erkennen, das sich im Anschluss anhand der Aufnahmen nachverfolgen ließ. Anders verhält es sich, wenn die Einzelergebnisse von Kontrollen ein größeres Netzwerk vermuten lassen, das in die Zukunft gerichtet aufgedeckt werden muss, um weitere Verstöße zu verhindern.

Beteiligte Behörden

Im Gegensatz zu Tierschutzstrafverfahren zu abgegrenzten Einzeldelikten können in größer angelegten Verfahren neben der unmittelbar zuständigen Veterinärbehörde, der zuständigen Staatsanwaltschaft und der Polizei vor Ort zusätzliche Behörden involviert sein. Das können in Niedersachsen die Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Landwirtschaftsstrafsachen sowie verschiedene Polizeidirektionen oder Staatsanwaltschaften und Veterinärbehörden in anderen Regionen oder Bundesländern sein. Dabei weicht die geographische Festlegung der örtlichen Zuständigkeit bei den verschiedenen Institutionen voneinander ab und ist nicht deckungsgleich. Nebst den verschiedenen Blickwinkeln aus dem Veterinärrecht können in solchen Verfahren zusätzlich noch weitere Rechtsbereiche betroffen sein. So können im Beispiel Schlachtbetrieb die Bereiche Baurecht, Umweltrecht, Arbeitsrecht und Gewerberecht relevant sein.

Schwachstellen im System

Zur Darstellung der neuralgischen Punkte eignet sich der Blick auf Tierschutzverstöße bei der Anlieferung am Schlachtbetrieb. Sollte beispielsweise dort ein transportunfähiges Tier mit Hinweisen auf bereits im Haltungsbetrieb bestehende länger anhaltende erhebliche Schmerzen oder Leiden auffallen und eine entsprechende Ahnung eingeleitet werden, so kann u.U. eine verzweigte Zuständigkeitsverteilung folgen. Es werden Strafanzeigen gegen den Transporteur und den Tierhalter gestellt. Befinden sich diese im Landkreis A, in dem sich auch der Schlachtbetrieb ansässig ist, so werden entsprechende Strafanzeigen an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft A übermittelt und in der eigenen Zuständigkeit des Veterinäramtes zusätzliche Kontrollen durchgeführt. Befinden sich aber das Transportunternehmen und die Tierhaltung außerhalb der eigenen Zuständigkeit, so kann der Fall auch der jeweilig zuständigen Veterinärbehörde übermittelt werden. Dies können kommunale Veterinärbehörden

in anderen Landkreisen oder ggf. anderen Bundesländern sein. Dort wird dann das weitere Verfahren bearbeitet. Möglicherweise erfolgen Vor-Ort-Kontrollen von Tierhaltungen und Transportunternehmen oder Viehhandlungen. Sollten sich die aus dem Landkreis A übermittelten Daten und Hinweise als ausreichend erweisen und ggf. durch die eigene Kontrolle bestätigt oder erweitert haben, so wird die Strafanzeige nun im Landkreis B (Sitz des Transportunternehmens) und C (Sitz der Tierhaltung) der jeweiligen Staatsanwaltschaft zugeleitet. Ein automatisiertes System des Informationsaustauschs gibt es nicht, so dass für jede einzelne Behörde der Fall als Einzelfall erscheint. Sollten nun an dem betreffenden Schlachtbetrieb gehäuft auffällige Tiere aus unterschiedlichen Regionen durch verschiedene Transportunternehmen angeliefert werden, würde der Eindruck von Einzelfällen weiter bestehen bleiben, auch wenn eine hohe Zahl von Strafanzeigen gestellt würde, die jedoch eine breite geographische Verteilung aufweisen. Ein bestehendes Netzwerk wie beispielsweise am Schlachtbetrieb in Bad Iburg zwischen einem Schlachtbetrieb, der bereitwillig transportunfähige Tiere annimmt, dessen amtliche Tierärzte ihrer Überwachungsaufgabe nicht ausreichend nachkommen oder deren Abwesenheit während der Schlachtung genutzt wird, sowie Transportunternehmen bzw. Viehhändlern, die in Abstimmung mit Tierhaltern diese besonderen Tiere gezielt an diesen Schlachthof senden, würde den einzelnen Behörden an ihren verschiedenen Standorten nicht zwangsläufig auffallen. Lediglich die Veterinärbehörde am Standort des Schlachtbetriebes wüsste von der erhöhten Anzahl an Strafanzeigen in ihrer eigenen Zuständigkeit und den Fällen, die sie an andere Behörden abgibt.

Behördenübergreifende Zusammenarbeit in Niedersachsen

Derzeit wird in Niedersachsen durch einen gemeinsamen Runderlass (in Kraft seit 01.12.2016) von niedersächsischem Landwirtschafts-, Justiz- und Innenministerium die behördenübergreifende Zusammenarbeit in Bezug auf gemein- und sozialschädliche Verstöße gegen Vorschriften aus dem Bereich des Veterinär- und Lebensmittelrechts sowie des Futtermittelrechts näher geregelt. Es soll eine enge, verständnis- und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den für das Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelrecht verantwortlichen Verwaltungsbehörden und den Strafverfolgungsbehörden gefördert und dadurch der Schutz der Verbraucher gewährleistet werden.

Die Zusammenarbeit soll sich vom Austausch der Namen und Erreichbarkeiten der Ansprechpartner*innen über den regelmäßigen Austausch bei Arbeitsbesprechungen und bedarfsorientierter Abstimmungen zu Einzelfällen bis hin zur Übermittlung von Niederschriften an übergeordnete Behörden sowie die Information von zuständigen Generalstaatsanwaltschaften und ggf. Oberlandesgerichten erstrecken.

Die genannten regelmäßigen Arbeitstreffen zwischen Überwachungsbehörde, Polizeidienststelle und Staatsanwaltschaft sollen mindestens einmal jährlich auf Einladung der zust. Staatsanwaltschaft stattfinden und bei Bedarf die Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Landwirtschaftsvergehen sowie weitere Organisationseinheiten des LAVES einbeziehen. Der ab 01.01.2024 gültige Folgeerlass sieht in diesem Punkt eine Anpassung vor, wonach die Schwerpunktstaatsanwaltschaft stets einzuladen ist und diese in eigenem Ermessen auch von sich aus zu derartigen Arbeitstreffen einladen kann. Von den regelmäßigen Arbeitsbesprechungen kann abgewichen werden, wenn der angestrebte Dialog durch andere regelmäßige Besprechungen sichergestellt wird.

Insbesondere in Einzelfällen, die hohe gesundheitliche Relevanz, erhebliche Verbrauchertäuschung oder eine voraussichtlich hohe Medienrelevanz oder politische Relevanz entwickeln könnten, sind bei Bedarf zusätzliche Besprechungen unter Beteiligung weiterer Behörden durchzuführen.

Probleme in der Zusammenarbeit

Wie die Schlachthofskandale aus 2018 (Bad Iburg) und 2019 (Maretzki) in Niedersachsen und ihre juristische Aufarbeitung gezeigt haben, bestehen trotz der oben genannten Erlasslage weiterhin Defizite im Austausch zwischen Überwachungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie den Gerichten. Es existiert bisher kein System für einen landesweiten bzw. länderübergreifenden strukturierten und kontinuierlichen Informationsfluss, wenn in komplexen Strafverfahren durch eine breite geographische Verteilung Zuständigkeitsgrenzen überschritten werden. Diese Reibungsverluste wiegen umso schwerer, wenn einzelne Kontrollergebnisse ein größeres Netzwerk vermuten lassen und darauf aufbauend ein nicht bekannter Kreis von Beteiligten erst ermittelt werden muss.

Ein weiteres Hemmnis im behördenübergreifenden Austausch sind Missverständnisse, die durch untereinander abweichende Sprachnutzungen und -regelungen entstehen. Dabei konkurrieren medizinische und juristische Begrifflichkeiten miteinander, es ergeben sich nicht klar abgegrenzte Zuständigkeitsbereiche für „abschließende" Bewertungen sowie teils berechtigte, teils nicht erfüllbare Erwartungshaltungen gegenüber anderen Behörden im gemeinsamen Miteinander.

Auch im Informationsaustausch zwischen den einzelnen Überwachungsbehörden gibt es weiterhin nicht klar geregelte Bereiche. Zu konkreten Verstößen werden die Informationen zwischen den Zuständigkeitsbereichen ausgetauscht, aber im Bereich der Prävention, zu der beispielsweise Informationen zu Tierhaltungsverboten, dem Entzug von Sachkundenachweisen oder Befähigungsnachweisen gehören würden, gibt es bislang keine rechtssichere Struktur oder Datenbank.

Lösungswege zur Aufdeckung von Netzwerken

Um bei sich verdichtenden Hinweisen auf ein größer angelegtes Netzwerk von verschieden Unternehmen und Berufsgruppen nicht nur retrospektiv eine umfassende Strafverfolgung zu organisieren, sondern auch proaktiv eine Aufdeckung des Netzwerkes zu erreichen, sind alle beteiligten Behörden zeitnah an einen Tisch zu bringen. Ab einem möglichst frühen Zeitpunkt sollte der Austausch von Informationen und Bedürfnissen angestrebt werden, der die Überwachungsbehörden und die Strafverfolgungsbehörden einbezieht. Ausgehend davon sollten verlässliche Informationswege geschaffen bzw. eine koordinierende Stelle bestimmt werden, die eine zeitnahe und vollständige Übermittlung von Zwischenständen sicherstellt.

Als weitere Sofortmaßnahme sollte die konsequente Ausschöpfung des geltenden Rechts auch abseits des Veterinärrechts innerhalb der einzelnen kommunalen Überwachungsbehörden genutzt werden. Dafür sollte in den verschiedenen Rechtsbereichen die Überprüfungen von aktuellen Genehmigungen und Ausnahmeregelungen, Risikobewertungen und Kontrollfrequenzen fachgebietsübergreifend in Angriff genommen werden.

Als langfristige Maßnahmen sind die Schaffung von rechtssicheren Zugangsmöglichkeiten der Überwachungsbehörden zu bestehenden Datenbanken, z.B. HI-Tier oder VTN-Meldungen, die Etablierung von neuen Datenbanken zu Entziehung von Sachkundenachweisen/Befähigungsnachweisen, Tierhaltungsverboten etc. (unter Berücksichtigung des Datenschutzes) zu fordern. Für die Tierschutzstrafverfahren sind weiterhin die Vereinheitlichung des Bewertungsrahmens und die Fokussierung auf die Tierschutzstraftatbestände in der juristischen Ausbildung durch Aufnahme des §17 TierSchG ins Strafgesetzbuch erforderlich.

Literatur:

- Tierschutzgesetz (TierSchG) vom 18. Mai 2006, zuletzt geändert am 20. Dezember 2022
- Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutzschlachtverordnung/TierSchlV) vom 20. Dezember 2012, gültig seit 01. Januar 2013
- Verordnung über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, VO (EG) Nr. 1099/2009 vom 24. September 2009, gültig seit 01. Januar 2013, zuletzt geändert 17. Mai 2018
- Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen, VO (EG) Nr. 1/2005 vom 22. Dezember 2004, gültig seit 05. Januar 2007,zuletzt geändert am 24. Mai 2017
- Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) vom 11. Februar 2009, zuletzt geändert am 25. November 2021
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) vom 25.Oktober 2001, neu gefasst durch Bek. vom 22. August 2006, zuletzt geändert am 29. Januar 2021
- Gem. RdErl. D. ML, d. MI u. d. MJ v. 7.11.2016 – VORIS 78560 – Geändert durch Gem. RdErl. V. 12.05.2021
- Gem. RdErl. d. ML, d. MI u. d. MJ v. 8. 8. 2023 — 201-44010-6674/2023 — VORIS 78560

Tierschutz bei der Schlachtung – wie amtliche TierärztInnen auf ihre Aufgabe vorbereitet werden

Katharina Gerbes-Schmidt, Osnabrück und Dr. Katharina Kühnel, Vechta

Mit „Learning Nuggets" Wissen transportieren!

Effektive und nachhaltige Schulungen mit unmittelbarem Praxisbezug für das amtliche Untersuchungspersonal

In den vergangenen fünf Jahren wurden deutschlandweit in verschiedenen Rinderschlachtbetrieben unterschiedlicher Größe Verstöße gegen das Tierschutzgesetz durch NGO´s bei zur Schlachtung angelieferten Tieren aufgedeckt. Bei den Verstößen handelte es sich unter anderem um das Herunterziehen festliegender, lebender Rinder per Seilwinde vom Transportfahrzeug, um den unzulässigen Einsatz von elektrischen Treibhilfen sowie um die Anwendung roher Gewalt gegen die Tiere seitens der Mitarbeitenden der Schlachtbetriebe. Diese EU-zugelassenen Betriebe unterlagen der amtlichen Überwachung und die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung war von den zuständigen Behörden organisiert worden.

Im Nachgang zu den tierschutzrelevanten Sachverhalten auf den Schlachtbetrieben fand im Jahr 2019 ein von der EU durchgeführtes Rindfleischaudit DG(SANTE) 2019-6848[1] statt. Die Ergebnisse aus diesem Audit sind im finalen Auditbericht zusammengestellt. Dieser Bericht enthält 145 Feststellungen und Schlussfolgerungen, aus denen die EU insgesamt 10 Empfehlungen ableitet und Deutschland zur weiteren Umsetzung dieser Empfehlungen anhält. Die Empfehlung Nr. 3 des Auditberichtes fordert dazu auf, „dass Schulungsmaßnahmen insbesondere in Bezug auf Fragen des Tierschutzes beim Transport und bei der Schlachtung angeboten werden, und zwar nicht nur für das amtliche Kontrollpersonal in den von den Medienberichten betroffenen Kreisen und Ländern, sondern für das gesamte Personal, das solche Kontrollen durchführt."

Hierbei sind zudem folgende Rechtsvorgaben zu berücksichtigen: Nach Art. 5 der VO (EU) 2017/625[2] gehört es zu den Pflichten einer zuständigen Behörde, ausreichend angemessen qualifiziertes Personal bereitzustellen, das Personal entsprechend zu schulen sowie Schulungsprogramme zu entwickeln und umzusetzen. Des Weiteren muss die zuständige Behörde die Wirksamkeit der amtlichen Tätigkeiten, unter anderem der Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach DVO (EU) 2019/627[3] gewährleisten. Außerdem ist nach § 5 der AVV Rüb[4] ein Qualitätsmanagementsystem einzurichten, welches die Ausbildung und Schulung des Personals regelt.

Nach Artikel 13 Absätze 1 und 3 der DelVO (EU) 2019/624[5] in Verbindung mit Anhang II Kapitel I Nr. 6 müssen sich Tierärzte und Tierärztinnen regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen unterziehen, dies gilt ebenso nach Anhang II Kapitel II Nr. 8 für amtliche Fachassistenten und Fachassistentinnen.

Diese rechtlichen Anforderungen haben die zuständigen Behörden bislang in der Weise umgesetzt, dass jährlich einige wenige interne Schulungen für das nebenberufliche Personal in Präsenz angeboten wurden, des Weiteren nahm ein Teil der amtlichen Tierärzte und Tierärztinnen an externen Fortbildungsveranstaltungen teil.

Trotz des vorhandenen internen Schulungsprogrammes und der Fortbildungsveranstaltungen ist zu beobachten, dass das so dargebrachte Wissen nicht immer im Arbeitsalltag angewandt wird. In der Aufarbeitung solcher Situationen wird klar, dass trotz Schulungen das benötigte Wissen zum Teil nicht vermittelt werden konnte. Sowohl die internen als auch die externen bisherigen Fortbildungsformate sind durch die Darbietung einer hohen Informationsdichte über einen längeren Zeitraum gekennzeichnet. Die Fortbildungsinhalte sind vom Informationsgehalt häufig wesentlich weitreichender, als für den Arbeitsalltag des nebenberuflichen Kollegiums notwendig. Somit werden die an der Fortbildung Teilnehmenden mit Informationen überfrachtet. Folglich ergibt sich die Schwierigkeit, aus der Vielzahl der Informationen die für den jeweiligen Aufgabenbereich relevanten Inhalte herauszufiltern. Außerdem ist der Umstand zu berücksichtigen, dass die jährlichen internen Fortbildungen für viele der Mitarbeitenden im Anschluss an einen Arbeitstag am Schlachthof stattfinden und somit die Aufnahmefähigkeit ggf. herabgesetzt ist. Des Weiteren nimmt die interne Fortbildung 2-3 Stunden in Anspruch, wobei neben Fachvorträgen auch Vorträge zu unterschiedlichsten Themenbereichen wie Arbeitsschutz, Infektionsschutz, Hygienebelehrungen, Hausmitteilungen usw. gehalten werden. Der Großteil des Personals hat am Ende der Veranstaltung einen mehr als 10-stündigen Arbeitstag hinter sich. Hier muss zumindest mit einem verminderten Erfolg der Fortbildung gerechnet werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, das bisherige Schulungskonzept den gewonnenen Erkenntnissen anzupassen. Ziel muss es sein, dem nebenberuflichen Personal das für ihre Tätigkeiten relevante Wissen zu vermitteln. Dies ist die Grundvoraussetzung für die Wirksamkeit amtlicher Tätigkeit, denn nur dann kann die Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Ergebnis rechtskonform verlaufen. Deshalb wurde ergänzend zu den bisherigen Fortbildungsmaßnahmen ein e-Learning-Konzept erstellt. Im Zentrum der Überlegungen stand dabei die Idee, dass

die relevanten Informationen niedrigschwellig an das nebenberufliche Personal vermittelt werden müssen, und zwar unabhängig von Ort und Zeit, sowie unter Nutzung der modernen Kommunikationstechnologien. Hierzu wurde die Menge an Informationen auf die Kerninhalte reduziert, die im Arbeitsalltag des amtlichen Personals essentiell sind. In neun „Learning Nuggets" werden bezogen auf die Rinderschlachtung die relevanten Inhalte der Bereiche von der Anlieferung bis zur Entblutung in animierten Videos dargestellt. Diese Learning Nuggets sind jeweils nicht länger als 8 Minuten, um die Aufmerksamkeitsspanne nicht zu überschreiten. Der nebenberuflich tätigen Person wird ein Link per SMS auf das Handy gesendet, worüber das jeweilige Learning Nugget ohne eine vorher zu installierende App aufgerufen werden kann. Unmittelbar im Anschluss an das Schulungsvideo werden dem Mitarbeitenden Fragen zu dem im Learning Nugget vermittelten Inhalt gestellt. Die Fragen werden ebenfalls direkt am Handy beantwortet. Auf diese Weise wird die Wirksamkeit der Schulung (Schulungserfolg) überprüft.

Die für die Leitung des nebenberuflichen Personals zuständige Person erhält über ein Dashboard die Möglichkeit, die Links an die einzelnen Mitarbeitenden individualisiert zu versenden, das Abrufen des Videos durch die Mitarbeitenden zu überprüfen und den Erfolgsgrad der Beantwortung der Fragen einzusehen. Dies bietet die Chance, gezielt und bedarfsorientiert bei bestimmten Personen eine Nachschulung mittels eines persönlichen Gesprächs vorzunehmen. Durch diese Flexibilität kann dieses Tool auch unterstützend beim On-Boarding neuen Personals und in der Ausbildung der Studierenden während des Schlachthofpraktikums eingesetzt werden.

Gegenüber den bisherigen Fortbildungsformaten bieten diese Videoeinheiten den Mitarbeitenden die Möglichkeit, die Kurzschulungen zeit- und ortsunabhängig so abzurufen, wie sich diese am besten in ihren Tag integrieren lassen. Gerade auch der jungen Generation von Nachwuchstierärzten und Nachwuchstierärztinnen kann so ein modernes Arbeitsumfeld geboten werden.

Um festzustellen, ob diese e-Learning-Methode die bisherigen Fortbildungsformate zielführend ergänzt und unterstützt, wurde vor dem Beginn der Schulungen mit den Learning Nuggets ein Fragebogen zum Fachwissen von allen teilnehmenden Tierärzten und Tierärztinnen beantwortet. Diese Befragung mittels Fragebogen wird nach Abschluss aller Learning Nuggets erneut durchgeführt werden. Stellt sich heraus, dass durch dieses ergänzende Format der Kenntnisstand des nebenberuflichen Personals verbessert wird, wird dieses e-Learning-Konzept vertieft und erweitert (weitere Tierarten) sowie im behördeninternen Qualitätsmanagementsystem implementiert werden.

„Unser aller Ziel sollte es sein, den „amtlichen Tierarzt" als Qualitätsbegriff für eine verantwortungsvolle und hoch qualifizierte Tätigkeit im Tierschutz und gesundheitlichen Verbraucherschutz zu etablieren."[6]

(Dr. Ruth Schünemann)

Quellenverzeichnis:

1. Bericht über ein Audit in Deutschland, 25.November – 6. Dezember 2019, Bewertung der Systeme zur Kontrolle der Lebensmittelsicherheit im Zusammenhang mit der Erzeugung und dem Inverkehrbringen von Rindfleisch, einschließlich der Rückverfolgbarkeit (DG(SANTE) 2019-6848, Ref. Ares (2021)338791-15/01/2021, per Mail vom 20.02.2021, 11:48 Uhr des ML an die in Niedersachsen auditierten Landkreise (Az 201-42402-261)
2. Verordnung (EU) 2017/625 des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (ABl. L 095 vom 7.4.2017, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1756 des europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 (ABl. L 357 vom 08.10.2021, S.27)
3. Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2503 der Kommission vom 19. Dezember 2022 (ABl. L 325 vom 20.12.2022, S. 58)
4. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts vom 20. Januar 2021 (BAnz AT 26.01.2021 B6)
5. Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/2258 der Kommission vom 9. September 2022 (ABl. L 299 vom 18.11.2022, S. 5)
6. Ruth Schünemann et. al (2021), „Quo vadis amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung?", Deutsches Tierärzteblatt, 2021; 69 (1); S.10-16

Tierschutz-Probleme im Hinblick auf verschiedene Nutzungsbereiche von Neuweltkamelen

Prof. Dr. agr. Dr. med. vet. Matthias Gauly
Nutztierwissenschaften, Freie Universität Bozen, Italien

Einleitung

Seit Anfang der achtziger Jahre werden Lamas (Lama glama) und Alpakas (Vicunja pacos) in zunehmender Zahl in verschiedenen Ländern außerhalb Südamerikas vor allem als Heim-, Begleit- und Freizeittiere gehalten. Die im Durchschnitt kleinen Bestandsgrößen von 3 bis 20 Tieren unterstreichen den Hobbycharakter der Haltung in den meisten europäischen Ländern. Wagner et al. (2022) untersuchten im Rahmen eines vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) finanzierten Modell- und Demonstrationsvorhabens (MuD) Tierschutz Projekt zu Neuweltkameliden (NWK) erstmals mittels einer bundesweiten Tierhalterumfrage die Struktur der Haltung in Deutschland. Die teilnehmenden Betriebe (n = 550) setzen sich aus reinen Alpaka- (66,4 %), reinen Lamahaltungen (16,2 %) und Betrieben mit beiden Tierarten (16,9 %) zusammen. Die durchschnittliche ermittelte Herdengröße betrug 14,9 Tiere. Häufig handelte es sich um Hobbybetriebe.

Gesetzliche Grundlage für die Haltung der domestizierten Neuweltkamelen (Lamas und Alpakas) ist das Tierschutzgesetz. Bei landwirtschaftlicher Haltung greift außerdem die Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung). Als Grundlage der Beurteilung der Haltung von Neuweltkamelen nehmen in der Praxis viele Behörden Bezug auf publizierte Haltungsempfehlungen für Neuweltkamele (u.a. Gauly et al., 1997; Gauly, 2004; BLV, 2021) sowie andere wissenschaftliche Arbeiten (u.a. Gunsser, 2009; Neubert et al., 2021). Zusätzlich beurteilen die Behörden immer häufiger die Nutzungsart und -frequenz der Tiere (u.a. beim Trekking). Hier gibt es bisher keine festgesetzten Regeln. Es ist damit im Entscheidungsspielraum der Behörden entsprechende Aktivitäten zu beurteilen.

Grundlegende Haltungsempfehlungen

Neuweltkamele sind Herdentiere. Aus diesem Grund ist Gruppenhaltung mit mindestens zwei Tieren vorgegeben. Eine faktische Einzelhaltung muss aus Tierschutzgründen abgelehnt werden. Hengste müssen mindestens Sichtkontakt zur Herde haben.

Der größte Teil der in Deutschland gehaltenen Tiere befindet sich in Weidehaltung, die insgesamt durch einen engen Mensch-Tier-Kontakt geprägt ist. Der enge Kontakt zum Tier kann vor allem in der Frühentwicklung des Fohlens zu Fehlprägungen führen (Berserk-Male-Syndrom). Aus diesem Grund muss der intensive Kontakt zu Fohlen in den ersten Lebenswochen unbedingt vermieden werden.

Die Weide- und/oder Offenstallhaltung kommt bei Einhaltung von Mindestplatzangeboten den Forderungen nach einer tiergerechten Haltung am nächsten. Neuweltkamele, die älter als 6 Monate sind, benötigen mindestens 1000 m^2 Fläche für die ersten beiden Tiere. Jedes weitere Tier benötigt ca. 100 m^2 mehr. Das genannte Mindestflächenangebot macht eine Zufütterung auf der Weide in der Regel notwendig. Neuweltkamele benötigen als Distanztiere ausreichende Möglichkeit zum Ausweichen. Dies muss vor allem bei der Konstruktion von Stallungen und Unterständen berücksichtigt werden. Eine Stallnettofläche von 4 m^2 pro Tier kann als Mindestmaß angenommen werden, wenn weitere Tiere aufgestallt sind. Die Grundfläche ist dann wie folgt zu erweitern: Tiere, die älter als 6 Monate sind, benötigen zusätzlich 2 m^2 / Tier, Fohlen unter 6 Monaten 1 m^2 / Tier. Der Stall kann als Kaltstall konzipiert sein. Zum Stall empfiehlt sich ein Laufhof bzw. der Zugang zu einem Paddock.

Den Tieren muss auch auf der Weide ein natürlicher oder künstlicher Schutzraum zur Verfügung stehen. Unterstände müssen außerdem zugfrei und wetterfest sein. Bei der Konstruktion ist darauf zu achten, dass der Zugang so gestaltet ist, dass er nicht durch ranghohe Tiere blockiert werden kann. Wenn der Stand einseitig offen ist, besteht die beste Möglichkeit für alle Tiere den Unterstand bei Bedarf aufzusuchen.

Für Neuweltkamele ist der regelmäßige Zugang zu frischem Wasser sicherzustellen. Für die Aufrechterhaltung einer ungestörten Vormagenmotorik sind mindestens 20 % strukturierte Rohfaser in der Gesamtration vorzusehen.

Neuweltkamele sind Synchronfresser. Dementsprechend ist im Stall bzw. Unterstand ein Tier-Fressplatzverhältnis von 1:1 anzustreben. Das Futter kann dann den Tieren zeitgleich angeboten werden. Vor allem rangniedere Tiere müssen dabei ungestört Futter aufnehmen können.

Die Haltung mehrerer geschlechtsreifer Hengste in einer Herde mit Stuten ist nicht möglich. Da in den kleinen Beständen die Bildung reiner Hengstgruppen schwierig ist, werden überzählige männliche Tiere in aller Regel in einem Alter von 1,5 bis 2 Jahren kastriert. Dadurch wird die Umgänglichkeit signifikant verbessert und die stressfreie gemeinsame Haltung in Gruppen ermöglicht.

Neuweltkamele sind aufgrund ihrer Herkunft grundsätzlich an extreme Klimate adaptiert. Sie vertragen niedrige wie hohe Temperaturen gleichermaßen gut. Dies setzt allerdings voraus, dass Lamas und Alpakas mindestens einmal in zwei Jahren geschoren werden. Bei starker Bewollung ist die jährliche Schur notwendig. Neben der Schur gehört das Schneiden der Fußnägel zu den weiteren regelmäßig notwendigen Pflegemaßnahmen. Das Wachstum bzw. die Länge der Nägel hängt stark vom natürlichen Abrieb ab.

Grundlegende Fütterungsempfehlungen

Ein ausgewachsenes Alpaka hat einen Energiebedarf für die Erhaltung von ca. 7 bis 8 MJME. Ein ausgewachsenes Lama liegt bei 10 bis 12 MJME. Der zusätzliche Energiebedarf für Leistungen z.B. bei Trekkingtouren hängt von der zurückgelegten Strecke, der Streckengestaltung sowie der zu tragenden Last ab.

Neuweltkamele benötigen zur Erhaltung etwa 8 bis 10 % Rohprotein in der Diät (Davies et al., 2007 a, b). Trächtige (letzte 2 - 3 Monate) und laktierende Tiere benötigen einen Gehalt von 12 bis 15%, Jungtiere noch mehr (< 9 Monate 14 - 16 %; 9 - 18 Monate 12 - 14 %), was aber bis zum Absetzen durch die Milch abgedeckt wird.

Leistungen und Produkte

Neuweltkamele zeichnen sich durch vielfältige Nutzungsmöglichkeiten aus. Die wichtigsten Produkte sind in den Herkunftsländern die Wolle sowie das Fleisch. Der größte Teil der Weltproduktion der Fasern bzw. Wolle kommt aus den Ursprungsländern: 90% aus Peru, der restliche Anteil aus Bolivien, Argentinien und Chile. Vor allem bei den Alpakas wird die Wolle in Deutschland in zunehmendem Maße verarbeitet und vermarktet. Aus Tierschutzsicht kommt vor allem dem Schurzeitpunkt sowie der Schurtechnik eine Bedeutung zu (s.o.).

Die Schlachtung und Verwertung von Fleisch wird dagegen von einem größeren Teil der Züchter bisher abgelehnt. Eine Nutzung der Tiere zu reinen Mastzwecken ist nicht absehbar.

Die Nutzung für das Trekking

In Südamerika weisen Neuweltkamele eine lange Geschichte als Packtiere auf. Ohne den Einsatz von Last-Lamas bei den Heereszügen wären die Eroberungszüge der Inkas nicht möglich gewesen. Historische, koloniale Quellen berichten von Herden von 300 - 800 Tieren, wobei Lasten von 23 - 46 kg über 10 - 15 km je Tag transportiert wurden (Dedenbach-Salazar, 1990). Die Zugleistung hat in vorkolumbianischer Zeit und auch danach keine Bedeutung gehabt, vermutlich auch, weil sich die schwierige Gelände-Topographie der Anden wenig zur Entwicklung von Wagen mit Tierbespannung eigneten. In Europa und USA finden sich bespannte Wagen gelegentlich bei Schauveranstaltungen im Rahmen der Hobbyhaltung. Die Tiere sind aber für diese Nutzung nicht geeignet. Es ist deshalb aus Tierschutzsicht abzulehnen.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Betriebe, die Wanderungen/Trekkingtouren mit Lamas (und auch Alpakas) anbieten, stark zugenommen (siehe Kapitel Nutzung in der Praxis). Dank ihres ruhigen und sanften Wesens sind vor allem Lamas gute Trekking-Begleiter. Bei Tiergewichten von 120 bis 140 kg können Tagesmärsche von 12 - 17 km bei mäßiger Steigung von trainierten Tieren gut bewältigt werden. Als Nutzlast geht man heute von Belastungen von ca. 15 - 17% des Lebendgewichts aus.

Aufgrund der zunehmenden Nutzung der Tiere stellen sich mehr und mehr die Frage nach tierschutzrelevanten Aspekten. Grundsätzlich wird eine entsprechende Sachkunde gefordert. Die British Llama Society (BLS) sowie die British Alpaca Society (BAS) hat 2018 Leitlinien veröffentlicht, die ein notwendiges Maß an Tierwohl bei der Nutzung der Tiere sicherstellen sollen. Da auch in Deutschland die Tiere mittlerweile regelmäßig zu Wanderungen (Trekking) eingesetzt werden, ist zu hoffen, dass auch für Deutschland klare Empfehlungen erarbeitet werden. Dabei sind Hinweise zu Nutzungsdauer, -frequenz, Ausbildung, Alter bei Ausbildungsbeginn etc. dringend notwendig.

Der Einsatz in der tiergestützten Intervention

Tiergestützte Intervention ist der Oberbegriff für alle Angebote, in denen Tiere eingesetzt werden, um gezielt physische, soziale, emotionale und kognitive Fähigkeiten bei Menschen zu erhöhen und damit auch eine Erhöhung von Freude und Lebensqualität zu erreichen. Sie umfassen die tiergestützte Therapie, die tiergestützte Pädagogik, das tiergestützte Coaching, und unter bestimmten Voraussetzungen auch tiergestützte Aktivitäten. Die tiergestützte Therapie ist eine zielgerichtete, geplante und strukturierte therapeutische Intervention, die von im Gesundheitswesen, der Pädagogik oder dem Sozialwesen professionell ausgebildeten Personen angeleitet oder durchgeführt wird. Die tiergestützte Pädagogik ist dagegen eine zielgerichtete, geplante und strukturierte Intervention (z.B. durch einen Schulpädagogen durchgeführte Tierbesuche, die zu verantwortungsbewusster Tierhaltung erziehen sollen). Tiergestützte Aktivitäten sind wiederum geplante und zielorientierte informelle Interaktionen/Besuche, die von Mensch-Tier-Teams mit motivationalen, erzieherischen/bildenden oder entspannungs- und erholungsfür-

dernden Zielsetzungen durchgeführt werden. Beispiele umfassen tiergestützte Hilfe bei Krisen, die darauf abzielt, Menschen nach einer Traumatisierung, einer Krise oder Katastrophe Trost und Unterstützung zu geben oder auch einfache Tierbesuchsdienste für Bewohner von Pflegeheimen. Das tiergestützte Coaching (oder tiergestützte Beratung) ist eine zielorientierte, geplante und strukturierte tiergestützte Intervention. Sie strebt die Förderung von persönlichem innerem Wachstum und der sozialen und/oder sozio-emotionalen Funktionen der Klienten an und bietet Unterstützung zur Verbesserung von gruppenbildenden Prozessen (Jegatheesan et al., 2018).

Die angeborenen Eigenschaften von Neuweltkamelen bieten eine Reihe an Möglichkeiten für den tiergestützten Einsatz, es gibt aber auch Grenzen. So sind Neuweltkamele gerade aufgrund ihrer eher zurückhaltenden Natur und anderer Eigenschaften für gewisse Zielgruppen eine Bereicherung, für andere sind sie wiederum weniger geeignet. Lamas und Alpakas sind keine Kuscheltiere. Häufige Nähe zu Personen verursacht Stress. Zu den tiergerechten Einsatzmöglichkeiten zählt die deutsche tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT) u.a. die Möglichkeit der Beobachtung des Verhaltes der Tiere innerhalb der Gruppe. Weiterhin kann bei direktem Kontakt mit den Tieren und beim Führen die individuelle Reaktion der Tiere auf den Menschen erlebt werden. Spaziergänge und die Bewältigung von Aufgaben, wie das gemeinsame Überqueren von Hindernissen, fördern nach TVT die verbale Kommunikation und die Verständigung mittels Körpersprache mit den Tieren. Ein gelegentlicher, befristeter Einsatz von speziell trainierten Alpakas und Lamas in Wohn- und Therapieräumen wird als möglich beschrieben (TVT-Merkblatt Nutzung von Tieren im sozialen Einsatz, 2016).

Die Nutzung in der Praxis

Mittels einer Onlineumfrage wurden ca. 400 Halter/innen von Neuweltkamelen zu verschiedenen Aspekten der Haltung, Fütterung, Nutzung sowie Wirtschaftlichkeit im Zeitraum September bis November 2023 befragt. Im Schnitt halten die Befragten seit 9,3 Jahren Neuweltkamele. 71,2 % der Befragten verkaufen Produkte von den Tieren oder bieten Leistungen an. 8,2 % planen dies für die Zukunft. 20,7 % nutzen die Tiere nur für private Zwecke. Die folgende Tabelle 1 zeigt die genaue Nutzung. Es überwiegt die Nutzung der Wolle, gefolgt von Trekkingeinsätzen sowie Einsätzen bei verschiedenen Events.

Je nach Nutzung werden verschiedene Tiere bevorzugt eingesetzt. Es überwiegt in allen Bereichen der Einsatz von Wallachen. Kastrierte männliche Tiere sind besonders umgänglich. Gefolgt wird dies von Hengsten, die einzeln ebenfalls ruhig und verlässlich sind. Fohlen werden nur in Einzelfällen, beim Einsatz von Events etwas häufiger, eingesetzt.

Tabelle 1: Die Nutzung der Tiere nach Angaben der Befragten.

Nutzungszweck	n =	%
Erzeugung und Verkauf von Zuchttieren	68	42,2
Ausbildung und Verkauf von Trekkingtieren	47	29,2
Ausbildung und Verkauf von Therapietieren	22	13,7
Angebot von Trekking	110	68,3
Therapieeinsatz	53	32,9
Einsatz bei Events (z.B. Kindergeburtstage, Schulklassen)	88	54,7
Weide- bzw. Landschaftspflege	56	34,8
Angebot von Wolle und Wollprodukten	130	80,8
Schutz von anderen Tieren auf der Weide	3	1,9
Angebot von Fleisch und Fleischprodukten	0	0
Sonstiges	12	7,5

Im Durchschnitt beginnen die Befragten im Alter von 16,5 Monaten mit den Tieren zu arbeiten. 13 % beginnen bereits im Alter von 8 bis 11 Monaten, 24,1 % mit 12 Monaten, 37 % jeweils zwischen dem 13. und 18. sowie 19. und 24. und 9,3 % nach dem 24. Monat. Die meisten Betriebe geben an die Tiere entweder ein- bis zweimal pro Woche oder individuell, nach ihrer Kondition, einzusetzen. Die Ergebnisse önnen aus Tierschutzsicht zusammenfassend als sehr positiv bewertet werden.

Literatur:

- Literatur beim Verfasser

Hilfestellung bei Vor-Ort-Kontrollen von Exotenhaltungen (Schildkröten, Schlangen): „Worauf muss das Veterinäramt achten?“

Dr. Florian Brandes, Sachsenhagen

Bestimmung von Art und Bedürfnissen

Aktuell sind ca. 4.000 Schlangenarten beschrieben, dagegen erscheinen die Schildkröten mit 360 Arten recht überschaubar. Da die Bedürfnisse der einzelnen Arten sehr unterschiedlich sein können ist eine genaue Artbestimmung notwendig. Bei spezialisierten Haltern seltener Arten ist man auf die Kooperation der Halter hinsichtlich der Artbestimmung angewiesen. Bestehen Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit des Halters sollte zur sicheren Artbestimmung ein Sachverständiger hinzugezogen werden.

Ein Großteil der gehaltenen Individuen ist allerdings wenigen Arten zuzuordnen. Bei den Schlangen sind dies z.B. Arten wie Kornnatter, Königspython und Abgottschlange. Bei den Landschildkröten überwiegend Griechische Landschildkröte, Maurische Landschildkröte, Breitrandschildkröte und Steppenschildkröte. Bei den Wasserschildkröten nordamerikanische Schmuck- und Höckerschildkröten, Chinesische Streifenschildkröte und Chinesische Dreikielschildkröte. Obwohl diese Arten vermeintlich leicht zu halten sind, kommt es gerade bei diesen auch häufig zu tierschutz-relevanten Problemen, da sie in großer Stückzahl zu geringen Preisen verfügbar sind, was nicht sachkundige Personen zu Spontankäufen verleitet. Dem günstig zu erwerbenden Tier stehen oft hohe Kosten für das Terrarium und die notwendige Technik oder ggf. tierärztliche Versorgung gegenüber. Diese zu tragen sind die Halter oft nicht bereit, was zwangsläufig zu Problemen führt. Im Zweifel sollte der Halter seine Sachkunde hinsichtlich der gehaltenen Art(-en) nachweisen können.

Seltenere und damit in der Regel auch höherpreisige Arten werden meist von sachkundigen Personen gezielt angeschafft und dementsprechend auch sachkundig (tierschutzkonform) gehalten. Bei diesen Arten sind dagegen eher artenschutzrechtliche Verstöße anzutreffen.

Terrarium & Einrichtung

Bei der Kontrolle einer Reptilienhaltung müssen folgende Faktoren eines Terrariums hinsichtlich der Eignung für die gehaltene Art überprüft werden:

- Terrarientyp und Größe
- Material
- Bodengrund
- Strukturierung
- Futter- und Wasserbehälter

Je nach gehaltener Art werden unterschiedliche Terrarientypen unterteilt. Landschildkröten z.B. sind klassische Bodenbewohner, denen eine möglichst große Grundfläche zu bieten ist, während die Höhe für sie nicht nutzbar ist. Für **Bodenbewohnende Arten** ist ein **Flachterrarium** geeignet, in dem ein horizontales Temperatur- und Feuchtigkeitsgefälle bestehen muss.

Bei den Schlangen gibt es dagegen sehr unterschiedliche Formen der Raumnutzung, von rein bodenbewohnenden Arten bis rein arborealen (baumbewohnenden) Arten. Je nach Art muss also zwischen **Flachterrarium, Standardterrarium** oder **Hochterrarium** gewählt werden. Wichtig ist auch hier, dass die Tiere ihre **Vorzugstemperatur** und Feuchte selbst wählen können. Je nach Terrarientyp muss ein horizontales bis vertikales **Temperaturgefälle** zu erkennen sein und entsprechende Bereiche die feucht oder trockener gehalten werden.

Die Größe des Terrariums richtet sich natürlich nach der Größe des gehaltenen Reptils (siehe Mindestanforderungen für Reptilien), wobei die geforderten Temperaturgefälle in kleinen Terrarien schwieriger zu schaffen sind. Die Erfüllung der Mindestgröße allein reicht nicht für eine tierschutzgerechte Haltung von Reptilien. Vielmehr sind es die artbezogene Strukturierung und klimatischen Verhältnisse, die für das Wohlbefinden eines Reptils erfüllt sein müssen.

Die Mindestanforderungen beziehen sich auf das gehaltene Individuum in seiner aktuellen Größe. Bei Überprüfung der Haltung sollte grundsätzlich auch die zu erwartende Durchschnittsgröße der jeweiligen Art in Betracht gezogen werden.

Sehr häufig entstehen Probleme, weil Jungtiere großwerdender Arten angeschafft werden, denen die Halter aus Platz und Kostengründen nicht mehr gerecht werden können, wenn sie dem Jugendstadium entwachsen sind. Für diesen Fall muss frühzeitig eine Lösung gefunden werden.

Klima & Terrarientechnik

Das artgerechte Klima in einem Terrarium muss vom Halter durch bauliche Maßnahmen und Einsatz entsprechender Technik geschaffen werden. Folgende Klimafaktoren und technische Elemente eines Terrariums müssen hinsichtlich der Eignung für die gehaltene Art überprüft werden:

- Beleuchtung
- Wärmequellen & Temperatur
- Belüftung & Luftfeuchtigkeit

Es stehen heute im Handel eine Vielzahl von technischen Produkten, die extra für die Terraristik entwickelt wurden zur Verfügung, um jeder Art ihren Bedürfnissen entsprechend das notwendige Klima im Terrarium zu schaffen. Diese sind allerdings z.T. teuer und Auswahl und Einsatz der richtigen Geräte erfordern einiges an technischem Verständnis und Sachkunde bezüglich der gehaltenen Art.

Ideal ist es zur Überwachung der Parameter Temperatur und Luftfeuchtigkeit in jedes Terrarium ein Thermometer und Hygrometer fest einzubauen. Ansonsten müssen wenigstens ein mobiles Thermometer und Hygrometer zur Kontrolle verfügbar sein.

Reptilien sind es gewöhnt Wärme in Verbindung mit Licht aufzusuchen (Sonnenbaden). Die notwendige Grundtemperatur ergibt sich in Terrarien oft schon über die Beleuchtung. Spotstrahler die auch die vorgegeben Sonnenplätze ausreichend erwärmen sind am besten als Wärmequelle geeignet. Die Wärme sollte grundsätzlich von oben kommen, Reptilien suchen kühlere Plätze natürlicherweise im Boden. In großen Terrarien kann es notwendig sein Sonnenplätze mit Bodenheizungen in Form von Matten, heizbaren Steinen etc. zusätzlich zu erwärmen (Kombination Licht / Wärme). Bei allen Reptilien die Strahler durch Klettern erreichen können (alle Schlangen) müssen diese durch Schutzkörbe gut gesichert sein. Dunkelstrahler (z.B. Elsteinstrahler, Rotlichtlampen) sind als Heizung für Terrarien eher ungeeignet und müssen bei Einsatz gut vor Berührung gesichert sein, damit es nicht zu Verbrennungen kommen kann.

Zur Beleuchtung von Terrarien gibt es im Handel eine große Auswahl unterschiedlicher Leuchtmittel (HID, LED, Leuchtstofflampen) welche die notwendige Grundhelligkeit, UVB-Versorgung und Strahlungswärme sicherstellen können. Häufig werden diese allerdings aufgrund fehlender Sachkunde oder aus Sparmaßnahmen falsch eingesetzt. Zur Überprüfung der UVB-Strahlung empfiehlt sich der Einsatz eines Solarmeter. Einen guten Überblick zur Beleuchtung in Terrarien liefert die Webseite www.licht-im-terrarium.de.

Die meisten Terrarien werden über fest verbaute Lüftungsgitter belüftet, die an gegenüberliegenden Wänden je einmal unten und oben verbaut werden, so dass sich mittels der Wärme im Terrarium ein passiver Luftstrom bildet, (warme Luft zieht nach oben ab) der das ganze Terrarium durchströmt. Je nach Größe, Feuchtigkeit und gehaltener Art sind dazu kleine oder größere Lüftungsgitter notwendig, um einen ausreichenden Luftaustausch zu schaffen. Bei Feuchtterrarien kann eine aktive Belüftung mit Ventilatoren notwendig sein, damit es nicht zu Staunässe und Schimmelbildung kommt.

Hygiene & Pflegezustand

Auch wenn es sich bei Reptilien grundsätzlich um Tiere handelt, die einen sehr viel geringeren Stoffwechsel als z.B. Vögel und Säuger haben und deswegen auch weniger Nahrung aufnehmen und verstoffwechseln sind tägliche Pflege- und Reinigungsmaßnahmen bei der Haltung in Terrarien (Intensivhaltung auf kleinen Raum) notwendig.

Insbesondere bei Schlangen, die oft nur einmal pro Woche bis alle zwei Wochen, gefüttert werden müssen, werden die zwischen den Fütterungen notwendigen Pflegemaßnahmen häufig vernachlässigt. Eine Sichtkontrolle muss täglich durchgeführt werden, frisches Wasser muss ständig zur Verfügung stehen, es dürfen keine Ansammlungen von Häutungsresten oder Kot im Terrarium zu finden sein. Günstig ist es Aufzeichnungen über Futteraufnahme, Kotabsatz und Häutung von Schlangen zu führen, damit man Unregelmäßigkeiten, die auf Gesundheitsprobleme hindeuten schneller erkennen kann.

Bei Schildkröten in ausreichend großen Freilandterrarien fallen wenig tägliche Arbeiten an. Bei Landschildkröten sind dies in der Regel: Absammeln alten Futters, Fütterung, Wassergabe und Sichtkontrolle der einzelnen Schildkröten. Ev. Absammeln von Kot, wenn dieser nicht auf natürliche Weise von Destruenten zersetzt wird. Bei Wasserschildkröten in größeren Gartenteichen sind außer der regelmäßigen Zufütterung kaum Pflegemaßnahmen notwendig. Auch eine tägliche Sichtkontrolle ist bei guter Strukturierung der Anlage z.T. kaum möglich.

Trotzdem stellt diese Form der Haltung – solange dabei die Klimabedürfnisse der Art erfüllt werden können – die natürlichste und für die Schildkröten beste Haltungsform dar.

Quellen & Literatur

- Checkliste für die Beurteilung von Terrarienabteilungen im Zoofachhandel: Reptilien, TVT Merkblatt Nr. 47
- Griechische Landschildkröte, TVT Merkblatt 177, 2017
- Königspythons, TVT Merkblatt 178, 2016
- Kornnattern, TVT Merkblatt 179, 2016
- Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien, BMEL 1997
- Stellungnahme zur Haltung von Schlangen in Racksystemen bzw. Schubladen, TVT 2013
- www.sachkunde-vda-dght.de/

Kontakt

Dr. Florian Brandes, FTA Wildtiere- und Artenschutz
Sachverständiger des BMELV Amphibien & Reptilien
Wildtier- und Artenschutzstation
Hohe Warte 1
31553 Sachsenhagen

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Der Amtstierarzt und die Qualzucht

Erfahrungen mit dem Ausstellungsverbot nach Tierschutz-Hundeverordnung

Dr. Ulrich Kreis
Stadtverwaltung Erfurt
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Einleitung

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Die CACIB (Certificat d'Aptitude au Championnat International de Beauté) in Erfurt im Mai 2022 war die erste große Hundeausstellung, für die das Ausstellungsverbot gemäß dem neuen § 10 Satz 1 Nr. 2 Tierschutz-Hundeverordnung anzuwenden war.

In 2019 – der letzten Ausstellung vor der Pandemie wurden 3600 Hunde aus 256 Rassen in Erfurt ausgestellt. Es kamen 15.000 Besucher.

Insoweit bestand enormer Handlungsdruck für die Behörde

Quellen: 170798409_s_Алексей Корнеев_123rf

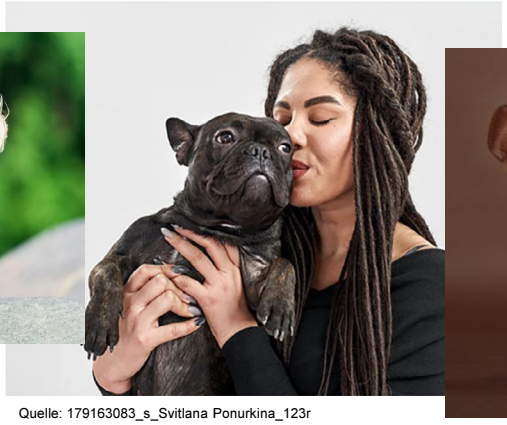

Quelle: 179163083_s_Svitlana Ponurkina_123r

Quelle: 68653038_m_Monica Martinez Do-Allo_123rf

Agenda

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

- Ausstellungsverbot nach § 10 Abs. 2 Tierschutz-Hundeverordnung
- Unterschiede zum Qualzuchtverbot nach § 11b Tierschutzgesetz
- Verwaltungsrechtliche Fragen (aus der Vorprüfung und dem laufenden Widerspruchsverfahren)
  - Eingriffsgrundlagen der Behörde
  - Adressat der Anordnung / Störerauswahl
  - Regelungsinhalte der Anordnung
  - Verhältnismäßigkeitsaspekte
- Sichtbare und verdeckte Merkmale
- Qualifikation der Untersucher
- Problematik Besucherhunde
- Organisation des Zuganges zur Ausstellung und amtliche Kontrollen
- Rolle des VDH-Bundesverbandes
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenfassung

Ausstellungsverbot - I

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Wortlaut § 10 Satz 1 Nr. 2 Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV):

Es ist es verboten, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten… bei denen erblich bedingt

a) Körperteile oder Organe fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Leiden Schmerzen oder Schäden auftreten, …

Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden.

- Initiierung durch das Klöckner-Ministerium vor der BT-Wahl 2021
- Neuregelung am 02.01.2022 in Kraft getretenen
- Ziel gemäß amtlicher Begründung der Bundesregierung zu Artikel 1 der Verordnung (BR-Drucksache 394/21):
  - … die durch die Ausstellung und Prämierung von Hunden sowie die damit verbundene Wahrnehmung durch ein breites Publikum bestehenden Anreize zur Zucht von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen entfallen zu lassen.
  - … die Nachfrage nach entsprechenden Hunden soll weiter reduziert und der Gefahr einer negativen Vorbildwirkung entgegengewirkt werden
- Der Verordnungstext enthält reichlich unbestimmte Rechtsbegriffe
  - Ausstellungsbegriff
  - Welche Körperteile oder Organe müssen wie verändert sein ?

Ausstellungsverbot - II

Erfurt LANDESHAUPTSTADT THÜRINGEN Stadtverwaltung

Unterschiede zum Qualzuchtverbot:

- § 11b Tierschutzgesetz bezieht sich auf Merkmale, die bei Nachzucht bzw. Nachkommen zu erwarten sind.
- Das Qualzuchtmerkmal muss dagegen bei einem Hund für das Zutreffen eines Ausstellungsverbotes schon vorhanden sein. Die genetische Veranlagung reicht für die Tatbestandsmerkmale des Ausstellungsverbotes nicht aus.
- Dies gilt auch, wenn aufgrund der Vererbungsmechanismen davon auszugehen ist, dass bei den aus einer Verpaarung entstehenden Nachkommen mit einer Exprimierung des Gens zu rechnen ist.

Was ist eine Ausstellung ?

- In § 10 Tierschutz – Hundeverordnung nicht definiert
- Eine *Ausstellung* ist die räumliche Zusammenstellung von Tieren zur Betrachtung durch oder Veräußerung an einen nicht von vornherein begrenzten Personenkreis (Hirt/Maisack RdNr. 2 zu § 10 TierschHuV).
- Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonstwie beurteilt werden, erfüllen nicht notwendigerweise den Ausstellungsbegriff, fallen aber dennoch unter das Verbot nach § 10.
- Nicht aber Börsen (!) und das schlichte Präsentieren im Internet (Urteil OVG NRW – 20 A 1403/10) oder auch der lediglich mitgeführte Besucherhund.
- Die Zucht oder Haltung im Ausland steht der Anwendung des nationalen Ausstellungsverbots nicht entgegen.

Eingriffsgrundlagen

Erfurt LANDESHAUPTSTADT THÜRINGEN Stadtverwaltung

Die Gefährdungslage besteht darin, dass entgegen § 10 Satz 1 Nr. 2 TierSchHuV Hunde ausgestellt werden

- Da bereits in der Vergangenheit in großem Umfang solche Hunde ausgestellt, wurden und auch anderswo weiterhin werden, ist diese Gefährdungslage hinreichend konkret.
- Ein Eingriff ist auch deshalb notwendig, weil Regelungsbedarf hinsichtlich der Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe in § 10 TierschHuV besteht, insbesondere:
  - Welche Merkmale schließen einen Hund von der Ausstellung aus ?
  - Wer stellt diese Merkmale wie fest ?
- **Eingriffsgrundlage ist § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG:**

  Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.

- Tierschutzrechtliche Generalklausel zur Regelung eines konkreten Einzelfalls mittels Einzelverfügung oder Allgemeinverfügung (Verwaltungsakt)
- Die Behörde hat kein *Entschließungsermessen*, d. h., **ob** sie eingreift, sondern lediglich ein *Auswahlermessen*, d. h. **wie** und mit welchen Anordnungen sie eingreift.
- Bereits das Vorliegen einer hinreichend konkreten Gefahr, dass ein Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen eintritt, rechtfertigt Anordnungen nach § 16a TierSchG, die geeignet sind dies zu verhindern.

Adressat der Anordnung - I

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Gegen wen richtet sich die Anordnung der Behörde?

- Frage ist nicht trivial, da die Verordnung sowohl Aussteller als auch Veranstalter von Ausstellungen reglementiert.
- **Störer** ist eine Begriff aus dem allgemeinen Gefahrenabwehrrecht
- Personen die für eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verantwortlich sind.
- Verantwortlichkeit ist zwingende rechtliche Voraussetzung für eine Inanspruchnahme. Nur derjenige, dem eine Gefahr zuzurechnen ist, darf von der Ordnungsbehörde in Anspruch genommen werden.
- Unterschieden werden Verhaltens- und Handlungsstörer, Zustandsstörer, Nichtstörer
- Im vorliegenden Fall Störermehrheit, d. h. mehrere Personen/Personengruppen sind Störer, indem eine Ausstellung veranstalten oder selbst ausstellen.
- Im Falle der Erfurter Hundeausstellung gibt es vier mögliche Adressaten:
  - VDH-Thüringen als Verhaltensstörer
  - Erfurter Messe AG als Zustand- und Verhaltensstörer
  - Jeder Aussteller einzeln als Verhaltensstörer
  - Jeder Besucher einzeln, soweit er ein als Ausstellung zu wertendes Verhalten zeigt

Adressat der Anordnung - II

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

- Entscheidungskriterien für die Inanspruchnahme:
  1. Effektivität der Gefahrenabwehr
  2. Verhaltensstörer vor Zustandsstörer
  3. Angemessenheit – wen belastet was am meisten entsprechend seiner Leistungsfähigkeit
- VDH-Landesverband hat unmittelbaren Einfluss auf den Zugang der Aussteller und ist Veranstalter im Sinne von § 10 Satz 1 Nr. 2 – klar Verhaltensstörer
- Messe stellt nur die Halle zur Verfügung und hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Aussteller, ist aber auch Veranstalter im Sinne von § 10 Satz 1 Nr. 2 – ist eher als Zustandsstörer zu betrachten
- Allgemeinverfügung gerichtet an Aussteller als Verhaltensstörer erreicht diese mit bundes- und europaweiter Herkunft häufig erst vor Ort – sehr ineffektiv
- Im Falle der Erfurter Ausstellung Entscheidung für eine Einzelanordnung an den VDH-Thüringen als Verantwortlichen
- Die Entscheidung kann aber je nach lokalen Verhältnissen auch durchaus anders ausfallen !

Regelungsinhalte einer Anordnung

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Welche Anordnungen sind an den Veranstalter zu richten ?

- Festlegung, welche Merkmale im Sinne der Veränderungen bzw. Umgestaltung von Organen und Körperteilen konkret bei einem Hund zu einem Ausstellungsverbot gemäß TierSchHuV führen
- Anordnung, dass der Veranstalter dafür zu sorgen hat, dass alle Hunde einer Untersuchung zu unterziehen sind, die das Vorliegen solcher Merkmale unter Berücksichtigung rassespezifischer Prädispositionen ausschließt.
- Festlegungen zu den Anforderungen an die Untersuchungen und die Untersuchenden
- Anordnung, dass der Veranstalter die Aussteller über die behördlichen Anforderungen informiert, insbesondere diese in den sozialen Medien in geeigneter Form bekannt macht.
- Anordnung, dass der Veranstalter für eine lückenlose Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen vor Zugang eines Hundes zur Ausstellung unter Sicherung der Identität des Hundes sicher stellt.
- Durchsetzung mittels Androhung üblicher Verwaltungszwangsmittel
- Anordnung der sofortigen Vollziehung !

Merkmale - Phänotyp

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Das Ausstellungsverbot kann nach seinem Wortlaut nicht an die Zugehörigkeit eines Hundes zu einer bestimmten Rasse sondern nur an das Vorliegen bestimmter Merkmale geknüpft werden.

- Die Menge aller Merkmale eines Organismus wird als **Phänotyp** oder **Erscheinungsbild** bezeichnet.
- Der Phänotyp bezieht sich nicht nur auf *morphologische*, sondern auch auf *physiologische Eigenschaften* und ggf. auf *Verhaltensmerkmale*. (WIKIPEDIA, 2023)
- Morphologische Merkmale können offensichtlich oder verborgen sein:
  - Offensichtliche Merkmale sind durch adspektorische Untersuchung feststellbar(Bsp. Fehlende Behaarung, Kurzköpfigkeit, Knickrute, Exophtalmus)
  - Verborgene Merkmale müssen durch weitergehende Untersuchungen festgestellt werden. Bsp. Veränderungen der inneren Organe oder des Skeletts oder Stoffwechselstörungen
- Anhaltspunkte dafür, dass der Verordnungsgeber das Ausstellungsverbot lediglich auf offensichtliche Merkmale hat beschränken wollen, sind weder dem Verordnungstext noch der amtlichen Begründung zu entnehmen.
- Für die Anwendung des Ausstellungsverbotes müssen alle diese Merkmale erblich bedingt sein. Erworbene Merkmale fallen nicht unter das Ausstellungsverbot.
- Chirurgische, medikamentöse oder kosmetische Korrekturen an solchen ererbten Merkmalen machen einen Hund nicht ausstellungsfähig.

Offensichtliche Merkmale

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

- Zum Ausschluss von Versagungsgründen für die Teilnahme an der Erfurter Ausstellung wurde für alle Hunde eine Bescheinigung über die Freiheit von insgesamt 27 offensichtlichen Merkmalen gefordert.
- Um eine Untersuchung bei der Einlasskontrolle zu vermeiden, hat sich der Veranstalter selbst für eine bereits bei der Anmeldung prüfbare Bescheinigung über eine tierärztliche Untersuchung entschieden.
- Zu untersuchende Organsysteme:
  - Atmungsapparat (Z. B. Brachyzephales obstruktives Atemwegssyndrom)
  - Augen (Z. B. Ektropium, Entropium, Exophtalmus, Distichiasis)
  - Geschlechtsapparat (Z. B. Kryptorchismus)
  - Haut und Anhangsorgane (z. B. Haarlosigkeit, Übermäßige Faltenbildung)
  - Ohren (Z. B. Überlange Schlappohren)
  - Schädel (Z. B. Brachycephalie, Zahnfehlstellungen, Unterbiss)
  - Skelettsystem (Z. B. Brachyurie)
- Das Vorhandensein des vererbbaren Merkmals ist für den Ausschluss entscheidend – das Vorliegen einer damit verbundenen klinischen Symptomatik ist nicht erforderlich
- Der Nachweis eines individuellen Leidens ist nicht erforderlich, da das Vorhandensein des Merkmals bereits einen Schaden im Sinne des Tierschutzgesetzes darstellt.

Offensichtliche Merkmale – Bescheinigung

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

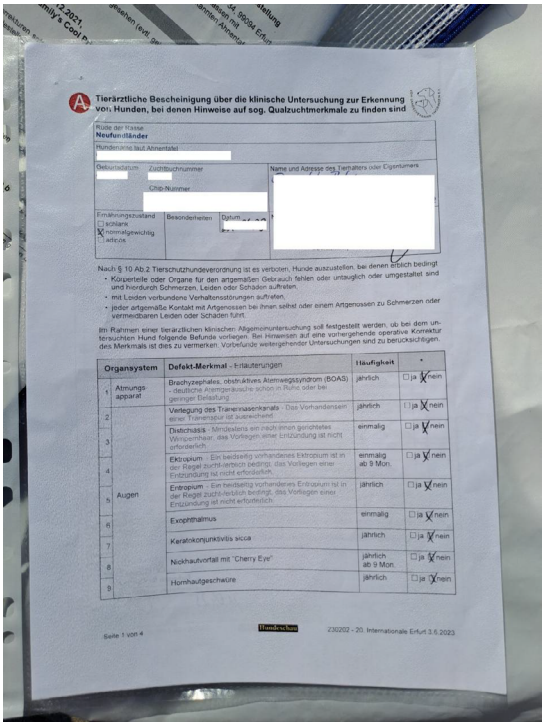

A Tierärztliche Bescheinigung über die klinische Untersuchung zur Erkennung von Hunden, bei denen Hinweise auf sog. Qualzuchtmerkmale zu finden sind

Rasse der Hunde: Neufoundländer

Hundename laut Ahnentafel:

Geburtsdatum: Zuchtbuchnummer: Chip-Nummer:

Name und Adresse des Tierhalters oder Eigentümers:

Ernährungszustand: ☐ schlank ☒ normalgewichtig ☐ adipös

Besonderheiten:

Datum:

Nach § 10 Ab 2 Tierschutzhundeverordnung ist es verboten, Hunde auszustellen, bei denen erblich bedingt

- Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
- mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
- jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt.

Im Rahmen einer tierärztlichen Klinischen Allgemeinuntersuchung soll festgestellt werden, ob bei dem untersuchten Hund folgende Befunde vorliegen. Bei Hinweisen auf eine vorhergehende operative Korrektur des Merkmals ist dies zu vermerken. Vorbefunde weitergehender Untersuchungen sind zu berücksichtigen.

Organsystem		Defekt-Merkmal - Erläuterungen	Häufigkeit	*
1	Atmungsapparat	Brachyzephales, obstruktives Atemwegssyndrom (BOAS) - deutliche Atemgeräusche schon in Ruhe oder bei geringer Belastung	jährlich	☐ ja ☒ nein
2	Augen	Verlegung des Tränennasenkanals - Das Vorhandensein einer Tränenspur ist ausreichend	jährlich	☐ ja ☒ nein
3		Distichiasis - Mindestens ein nach innen gerichtetes Wimpernhaar, das Vorliegen einer Entzündung ist nicht erforderlich	einmalig	☐ ja ☒ nein
4		Ektropium - Ein beidseitig vorhandenes Ektropium ist in der Regel zuchtrechtlich bedingt, das Vorliegen einer Entzündung ist nicht erforderlich	einmalig ab 9 Mon.	☐ ja ☒ nein
5		Entropium - Ein beidseitig vorhandenes Entropium ist in der Regel zuchtrechtlich bedingt, das Vorliegen einer Entzündung ist nicht erforderlich	jährlich	☐ ja ☒ nein
6		Exophthalmus	einmalig	☐ ja ☒ nein
7		Keratinkonjunktivitis sicca	jährlich	☐ ja ☒ nein
8		Nickhautvorfall mit "Cherry Eye"	jährlich ab 9 Mon.	☐ ja ☒ nein
9		Hornhautgeschwüre	jährlich	☐ ja ☒ nein

Seite 1 von 4 Hundewohl 230202 - 20. Internationale Erfurt 3.6.2023

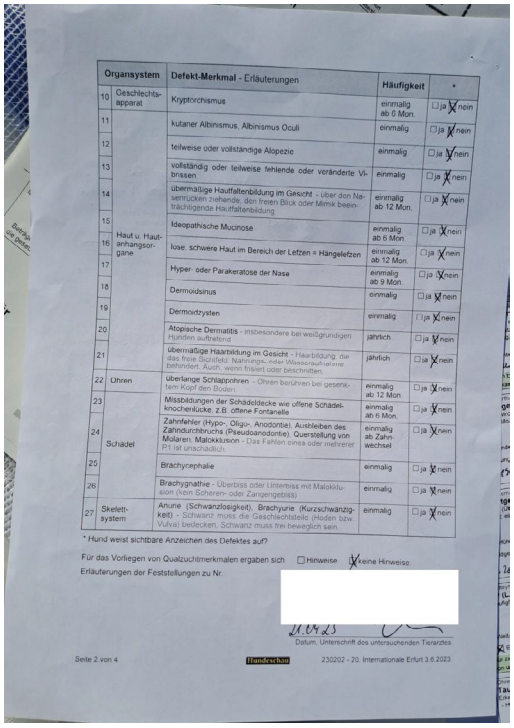

Organsystem		Defekt-Merkmal - Erläuterungen	Häufigkeit	*
10	Geschlechtsapparat	Kryptorchismus	einmalig ab 6 Mon.	☐ ja ☒ nein
11	Haut u. Hautanhangsorgane	kutaner Albinismus, Albinismus Oculi	einmalig	☐ ja ☒ nein
12		teilweise oder vollständige Alopezie	einmalig	☐ ja ☒ nein
13		vollständig oder teilweise fehlende oder veränderte Vibrissen	einmalig	☐ ja ☒ nein
14		übermäßige Hautfaltenbildung im Gesicht - über den Nasenrücken ziehende, den freien Blick oder Mimik beeinträchtigende Hautfaltenbildung	einmalig ab 12 Mon.	☐ ja ☒ nein
15		Ideopathische Mucinose	einmalig ab 6 Mon.	☐ ja ☒ nein
16		lose, schwere Haut im Bereich der Lefzen = Hängelefzen	einmalig ab 12 Mon.	☐ ja ☒ nein
17		Hyper- oder Parakeratose der Nase	einmalig ab 9 Mon.	☐ ja ☒ nein
18		Dermoidsinus	einmalig	☐ ja ☒ nein
19		Dermoidzysten	einmalig	☐ ja ☒ nein
20		Atopische Dermatitis - insbesondere bei weißgrundigen Hunden auftretend	jährlich	☐ ja ☒ nein
21		übermäßige Haarbildung im Gesicht - Haarbildung, die das freie Sichtfeld, Nahrungs- oder Wasseraufnahme behindert. Auch, wenn frisiert oder beschnitten	jährlich	☐ ja ☒ nein
22	Ohren	überlange Schlappohren - Ohren berühren bei gesenktem Kopf den Boden	einmalig ab 12 Mon.	☐ ja ☒ nein
23	Schädel	Missbildungen der Schädeldecke wie offene Schädelknochenlücke, z.B. offene Fontanelle	einmalig ab 6 Mon.	☐ ja ☒ nein
24		Zahnfehler (Hypo-, Oligo-, Anodontie), Ausbleiben des Zahndurchbruchs (Pseudoanodontie), Querstellung von Molaren, Malokklusion - Das Fehlen eines oder mehrerer P1 ist unschädlich.	einmalig ab Zahnwechsel	☐ ja ☒ nein
25		Brachycephalie	einmalig	☐ ja ☒ nein
26		Brachygnathie - Überbiss oder Unterbiss mit Malokklusion (kein Scheren- oder Zangengebiss)	einmalig	☐ ja ☒ nein
27	Skelettsystem	Anurie (Schwanzlosigkeit), Brachyurie (Kurzschwänzigkeit) - Schwanz muss die Geschlechtsteile (Hoden bzw. Vulva) bedecken, Schwanz muss frei beweglich sein.	einmalig	☐ ja ☒ nein

* Hund weist sichtbare Anzeichen des Defektes auf?

Für das Vorliegen von Qualzuchtmerkmalen ergaben sich ☐ Hinweise ☒ keine Hinweise.

Erläuterungen der Feststellungen zu Nr.

Datum, Unterschrift des untersuchenden Tierarztes

Seite 2 von 4 Hundewohl 230202 - 20. Internationale Erfurt 3.6.2023

Verdeckte Merkmale - I

Erfurt LANDESHAUPTSTADT THÜRINGEN Stadtverwaltung

- Merkmale, die nur mit Spezialuntersuchungen jenseits der klinischen Untersuchung festgestellt werden können.
- Auswahl der verdeckten Merkmale
  - Nach Prädisposition für bestimmte Rassen, Quellen vielfältig, u. a.:
    - QUEN-Datenbank (https://qualzucht-datenbank.eu/)
    - Breed Predispositions to Disease in Cats and Dogs (GOUGH et al.)
- je nach Merkmal und prädisponierter Rasse folgende Untersuchungen:
  - Ophtalmoskopische Untersuchung
  - Orthopädische Untersuchung
  - Kardiologische Untersuchungen
  - Untersuchung von Nervensystem und Bewegungsapparat
  - Untersuchung von Verdauungsapparat und Stoffwechsel
- Festzulegen sind
  - Untersuchungsintervall
  - Mindestalter bei Untersuchung
- Noch (!) nicht untersuchungsfähige Hunde sollten ohne Untersuchung teilnehmen dürfen
- Gentests können eine aufwändige Untersuchung ersetzen, soweit für ein bestimmtes Merkmal ein solcher Test mit entsprechender Spezifität existiert

Verdeckte Merkmale - II

Erfurt LANDESHAUPTSTADT THÜRINGEN Stadtverwaltung

- Beispiel aus Anlage 2 zu Nr. 9 – Erbliche Dilatative Kardiomyopathie u. a. beim Dobermann

	Untersuchung	Organsystem	Defekt - Merkmal	Zu untersuchende Rassen	Erläuterungen	Frequenz	Das Vorliegen des Defektes wurde ausgeschlossen	Weiterführende Untersuchungen durchgeführt
1.	U3 Kardiologische Untersuchung	Herz	Erbliche dilatative Kardiomyopathie	Dobermann Irish Wolfshund Afghanischer Windhund Saluki Deutsche Dogge	Dobermann: EKG und 24h-EKG Andere Rassen: EKG Ab dem 3. Lebenjahr alle zwei Jahre Jährlich Bei Vorliegen eines syst. Herzgeräusches: Echokardiographie	Jährlich bzw. alle zwei Jahre – s. Erläuterungen	□ Nein □ ja	□

- Ab dem 3. Lebensjahr alle 2 Jahre EKG – Diagnostik – bei Vorliegen von systolischen Herzgeräuschen jährliche Herz-Echokardiographie
- Insgesamt wurden 41 Merkmale in der Erfurter Anordnung festgelegt

Verdeckte Merkmale – Bescheinigung

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

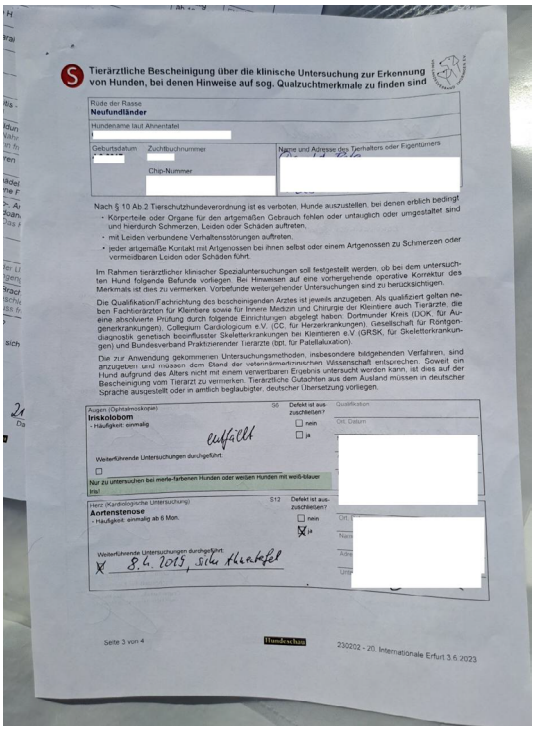

Tierärztliche Bescheinigung über die klinische Untersuchung zur Erkennung von Hunden, bei denen Hinweise auf sog. Qualzuchtmerkmale zu finden sind

Rüde der Rasse
Neufundländer

Hundename laut Ahnentafel

Geburtsdatum | Zuchtbuchnummer | Chip-Nummer | Name und Adresse des Tierhalters oder Eigentümers

Nach § 10 Ab.2 Tierschutzhundeverordnung ist es verboten, Hunde auszustellen, bei denen erblich bedingt

- Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
- mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
- jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt.

Im Rahmen tierärztlicher klinischer Spezialuntersuchungen soll festgestellt werden, ob bei dem untersuchten Hund folgende Befunde vorliegen. Bei Hinweisen auf eine vorhergehende operative Korrektur des Merkmals ist dies zu vermerken. Vorbefunde weitergehender Untersuchungen sind zu berücksichtigen.

Die Qualifikation/Fachrichtung des bescheinigenden Arztes ist jeweils anzugeben. Als qualifiziert gelten neben Fachtierärzten für Kleintiere sowie für Innere Medizin und Chirurgie der Kleintiere auch Tierärzte, die eine absolvierte Prüfung durch folgende Einrichtungen abgelegt haben: Dortmunder Kreis (DDK, für Augenerkrankungen), Collegium Cardiologicum e.V. (CC, für Herzerkrankungen), Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e.V. (GRSK, für Skeletterkrankungen) und Bundesverband Praktizierender Tierärzte (bpt, für Patellaluxation).

Die zur Anwendung gekommenen Untersuchungsmethoden, insbesondere bildgebenden Verfahren, sind anzugeben und müssen dem Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft entsprechen. Soweit ein Hund aufgrund des Alters nicht mit einem verwertbaren Ergebnis untersucht werden kann, ist dies auf der Bescheinigung vom Tierarzt zu vermerken. Tierärztliche Gutachten aus dem Ausland müssen in deutscher Sprache ausgestellt oder in amtlich beglaubigter, deutscher Übersetzung vorliegen.

Augen (Ophtalmoskopie) — S6 — Defekt ist auszuzüchten? ☐ nein ☐ ja — Qualifikation
Iriskolobom
- Häufigkeit: einmalig

Ort, Datum
Weiterführende Untersuchungen durchgeführt: ☐
Nur zu untersuchen bei merle-farbenen Hunden oder weißen Hunden mit weiß-blauer Iris!

Herz (Kardiologische Untersuchung) — S12 — Defekt ist auszuzüchten? ☐ nein ☒ ja
Aortenstenose
- Häufigkeit: einmalig ab 6 Mon.

Weiterführende Untersuchungen durchgeführt:
☒ 8.6.2015, siehe Ahnentafel

Seite 3 von 4 — Hundewohl — 230202 - 20. Internationale Erfurt 3.6.2023

Anforderungen an die Qualifikation der Untersucher - I

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Für die Untersuchung offensichtliche Merkmale ist grundsätzlich kein Tierarzt erforderlich.

- Züchter und Richter sind in der Lage offensichtliche Merkmale bei der Einlasskontrolle oder im Ring festzustellen.
- Die Veranstalter und ihr Personal dürfen grundsätzlich nicht aus ihrer Verantwortung für die Feststellung der Ausstellungsfähigkeit entlassen werden.
- Eine anderslautende Einlassung im Papier der LAG, die zwingend eine Untersuchungspflicht durch einen Tierarzt aus berufsrechtlichen (!!) Gründen vorsah, wurde zwischenzeitlich als rechtlich nicht haltbar zurückgezogen.

Anforderungen an die Qualifikation der Untersucher - II

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

- Verdeckte Merkmale sind durch qualifizierte Fachtierärzte (Innere Medizin, Chirurgie) sowie sonstige Tierärzte mit Spezialqualifikation auszuschließen
- Erforderlich durch:
  - Relativ aufwändigen, diagnostische Methoden
  - Hoher Anspruch an die Bewertung der Befunde einschließlich der Bewertung, ob diese Befunde auf genetische Ursachen zurückzuführen sind.
- Spezielle Qualifikationen werden z. B. durch folgende Organisationen zertifiziert:
  - *Dortmunder Kreis (DOK) – Augenerkrankungen*
    https://www.dok-vet.de/Pub/Default.aspx?t=t
  - *Collegium Cardiologicum e.V. (CC) – Herzerkrankungen*
    https://www.collegium-cardiologicum.de/
  - *Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e.V (GRSK) – Skeletterkrankungen*
    https://www.grsk.org/
  - *Bundesverband Praktizierender Tierärzte (bpt) – Patellaluxation*
    https://www.tieraerzteverband.de/bpt/index_patella-pkd.php

Problemfeld Verhältnismäßigkeit

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

- Kritikpunkte von Ausstellern an den geforderten Untersuchungen:
  - Aufwand und Kosten für Spezialuntersuchungen
  - Schwierigkeiten bei der kurzfristigen Terminvergabe vor allem 2022
  - Strahlenbelastung der Hunde durch bildgebende Verfahren
  - Behauptete oder tatsächlich geringe Prävalenz von erblichen Merkmalen
- Umfassende Erörterung der Verhältnismäßigkeit in der Begründung des Bescheid ist daher erforderlich. Wichtige Kernpunkte sind:
- Angemessenheit und Elastischer Gefahrenbegriff
  - Je schwerer eine Verletzung oder Schädigung im Falle ihres Eintritts wiegt, desto geringer sind die Anforderungen, die an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen sind, um gegen die Verletzungs- oder Schädigungsgefahr tätig zu werden.
  - Somit ist es durchaus gerechtfertigt, für den Ausschluss erblicher Wirbelsäulenveränderungen, die beim Hund schwerwiegende Schmerzen und Bewegungsstörungen bewirkt, eine radiologische Untersuchung zu verlangen.
  - Die Strahlenbelastung durch moderne Röntgengeräte ist gegenüber der natürlichen Strahlenbelastung überschaubar.
  - Zahlreiche seltene Erkrankungen können darüber hinaus häufig bereits anamnestisch ausgeschlossen werden.
  - Wirtschaftliche Erwägungen haben gegenüber tierschutzrechtlichen Erwägungen zurückzutreten

Besucherhunde - I

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

- Keine Maßregelung der Besucherhunde durch die Einzelverfügung an den VDH möglich
- Gefährdungslage durch:
  - Besucher mit Hunden, die sich im Sinne des Ausstellungsbegriffs präsentieren
  - Abgewiesene Aussteller, die als Besucher eingelassen werden und sich präsentieren
- Bsp. ‚Showfoto' der abgewiesenen Boston Terrier der aus dem Jahr 2022 als Facebook-Post:

Dogzine
9. Mai 2022 um 10:29 ·

#bostonterrier #VDH #FCI

Boston & English Toy Terrier of Mystic Infinity 9. Mai 2022 um 09:17 ·

Sonntag… wir lassen uns ganz gewiss nicht unterkriegen, da kann sich ein Herr Dr. Kreis noch so viel Mühe geben!!!

Besucherhunde - II

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Das bloße Mitführen eines Hundes als Besucherhund ist kein Ausstellen.

- Der Zugang zum Ausstellungsgelände kann für Besucherhunde mit Merkmalen nicht reglementiert werden
- Sehr wohl kann aber im Rahmen des Begleitprogramms der Ausstellungstatbestand verwirklicht werden, z. B.
  - Wahl des schönsten Mischlingshundes
  - Wahl des gehorsamsten Hundes
  - Agility-Turnier,
- Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass sich Besucher während der Messe in irgendeiner Form mit ihren Hunden produzieren, was ebenfalls als Ausstellung zu werten ist.
- Gegen entsprechende Auftritte kann dann vor Ort eingeschritten werden. VG Weimar, Beschluss vom 01.06.2023 – 1 E 874/23 We).
- Empfehlung: Regelung über Allgemeinverfügung

Amtliche Kontrollen

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

- 2022 wurden Einzeltierkontrollen bei 1600 teilnehmenden Hunden durchgeführt. Für jeden Hund wurden die geforderten Untersuchungsformulare sowie die Identität am Eingang überprüft. In der Folge lange Warteschlangen in der Sonne bei hohen Temperaturen. Hinzu kam eine schlechte Organisation durch die Messe – keine Führung der Schlangen in den Schatten, keine Versorgung, zu wenig Einlässe .
- 2023 ermöglichte es der VDH Thüringen die Dokumente online hochzuladen und vorab zu prüfen. Am Eingang wurden nur noch Impfpass und Identität geprüft. Daher sehr entspannter Ablauf.
- Kontrollen der Ausstellungshunde erfolgten durch drei Amtstierärzte und einen Stud. med. vet. im 11. Semester auf Sicht während des Einlasses.
- Besitzer mit auffälligen Hunden wurden herausgebeten und näher untersucht.
- Abgewiesen wurden trotz vorhandener Bescheinigung der untersuchenden Tierärzte 10 von insgesamt 1200 eingelassenen Hunden, davon 8 wegen Ektropium.
- Nach Zurückweisung erfolgte die Sicherstellung der entsprechenden Startnummern am Ring, um zu verhindern, dass die Hunde dennoch zur Richtung zugelassen werden.

Einflussnahme durch den VDH

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

- Der Bundes-VDH hat dem VDH-Thüringen den Terminschutz und damit die Genehmigung für die Durchführung einer CACIB entzogen. Dies wird u. a. so begründet:

  Dies führt dazu, dass die Stadtverwaltung Erfurt, vertreten durch den hier zuständigen Amtsveterinär Dr. Kreis, die TierSchHuV derart überzogen und falsch auslegt, dass die Veranstaltung am Standort Erfurt faktisch nicht mehr durchführbar ist.

- Auszug aus einem internen Protokoll des VDH Dortmund vom 23.01.2023:

  Bezweckt werden soll damit, dass Hunde dieser Rassen nicht mehr ausgestellt werden. Herr Dr. Bach betont, dass laut einer Studie (Westminster-Ausstellung) Ausstellungen keinen Einfluss auf die Popularität von Hunderassen haben.

  Er hält es für wichtig, dass nur phänotypisch sichtbare Qualzuchtmerkmale zum Ausschluss von Hunden führen sollten. Eine allgemeine Untersuchungspflicht für alle Hunde lehnt der VDH ab. Diese Haltung wird auch von den Tierärzte-Organisationen unterstützt. Leider wird dies zur Zeit noch z.B. im zuständigen Ministerium in NRW anders gesehen. Dort wird immer noch eine allgemeine Untersuchungspflicht für alle Hunde, die sich auch auf den Hundesportbereich bezieht, favorisiert. Der VDH wird alles versuchen, um die allgemeine Untersuchungspflicht abzuwenden, zumal von NRW eine Signalwirkung an die anderen Bundesländer ausgehen wird.

  Herr Kopernik dankt Herrn Dr. Bach für seinen Vortrag und fasst die drei wichtigsten Punkte zu diesem Tagesordnungspunkt nochmals zusammen:

  1. Einspruch Erfurt (enge Zusammenarbeit mit dem VDH-Landesverband Thüringen)

  2. Einflussnahme auf die AG Tierschutz, die in der nächsten Sitzung die Ergebnisse der Projektgruppe beschließen wird.

- Einflussnahme auf Fachministerium in NRW sowie LAG Tierschutz als klares Handlungsziel definiert

Öffentlichkeitsarbeit

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

- Mediale Aufmerksamkeit 2022 erheblich
- Interviewanfragen 2022 vor der Ausstellung durch Fernsehen und lokale Presse sehr zeitaufreibend
- Berichterstattung einschl. Filmaufnahmen während der Ausstellung – insbesondere zu Einlasskontrollen
- Gezieltes Gegensteuern und Wahrung der Deutungshoheit durch eigene Pressemitteilungen vor und nach den Ausstellungen 2022 und 2023 hat sich als äußerst wertvoll erwiesen.
- Interesse der Medien hat 2023 deutlich nachgelassen.
- Lokale Presse hat im Wesentlichen die Sichtweise der Veterinärbehörde übernommen.
- Insgesamt scheint die öffentliche Diskussion sowie auch die zahlreichen Erfahrungen geschädigter Hundehalter für eine erhöhte Sensibilität in Bezug auf das Thema Qualzucht zumindest beim Hunde geführt zu haben.
- ‚Bild'-Zeitung und soziale Medien stelle natürlich Plattformen für wütende Züchter zur Verfügung, die mehr oder weniger sachlich gegen den Amtstierarzt agitieren.
- In Zusammenhang mit den Ausstellugen gab es 21 Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Vortragenden in 2022. 2023 blieben diese bisher aus.

Zusammenfassung

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

- Die CACIBS in Erfurt konnten 2022 und 2023 trotz der zugegebenermaßen umfangreichen und heftigst angefeindeten Regelungen erfolgreich durchgeführt werden.
- Die Zusammenarbeit mit dem Landesverband des VDH war dabei als kooperativ zu bezeichnen.
- Ein Rückgang der Aussteller- und Besucherzahlen war erwartungsgemäß. Die Veterinärbehörde hat sich davon nicht beeindrucken zu lassen.
- Das komplette Fehlen kurzköpfiger, schwanzloser und nackter Hunde bei der diesjährigen Ausstellung kann als Erfolg im Sinne der von der Verordnung vorgegebenen Ziele betrachtet werden.
- Das Ausstellungsverbot ist letztendlich nicht geeignet, das Problem der Qualzucht zu lösen.
- Wirksam bekämpfen lässt es sich nur nur durch konsequente und flächendeckende Durchsetzung von § 11b bei organisierten und nicht organisierten Züchtern vor Ort.
- Die Hilfe von QUEN, namentlich von Frau Plange, die uns bei der Erarbeitung des Merkmalskataloges aber auch bei der Einlasskontrolle unterstützt hat, war unschätzbar. An dieser Stelle noch ein herzliches Dankeschön nach Himmelpforten

Französische Bulldogge x Chinesischer Schopfhund
Quelle: Isselee Eric Philippe_123rf

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

veterinaeramt@erfurt.de

Illegaler Welpenhandel aus der Sicht eines Tierheimes

Dr. Urte Inkmann

Tierärztliche Zusatzbezeichnungen: Tierschutzkunde, Verhaltenskunde und –therapie
Leitende Tierärztin, Tiermedizinische Leitung und Tierheimleitung von Tierheim des Hamburger Tierschutzvereins von 1841 e.V.

1

Illegaler Welpenhandel aus der Sicht eines Tierheimes

Agenda

- Zwei Fallbeispiele
- Bedeutung des Illegalen Welpenhandels für Tiere, Mitarbeiter und die Zusammenarbeit mit den Veterinärämtern
- Zahlen und Fakten aus der Tollwutisolation
- Forderungen des DTB zur Eindämmung des Illegalen Welpenhandels
- Fazit

2

Illegaler Welpenhandel aus der Sicht eines Tierheimes / Fallbeispiel Nr.1

Polizeibericht (verkürzt):

Am 17.11.2023 um 16:45 befand sich die Besatzung eines Polizeiwagens im Billstedt Center in Hamburg aufgrund eines Hinweises, dass dort Hundewelpen verkauft werden sollen. Es wurden zwei männliche Personen angetroffen welche zwei Hundewelpen auf dem Arm hatten, die Beschreibung passte. Die Personen verhielten sich auffällig nervös und wurden überprüft.

„Auf Nachfrage, warum die Hunde hier verkauft würden, wurde den PB mitgeteilt, **dass man niemals die Hunde verkaufen würde. Man würde die Hunde lediglich für einen Freund herumtragen**. Die Aussagen wurden zunehmend widersprüchlicher, die Personen wurden aufbrausender und verbal schwer lenkbar. Schließlich sei es doch egal, ob man **die Hunde für 2500,- €** verkaufen würde. **Eine weitere Person kam dazu und behauptete die Hunde für 1000,-€ gekauft zu haben**. Die Hunde wirkten verängstigt und vernachlässigt, wurden sichergestellt und in das Tierheim gebracht.

Der Hundehalter rief später an und teilte mit, dass **er die Hunde aus der Türkei eingeführt habe und dass die beiden Pomeranians ca. 3 Monate alt seien**. Er wollte sie am nächsten Tag impfen lassen und verstehe überhaupt nicht, warum die Hunde sichergestellt wurden …….“

3

Illegaler Welpenhandel aus der Sicht eines Tierheimes / Fallbeispiel Nr.1

Name „**Queen**“
Rasse: Pomeranian
Geschlecht: weiblich
Alter: ca. 7 Wochen
KGW: 565 g
SH: 12 cm

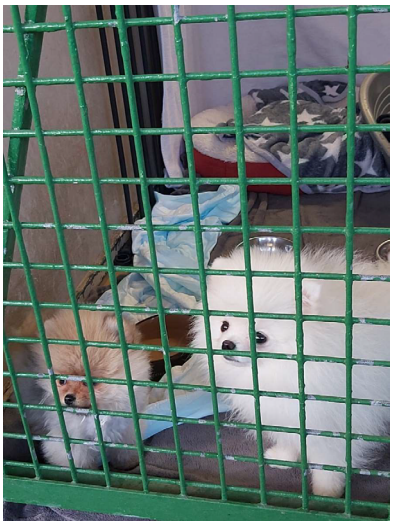

Name: „**Burn**“:
Rasse: Pomeranian,
Geschlecht: männlich,
Alter: ca. 8 Wochen
KGW: 1 KG
SH: 16 cm

4

Illegaler Welpenhandel aus der Sicht eines Tierheimes / Fallbeispiel Nr.1

Verlauf im Tierheim:
Die Sicherstellungstiere sollen nun in die Tollwutisolationsstation des Tierheims verbracht werden.
Beide Hunde haben Durchfall, ein Giardienschnelltest ist positiv, mehrere Parvoschnellteste sind negativ. Beide Hunde werden gegen Giardienbefall behandelt.
„Burn“ geht es nach zwei Tagen besser, „Queen“ ist in Seitenlage und ist ein Intensivpatient aufgrund von Dehydrierung und Hypoglykämie.
„Queen“ muss über drei Tage mit Infusionstherapie, diversen Medikamenten und mit zweistündiger assistierter Fütterung, Wärmezufuhr und Zuwendung versorgt werden.

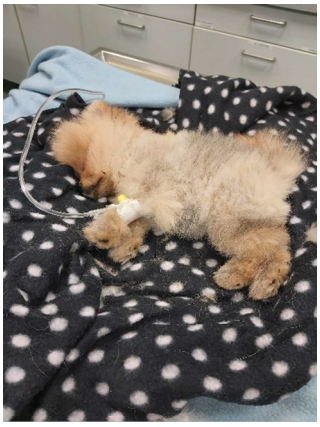

5

Illegaler Welpenhandel aus der Sicht eines Tierheimes / Fallbeispiel Nr.1

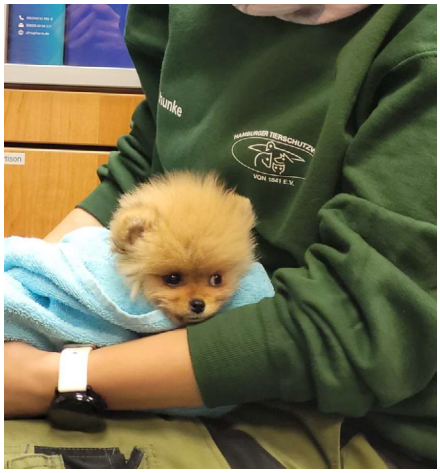

Weiterer Verlauf im Tierheim:
Nach über drei Tagen hat die Therapie endlich angeschlagen und „Queen“ ist auf dem Weg der Besserung.
Nun geht es in die Isolation

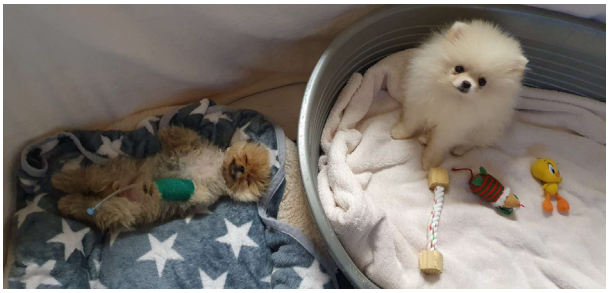

6

Illegaler Welpenhandel aus der Sicht eines Tierheimes/ Fallbeispiel Nr.1

Weiterer Verlauf im Tierheim:

Anordnung für die **Tollwutisolation**

- Unterbringung in der Isolierung ab 17.11.2023
- Transponderkennzeichnung schnellstmöglich
- Impfung gegen Tollwut am 09.12.2023
- BlutE und Best. des T-AK-Titers am 08.01.2024
- Entlassung aus der Isolierung
  a) falls Titer mind. 0,5 IU/ml am 07.04.2024
  b) falls Titer< 0,5 IU/ml erst nach Rücksprache
- Rückgabe an den Tierhalter nach Bezahlung der Unterbringungskosten
- Sollten die Tiere nicht bis zum 10.04.2024 abgeholt worden sein, so wird hiermit die Vermittlungsfreigabe unter Vorbehalt erteilt.

7

Illegaler Welpenhandel aus der Sicht eines Tierheimes / Fallbeispiel Nr. 2

Meldung vom 23.11.23 an den HTV und das zuständige Bezirksamt:

Es könnte sein, dass morgen eine Sicherstellung mit neun Hunden kommt.
Bekannte Anschrift: K……..straße 29, Hamburg
Welpenhandel

1 Zwergspitz mit 5 Welpen
2 Chihuahua
1 Am. Bulli

In Käfigen (Unterschale Kaninchenzimmerkäfig und darüber Gitter gebaut) gehalten.

Der Halter ist im bereits im Jahr 2020 wegen gleichem Delikt auffällig geworden, 4 Hunde wurden sichergestellt und eine Strafanzeige wurde gestellt.

8

Illegaler Welpenhandel aus der Sicht eines Tierheimes / Fallbeispiel Nr. 2

Weiterer Verlauf:
Am 01.12.2023 gab es eine Halterrückgabe für acht von den Hunden, nur der American Bulli musste aufgrund des Hamburger Hundegesetzes (Rasse) im Tierheim verbleiben. Die Kosten für die Unterbringung wurden vollständig beglichen. Der Besitzer war bei der Abholung sehr aufbrausend und sehr uneinsichtig was die durchgeführten Eingangsuntersuchungen und die entsprechenden Kosten anbelangte
Anschließend hat er sich noch nach seinem Am. Bulli (Rasse lt. TH und Kaufvertrag) und dem weiteren Procedere erkundigt.
Die Chihuahua Hündin Niki ist seit gestern läufig und nun wieder mit dem Rüden Gucci (Einseitiger Kryptorchide) vereint.

9

Illegaler Welpenhandel – Bedeutung für die Mitarbeiter

- Hoher Pflegeaufwand – bei Intensivpatienten rund um die Uhr
- Überforderung der Mitarbeiter, da viele Tierheime Intensivpatienten nur sehr eingeschränkt oder gar nicht versorgen können – doch was ist die Alternative, z.B. wenn auch die Tierkliniken überlastet sind?
- Große emotionale Belastung, da viele Welpen schwer krank sind, schlechte immunologische Voraussetzungen haben und sterben.
- Hohe Frustration, da die Welpen oft, nachdem sie gesund gepflegt wurden und die Pfleger über Monate eine große emotionale Bindung aufgebaut haben, an die Händler zurückgegeben werden müssen. Dieses verursacht eine große ethische Zwickmühle (Gesetz vs. Emotionen) mit Folgen.

Yuri wurde gerade einmal sechs Wochen alt.
Foto: Tierheim Henstedt-Ulzburg

10

Illegaler Welpenhandel - Bedeutung für die Tiere

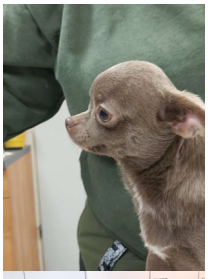

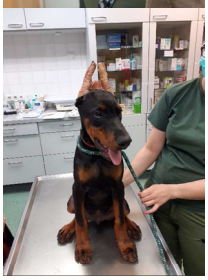

- **Schmerzen, Leiden und Schäden**
- Tierschutzwidrige Aufzuchts-, Haltungs- und Transportbedingungen
- Krankheiten, die behandelt und überlebt wurden - viele überleben nicht
- Verhaltensdefizite durch zu frühe Trennung von dem Muttertier und den Geschwistern und / oder lange Isolierzeiten ohne Sozialkontakte zu Artgenossen
- Es werden zunehmend Tiere mit Qualzuchtmerkmalen verkauft, da die Nachfrage zunimmt
- Hunde mit kupierten Ohren und Ruten treten wieder häufiger auf
- Folgeschäden für das ganze Leben?

11

Illegaler Welpenhandel - Bedeutung für die Tierheime

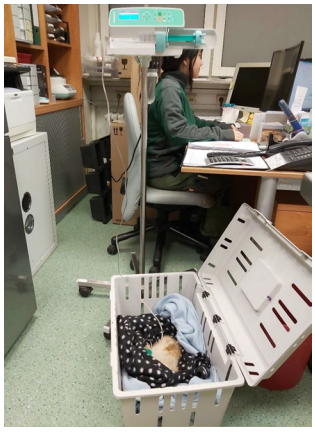

- **Überbelegung in Zeiten von Personalknappheit und begrenzten Aufnahmekapazitäten (Aufnahmestopps)**
- Kunden / Besitzer / Händler die Mitarbeiter anschreien, beschimpfen und beleidigen
- Im schlimmsten Fall Aggressions- und Gewaltausbrüche, bis hin zur Waffe am Kopf eines Mitarbeiters
- Einbrüche mit dem Ziel die Welpen / Hunde zu verkaufen (Bei uns eine Einbruchsserie von acht Einbrüchen im Jahr 2022 / 2023)
- Hohe Kosten für die Tiermedizinische Behandlung und die Pflege der Tiere
- Stress mit den Veterinärämtern, da die gesetzlichen Anforderungen den emotionalen Erwartungen entgegenstehen

12

Tiere in der Tollwutisolation - Entwicklung seit 2009

Jahr	Anzahl
2009	15
2010	17
2011	41
2012	50
2013	50
2014	33
2015	77
2016	72
2017	78
2018	93
2019	85
2020	90
2021	123
2022	90
2023	100

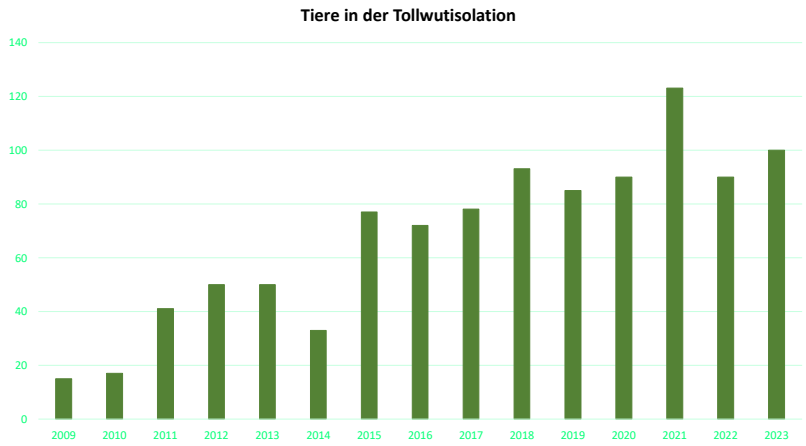

In den Zahlen aus 2023 ist der Dezember noch nicht enthalten

13

Tiere in der Tollwutisolation im HTV Differenzierung nach Tierarten

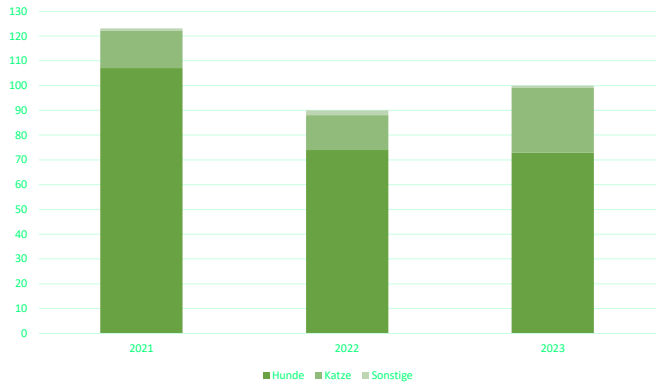

Jahr	Hunde	Katze	Sonstige		Summe
2021	107	15	1	Kakadu	**123**
2022	74	14	2	Stieglitz	**90**
2023	73	26	1	Stieglitz	**100**

In den Zahlen aus 2023 ist der Dezember noch nicht enthalten

14

Tiere in der Tollwutisolation im HTV
Differenzierung nach Herkunftsland

HAMBURGER TIERSCHUTZVEREIN VON 1841 E. V.

Die häufigsten Herkunftsländer

Jahr	Türkei	Polen	Rumänien	Bulgarien	Iran	Serbien	Georgien	Kosovo	Sonstige
2021	30	24	19	11	3	11	0	1	24
2022	25	11	6	6	7	2	3	1	29
2023	34	5	6	5	8	4	3	3	32

In den Zahlen aus 2023 ist der Dezember noch nicht enthalten

15

Tiere in der Tollwutisolation im HTV
Differenzierung nach Herkunftsland

HAMBURGER TIERSCHUTZVEREIN VON 1841 E. V.

Sonstige Herkunftsländer

Jahr	Ägypten	Albanien	Algerien	Armenien	Bosnien	Brasilien	China	Italien	Kasachstan	Kongo
2021	2	2	0	1	0	0	0	0	0	0
2022	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0
2023	1	0	3	2	0	1	2	2	1	1

Jahr	Kroatien	Libanon	Marokko	Montenegro	Niederlande	Österreich	Portugal	Russland	Slowakei	Slowenien
2021	0	0	0	0	1	1	1	4	1	0
2022	2	3	2	2	0	0	0	0	1	1
2023	1	1	0	1	0	0	1	0	0	0

Jahr	Südafrika	Tansania	Tschechien	Tunesien	Ukraine	Ungarn	USA	Venezuela	unbekannt
2021	0	0	1	1	1	2	0	0	6
2022	0	1	1	0	1	0	2	0	10
2023	1	0	0	1	0	1	0	1	11

In den Zahlen aus 2023 ist der Dezember noch nicht enthalten

16

Illegaler Welpenhandel
- Forderungen des Deutschen Tierschutzbundes

Die Nachfrage reduzieren

Verbot des Handels mit Tieren im Internet (mit Ausnahme von Tierschutztieren) oder diesen zumindest beschränken und gesetzlich regulieren u.a. durch

- Ausweitung der Erlaubnispflicht für das Anbieten von Tieren (§11 Abs.1.1. Nr.7 TSchG) auf Internetportalen
- Hinterlegen rückverfolgbarer Daten der Verkäufer*innen bei den Plattformbetreibern
- Beschränkung des Onlineangebots auf gekennzeichnete und registrierte Hunde und Katzen
- Vorabüberprüfung der Anzeigen durch Plattformbetreibende
- Einrichtung einer unabhängigen Fachkommission zur kontinuierlichen tierschutzrechtlichen und tierschutzfachlichen Überwachung der Angebote zum Verkauf von Tieren und Zubehör im Internet.

17

Illegaler Welpenhandel
- Forderungen des Deutschen Tierschutzbundes

Bevölkerung aufklären

Was ist möglich / Was haben der HTV und andere Tierschutzvereine gemacht?

- **1. bundesweite gemeinsame Mahnwachen am gleichen Tag**
  - HTV erstellt Banner, Plakate (A3) und Flyer, die von den Tierschutz-Partnern bestellt werden können
  - A3-Format: zum Verteilen für Tierarztpraxen, Hundeschulen, Tierfachgeschäfte
- **2. bundesweite Pressetermine in Hörfunk und Fernsehen durch die Partner (HTV unterstützt bei Bedarf)**
- **3. Kommunikation der Kampagnenidee über Medienkanäle (z.B. Website, Facebook, Instagram)**
- **4. ggf. Plakatierungen und Anzeigen**
- **5. Kinder- und Jugendgruppen**

Illegaler Welpenhandel
- Forderungen des Deutschen Tierschutzbundes

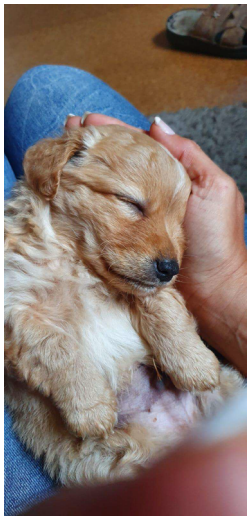

Den illegalen Händler*innen das Handwerk erschweren

- Kontrollen verschärfen und illegale Händler härter bestrafen, z.B. Einziehung der Transportmittel und Hinterlegung einer ausreichenden Geldsumme zur Versorgung der Tiere
- Engere Zusammenarbeit der verantwortlichen Behörden im In- und Ausland
- Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen europaweit vorschreiben und Registrierungsportale vernetzen
- Polizist*innen in Tierschutzthemen schulen

Die Situation der Tierheime und Tiere verbessern

Gesetzlich bindende Regelungen einführen, um Tierheimen die entstandenen Kosten zu ersetzen

- Für behördlich eingewiesene Tiere muss die Behörde vom ersten Tag bis zur Freigabe die Unterbringung und Behandlung bezahlen

19

Illegaler Welpenhandel
aus der Sicht eines Tierheims

Fazit

- Der Welpenhandel ist ein bundesweites Problem - nicht nur bei uns im Norden, wie Fälle aus Düsseldorf, Nürnberg, München oder Berlin zeigen.
- Trotz intensiver Aufklärungsarbeit floriert das Geschäft weiter, das Medieninteresse ist ungebrochen - wir müssen das Thema präsent halten.
- Engere Zusammenarbeit und Kommunikation von Behörden, Tierschutzvereinen und lokalen Politiker*innen sollte angestrebt werden.

Illegaler Welpenhandel aus der Sicht eines Tierheimes

HAMBURGER TIERSCHUTZVEREIN VON 1841 E. V.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

dr.inkmann@hamburger-tierschutzverein.de

Äpfel und Birnen - vergleichende Betrachtung von Sinneswahrnehmung und Verhalten der Haustiere Pferd und Schwein

Benito Weise, Echem

Neulich beim Strandspaziergang beobachtete ich einen Menschen, der offensichtlich etwas verloren hatte. Scheinbar einen recht kleinen Gegenstand, den er nun, (von weiter oben) anteilnehmend beobachtet vom Rest seiner Wandergruppe, auf Knien suchte. Die Nase dicht am Boden, die Augen aus ca. 25 cm Höhe auf den Sand gerichtet und sich mit einer Hand abstützend, untersuchte er mit der anderen Hand vorsichtig und ein bisschen systematisch das, was ihm beim Wühlen durch die Finger rann. Vielleicht aus Ungeduld, vielleicht aus Mitgefühl, ließen sich bald weitere Mitglieder der Wandergruppe herab, um auf die gleiche Art und Weise den Boden zu erkunden, darauf achtend, den schönen Ostseestrand nicht auch noch einzuatmen. Denn eine olfaktorische oder gar geschmackliche Fraktionierung des Sediments wurde, so schien es jedenfalls, nicht priorisiert. Die kleine Wandergruppe war sehr konzentriert und nur gelegentlich schaute einer, vielleicht auf ein Geräusch oder eine Bewegung reagierend, aufwärts oder seitlich auf die Schuhe der achtsam Vorbeiwandernden, bis, alle waren glücklich, gefunden war, was den Wechsel von Haltung und Perspektive erzwungen hatte. Man erhob sich, klopfte sich auf die Schultern (und den Sand von den Hosen) und ging aufrecht seines Weges, fast erstaunt auf die Wellen zeigend, die nun wieder zur Umgebung gehörten ... .

Die Beurteilung von Haltungsbedingungen und dem Umgang mit Tieren fällt naturgemäß je nach Betrachter*in, Informationsstand und Zielen der Bewertung sehr unterschiedlich aus. Der größte Unterschied besteht sicher zwischen der menschlichen Perspektive und dem Blick aus Sicht der Tiere. Und dabei wiederum ergeben sich ganz erhebliche Differenzen zwischen arteigenen (verallgemeinerbaren) und tierindividuellen Bedürfnissen.[1] Vor diesem Hintergrund lassen sich Handlungsableitungen zur Verbesserung des Tierbefindens vermutlich am besten entwickeln, wenn zur Beurteilung sowohl die Tierperspektive, d.h. das natürliche Verhalten und die Sinneswahrnehmung der betreffenden Art, als auch die individuellen Eigenarten des Einzeltieres herangezogen werden. Spannend und aufschlussreich kann dabei ein Vergleich unterschiedlicher Tierarten sein, die evolutionsbiologisch jeweils eigene Anpassungsformen auf die Umweltbedingungen und natürlichen Ressourcen in vergleichbaren Lebensräumen entwickelt haben. Wenn sich dann auch noch Perspektive, Sinnesleistung und Verhalten so deutlich unterscheiden wie bei Pferd und Schwein, wird es richtig interessant … .

Mit allen Sinnen?

Die Lebensweise und Nahrungsaufnahme der Tiere ist untrennbar mit ihren Sinnesleistungen verbunden. Während Menschen sich in schützende Behausungen zurückziehen können, verbringen die Tiere ihr gesamtes Leben unter natürlichen Bedingungen. Sie sind Tag und Nacht im Freien und dort z.B. den klimatischen Bedingungen, Nahrungskonkurrenz und Angriffen von Prädatoren ausgesetzt. Diesem 24/7 – Outdoorleben sind ihre Sinne angepasst und anders priorisiert als beim Menschen. Man unterscheidet die olfaktorische (Riechen), die auditive (Hören), haptische (Tasten), visuelle (Sehen) und gustatorische (Schmecken) Wahrnehmung.

Im Gegensatz zum Menschen wird sowohl bei Schweinen als auch bei Pferden angenommen, dass die olfaktorische Wahrnehmung die bei weitem wichtigste ist und am stärksten das Verhalten bestimmt.[1, 2] Für den Umgang mit den Tieren ist dies wichtig, da dem Menschen auf Grund seiner schlechteren Riechleistungen viele feinstoffliche Reize entgehen, während die Tiere unter Umständen deutliche Reaktionen zeigen. Pferde (und übrigens auch Rinder) können mit ihrem besonders auf die Pheromonwahrnehmung spezialisierten Vomeronasalorgan oder Jakobson'schen Organ (VNO), nicht nur Artgenossen bzw. deren Geschlecht unterscheiden, sie nehmen auch die Witterung von Raubtieren sehr gut war. Dies kann beim Ausritt zu Reaktionen führen, wenn z.B. Wölfe kürzlich den Weg kreuzten. (Abb. 1)

Abb. 1 Flehmendes Pferd (Foto: pixabay.com)

Auch Schweine verfügen über ein VNO, welches als „sekundäres Riechsystem“ hervorragend Pheromone und andere Geruchsstoffe wahrnimmt.[4]

Aus allem, was man heute über die Riechleistungen beider Tierarten weiß, lässt sich schließen, dass sie eine völlig andere „Riechwelt“ wahrnehmen als der Mensch.

Ähnlich scheint es beim Gehör zu sein. Beide Tierarten nehmen im unteren und mittleren Frequenzbereich ihre Umwelt vermutlich ähnlich wahr wie wir, verfügen allerdings im oberen Frequenzbereich ab ca. 8 kHz über wesentlich bessere Hörleistungen, die beim Pferd 33 kHz und beim Schwein sogar 40 kHz erreichen.[5] Somit kann auch für die „Hörwelt“ der Tiere angenommen werden, dass diese sich von der des Menschen (bis max. 19 kHz) unterscheidet. Eigene Untersuchungen zu Ultraschall in Haltungsumgebungen haben gezeigt, dass zahlreiche technische Einbauten, vor allem wenn sie elektrisch betrieben werden, teilweise erhebliche für den Menschen nicht hörbare Geräuschkulissen verursachen. (Abb. 2)

Abb. 2: Ultraschalldetektor mit Richtmikrofon (Foto: B. Weise)

Große Unterschiede zwischen Pferd, Schwein und Mensch zeigen sich beim Richtungshören. Ab ca. 14 Jahren (Richtungshören erfordert einen langen Lernprozess) hören Menschen auf fast ein Grad genau, aus welcher Richtung ein Geräusch kommt. Sie teilen sich die Spitzenplätze in dieser Challenge mit Delfinen und Elefanten, dicht gefolgt vom Schwein mit einer knapp 5 Grad – Genauigkeit. Pferde und Rinder hingegen können eine Geräuschquelle nicht genauer als ca. 25 Grad lokalisieren.[6] (Abb. 3)

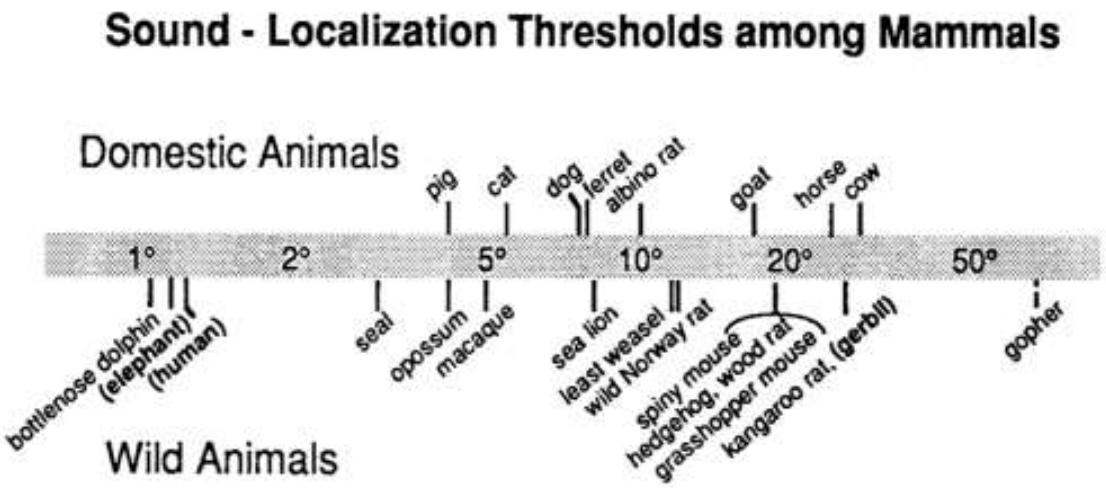

Abb. 3: Die Genauigkeit des Richtungshörens bei unterschiedlichen Säugetieren. Grafik: Heffner & Heffner

Es ist zu berücksichtigen, dass die Genauigkeit, mit der eine Schallquelle lokalisiert werden kann, von der Frequenz abhängig ist. Im Ultraschallbereich lässt bei allen Spezies die Genauigkeit i.d.R. nach. Hochfrequente Geräusche können somit zu unspezifischen Fluchtreaktionen führen, deren Richtung nicht nachvollziehbar ist.

Im Zusammenhang mit dem Hörsinn muss auf Lärm in der Nutztierhaltung mit verschiedenen möglichen negativen Auswirkungen auf das Tierbefinden hingewiesen werden. Nicht nur Menschen können an dauerhaft hohem Lärmpegel erkranken, sondern auch Tiere.[7]

Wir werden später noch genauer auf die optische Wahrnehmung eingehen. Mit Blick auf die Nahrungsaufnahme sei hier schon einmal verraten, dass auf Grund der Lage ihrer Augen weder Pferde noch Schweine sehen können, was sich im kurzen Abstand unmittelbar vor ihrem Maul bzw. ihrer Nase befindet. Hier spielt (neben dem Riechen) die Haptik, bzw. die taktile Wahrnehmung, eine wichtige Rolle. Die Erkundung und Identifikation von Objekten durch Berührung wird beim Schwein durch eine hohe Konzentration taktiler Rezeptoren auf der Rüsselscheibe ermöglicht (ca. doppelt so viele wie auf der menschlichen Hand!).[8] Beim Pferd unterstützt eine Vielzahl von Tasthaaren um Nase, Maul und Augen diese Erkundungs- und Schutzfunktion. Seit Juli 2021 ist daher das Trimmen der Haare im Bereich der Nase, des Mauls und der Ohren beim Pferd verboten.[9]

Die letzte Instanz bei der Prüfung potentieller Nahrung vor dem Abschlucken ist der Geschmackssinn. Er kann blitzschnell kritische Informationen liefern und einen Ausspeireflex auslösen, der vor giftigen Stoffen (z.B. besonders bitter Geschmack) bzw. unreifen oder faulenden Früchten (z.B. besonders saurer Geschmack) schützt. Die Geschmacksknospen, die wiederum aus einer Vielzahl von Sensorzellen bestehen, liefern dazu „Daten" zu fünf einfachen Kriterien: „salzig?", „süß?" „umami?" „sauer?" oder „bitter?". Beim Vergleich der Anzahl der Geschmacksknospen schneiden Pferde mit 35.000 am besten ab, Schweine liegen mit ca. 15.000 in der Mitte. Der Mensch kommt zwar mit fast 10.000 Geschmacksknospen zur Welt, büßt jedoch recht schnell einen großen Teil ein, sodass Erwachsene nur noch über lediglich ca. 5.000 verfügen. Die Wahrnehmung „scharf" ist übrigens eher eine Schmerzwahrnehmung. Und die Kenntnis, ob es sich um einen sauren Apfel oder eine Zwiebel handelt, ist nur in Kombination mit dem Riechsinn möglich. [10]

Ich sehe was, was Du nicht siehst …

Zum Vergleich des Sehsinnes von Schwein und Pferd mit dem des Menschen soll an dieser Stelle auf folgende Aspekte eingegangen werden:

Wie weit ist das Sehfeld?

Wie scharf wird die Umwelt wahrgenommen?

Wie gut können Entfernungen eingeschätzt werden?

Welche Farben können differenziert werden?

Wieviel Licht ist für gutes Sehen notwendig?

Wie schnell kann sich das Auge an veränderte Helligkeit gewöhnen?

Neben der Lage der Augen im Schädel und zueinander entscheidet auch ihre Höhe über dem Boden grundsätzlich über die mögliche optische Perspektive. Abb. 4 zeigt den Blick in ein Büro aus der menschlichen bzw. Pferdeaugenhöhe und aus ca. 30 cm Höhe, was für mittelschwere Schweine angenommen werden kann.

Abb. 4: Blick aus unterschiedlichen Höhen (Fotos: B. Weise)

Abb. 5 macht deutlich, wie ein/e Tierbetreuer*in aus der Perspektive eines Ferkels anmuten mag.

Abb. 5: Blick eines Ferkels auf den Tierhalter*in (Foto: J. Hempler)

Sowohl Pferde als auch Schweine haben weit seitlich stehende Augen, sodass sich bei beiden ein großes Sehfeld von über 300 Grad ergibt. In Abb. 6 ist beispielhaft das Sehfeld des Pferdes dargestellt, welches so aber auch für Schweine angenommen werden kann.

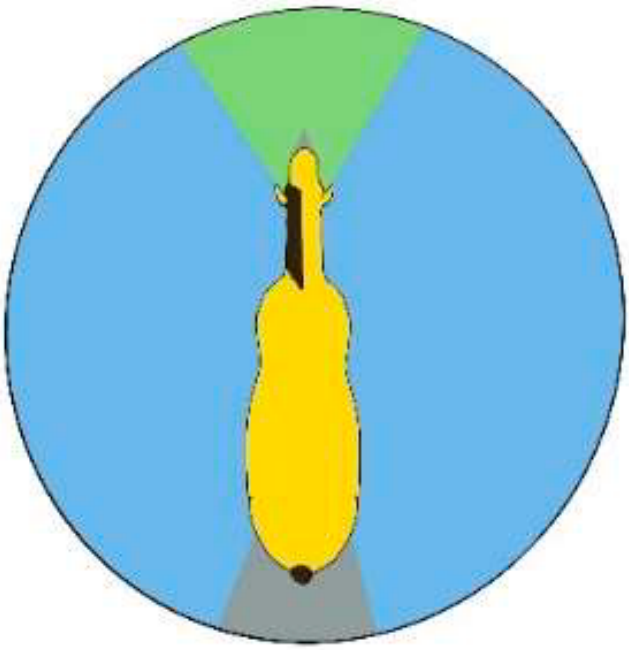

Abb. 6: Das Sehfeld von Pferden mit binokulärem Sehbereich vorn (Grafik: M. Weise)

Geht man beim Menschen von ca. 110 Grad Sehfeld aus, ist dieser im Vergleich der Rundumsichten benachteiligt. Allerdings wird für Pferde und Schweine angenommen, dass es einen relativ großen blinden Fleck direkt vor ihren Nasen gibt, der vom vorderen Gesichtsschädel verdeckt wird. Bei Pferden nimmt man an, dass sie deshalb den Boden in einem spitzen Wickel unmittelbar vor den vorderen Hufen ca. 1,2 Meter weit nicht sehen können. (17)

Eine Besonderheit beim Pferd ist die Übertragung der optischen Reize von den Augen auf die jeweils gegenüberliegend Hirnhälfte. Die Sehnervkreuzung (chiasma opticum) ist bei Pferden zur jeweils anderen Hirnhälfte blockiert. So wird erklärt, dass die Tiere einen Gegenstand z.B. mit dem linken Auge nicht wiedererkennen, wenn sie diesen bisher nur mit dem rechten Auge wahrgenommen haben.[(2)]

Die Sehschärfe wird bei beiden Tierarten schlechter bewertet als beim Menschen. Es ist kaum Akkomodation (Fokussieren) der Linse möglich, wodurch die Sehschärfe nicht an Entfernungsänderungen angepasst werden kann. Obgleich Pferde im Vergleich der Landsäugetiere große Augen besitzen, ist ihre Sehschärfe vergleichsweise gering.[(12)] Bei Schweinen wurde festgestellt, dass sie Objekte mit einem Durchmesser von unter 20 mm nicht differenzieren können und individuell über sehr unterschiedliche Sehschärfen verfügen.[(11)]

Für Schweine wird generell Kurzsichtigkeit angenommen, während bei Pferden eine horizontale Teilung des Sehfeldes in einen kurzsichtigen (unten) und einen weitsichtigen Bereich (oben) unterstellt wird. Beiden Tierarten ist gemeinsam, dass auf der Retina entlang des Augenäquators eine Konzentration von Rezeptor- und Ganglienzellen vorliegt. Die querovale Pupille des Pferdes unterstützt sogar eine Ausleuchtung genau dieses Bereiches.[(12)] (Abb. 7) Insbesondere das Erkennen von von kleinsten Bewegungen fast um das ganze Tier herum wird so ermöglicht.

Abb. 7: Querovale Pupille des Pferdes (Foto: D. Timmann)

Das Einschätzen von Entfernungen bzw. deren Änderung in der Bewegung (Stereoskopie) ist nur in dem Bereich des Sehfeldes möglich, in dem sich die vom rechten und linken Auge aufgenommenen Bilder überschneiden, sodass eine Verrechnung der beiden Aufnahmen durch das Gehirn möglich ist. Sowohl beim Pferd als auch beim Schwein nimmt man einen Bereich von ca. 50 Grad nach vorn an. Allerdings scheint die Tiefenwahrnehmung beim Schwein ungleich schlechter zu sein. Beobachtet man die Tiere in der Bewegung, stellt man oft fest, dass sie Hindernisse erst kurz vor der Kollision als solche erkennen und dann ausweichen.

Pferde und Schweine sind Dichromaten, das heißt, dass ihnen weniger Rezeptoren zur Verfügung stehen, als dem Menschen, der als Trichromat auch rotes Licht im langwelligen Bereich wahrnehmen kann. Die Angaben in der Literatur lassen schließen, dass beide Tierarten über eine ähnliche Farbwahrnehmung verfügen. In Abb. 8 sind schematisch die beiden Maxima des Farbsehens beim Pferd dargestellt. Oben ist der menschliche Farbbereich gegenübergestellt.[13, 14]

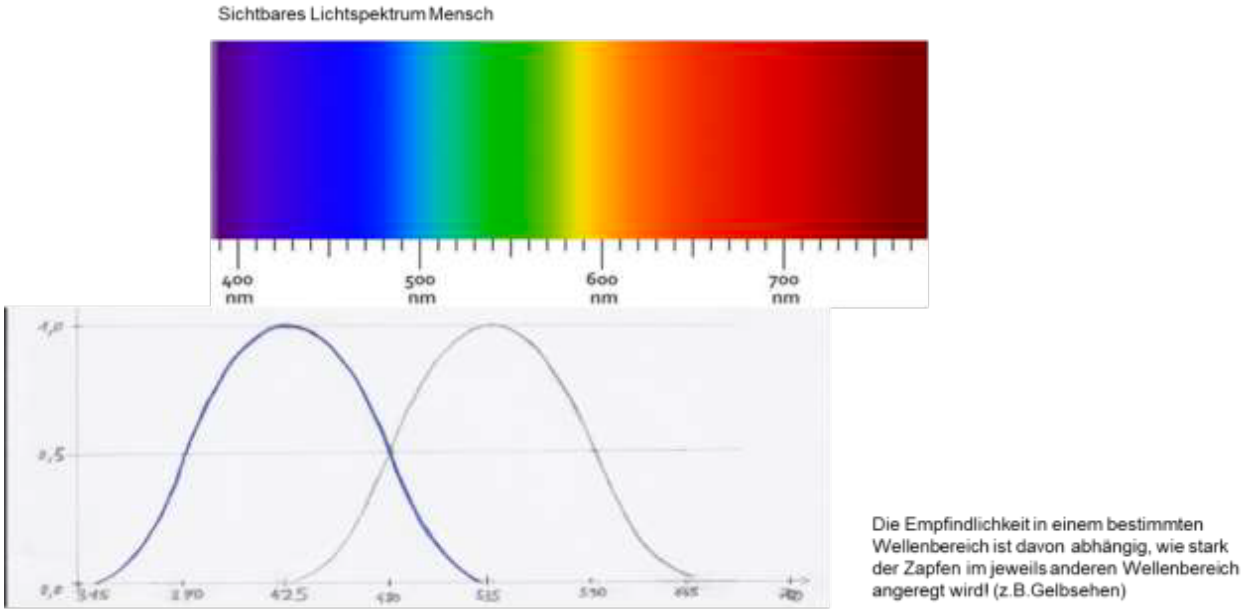

Abb. 8: Die Farbwahrnehmung beim Pferd (eigene Darstellung nach Nowak 2012)

Vermutlich sehen Pferde und Schweine ihre Umwelt in Blau- und Gelblich-Grünen- sowie Grautönen.

Beim Nachtsehen sind sich Menschen und Schweine recht ähnlich. Ihnen fehlt das tapetum lucidum, über welches Pferde auf einem Teil der Retina verfügen. Ohne diese reflektierende und lichtverstärkende Schicht sind sowohl Menschen als auch Schweine bei Dunkelheit auf künstliches Licht zur optischen Orientierung angewiesen. Da das Nachtsehvermögen von Pferden sehr wahrscheinlich mit dem des Rindes verglichen werden kann, scheint eine Studie interessant, die ergab, dass Rinder sich im Kuhstall nachts ohne Orientierungslicht genau so aktiv zeigten, wie mit künstlicher Beleuchtung.[16] Für Schweine hingegen führt eine abnehmende Beleuchtung zu einer sehr starken Abnahme des Sehens.[11,15]

Beim Umgang mit den Tieren, beim Treiben und Verladen und bei der Ausleuchtung von Wegen ist die verzögerte Hell-Dunkel- bzw. Dunkel-Helladaption bei Pferden (und Rindern) ein wichtiger Aspekt.[17] Für Schweine hingegen finden sich dazu keine Belege. Verlassen Pferde einen relativ dunklen Stallgang und betreten den sonnigen Hof, ist ihre optische Wahrnehmung relativ lange (mehrere Minuten) überbelichtet. Umgekehrt verhält es sich genauso, d.h. bei der Rückkehr in die Stallgasse tappen sie u.U. erst einmal im Dunklen … .

Tierverhalten und Sinnesorgane

Wie eingangs angedeutet, weisen die Sinnesleistungen von Tieren und deren Priorisierung auf deren arttypische Verhaltenskreise hin, bzw. sind jeweils daran angepasst. Für den tiergerechten Umgang und eine angepasste Haltung ist es wichtig, die Wahrnehmung, das natürliche Verhalten und, je nach Möglichkeit und Notwendigkeit, auch die individuellen Eigenarten der Tiere als Einheit zu begreifen und zu berücksichtigen.

Pferde sind typische Vertreter der Fluchttiere. Ihr Anti-Prädationsverhalten zeigt sich insbesondere in Form der Herdenbildung (Risikosenkung für das Einzeltier) und der Wachsamkeit in Verbindung mit Fluchtbereitschaft.[18] Dafür sind sie mit einem hochsensiblen Sinnessystem ausgestattet, welches eine frühe Erkennung von Gefahren ermöglicht. Eine Reizüberflutung in Verbindung mit Zeitdruck sowie unerwartetes Durchbrechen von Routinen führt bei den Tieren zwangsläufig zu Stress.

Für den Tierhalter oftmals nicht unproblematisch ist eine besondere Eigenschaft von Fluchttieren: sie vermeiden jedes Anzeichen von Schmerzen und Leiden, z.B. durch Vokalisation, so gut wie möglich.

Schweine hingegen lassen sich, obwohl ihre Wahrnehmung denen der Pferde nicht unähnlich ist, nicht eindeutig zu den Fluchttieren zählen. Sie sind in einer Rotte recht widerstandsfähig gegenüber Angreifern. Berichte von Drückjagden, bei denen aus derselben Dickung sowohl Schwarzwild als auch Wölfe auftauchten, zeugen sogar von einer gewissen Revierteilung mit Prädatoren. Besonders typisch für Schweine sind neben ihrer sozialen Interaktion sowohl ihre Reviertreue und -strukturierung als auch ihr Erkundungsverhalten mit ausgesprochener Bodenorientierung. Das hochsensible Sensorsystem im Bereich der Rüsselscheibe und der Nase ist Ausdruck ihres sehr speziellen Nahrungsaufnahmeverhaltens. Wühlen und die Erkundung des Untergrundes zählen zu den wichtigsten Grundbedürfnissen von Schweinen. Eine Haltung der Tiere auf einstreulosem Boden kann ihnen nicht gerecht werden. Für das Ausleben natürlicher Verhaltensweisen ist zudem die Möglichkeit zur deutlichen räumlichen Trennung von Fress-, Aktivitäts-, Ruhe- und Tränke/Ausscheidungszonen notwendig. Im Unterschied zu Pferden spielt Vokalisation bei Schweinen sowohl in der Kommunikation als auch als Ausdruck von Emotionen und Stress eine große Rolle. Schweinehalter*innen können hören, wie es ihren Tieren geht. Auf einer Pferdekoppel hingegen ist oftmals nur der Wind zu hören, auch wenn es den Tieren nicht gut geht … .

Literatur:

1. A. Sundrum (2022): „Tierschutzmängel in der Schweinehaltung – Erläuterungen zum aktuellen Stand“ – Wissenschaftliches Gutachten, Uni Kassel (Seite 9)
2. U. Pollmann (2014): Was weiß man über die Wahrnehmung bei Pferden? Freiburg: CVUA (Seite 8 und 10)
3. E. Stangl (2009): „Das Schwein als Therapietier – Einsatzmöglichkeiten und deren Grenzen in der tiergestützten Arbeit“ – Hausarbeit, Universität Wien (Seite 8)
4. K. M. Simon (2008): „Untersuchungen zum Feinbau des Vomeronasalorgans beim Schwein“ Inauguraldissertation LMU München (ab Seite 2)
5. Heffner & Heffner. (1992): „Auditory Perception.“ in: Farm Animals and the Environment, Wallingford, UK: C.A.B. International (ab Seite 160)
6. Heffner & Heffner, (1992). „Visual factors in sound localization in mammals.“ Journal of Comparative Neurology 317 (Seite 219-232)
7. Schäffer et.al. (2001): „Lärm in der Nutztierhaltung – eine Übersicht, unter besonderer Berücksichtigung der Schweinhaltung“ Dtsch. Tieräztl. W.schr. 108, Seite 60 – 66
8. V. Rohloff, T. Blaha (2022): „Nutzung von Tieren im sozialen Einsatz – TVTMerkblatt Nr. 131.12 Schweine“ (Seite 4)
9. A. Rottmann (2021): „Endlich: FEI verbietet das Trimmen der Tasthaare“ https://www.pferde.de/magazin/endlich-fei-verbietet-das-trimmen-dertasthaare (letzter Aufruf 12.12.2023)
10. S. Frings, F. Müller (2019): „Biologie der Sinne – Vom Molekül zur Wahrnehmung“ Springerverlag Berlin (Seite 83 – 100)
11. Zonderland et al (2007): „Die Sehschärfe von Schweinen bei verschiedenen Lichtintensitäten“ Applied Animal Behavior Science 111 (Seite 28 – 37)
12. M. Maier (2017): „Periphere Optik in einem Auge mit guter peripherer Sehschärfe: das Haushuhn“ Dissertation, Eberhard-Karls-Universität Tübingen (Seite18)
13. M. Rorvang et al (2020): „Sensory Abilities of Horses and Their Importance for Equitation“ Science“ Frontiers in Veterinary Science (Volume 7, Article 633)
14. A. Nowak (2012): „Das Farbsehen bei Pferden“ Bachelorarbeit, Veterinärmedizinische Universität Wien Universität für Bodenkultur Wien, (Seiten 14 – 20)
15. DLG e.V. (2017): „DLG-Merkblatt 420: Beleuchtungstechnik für Schweineställe“ Frankfurt a.M. (Seite 6)
16. D. Werner (2023): „Licht aus? Kein Problem!“ top agrar 3/2023 (Seite 28)
17. K. Kreling (2020): „Das Auge und der Visus des Pferdes“, Seminarunterlagen https://pferdegesundheitsakademie.de/wpcontent/uploads/2017/01/Auge-und-Visus1.pdf (letzter Aufruf 13.12.2023) (Seite 14)
18. Chr. Randler (2018): „Verhaltensbiologie“ Haupt, Stuttgart (Seite 95 – 121)

Erfahrungsbericht zur Nutzung von HI-Tier zur Tierschutzüberwachung von Rindern

Dr. Michael Schimanski, Hannover, Dr. Susanne Spittel, Osnabrück

Einleitung

Nach Art. 9 der EU-Kontrollverordnung Nr. 2017/625 unterziehen die zuständigen Behörden alle Unternehmer regelmäßig risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit amtlichen Kontrollen und berücksichtigen dabei festgestellte Risiken in Verbindung u.a. mit Tieren. Nach Art. 5 der Verordnung verfügen die zuständigen Behörden über Verfahren und/oder Regelungen, die die Wirksamkeit und Angemessenheit der amtlichen Kontrollen gewährleisten. Nach Art. 1 der Verordnung gilt diese Verordnung für amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften nach EU-Recht und nach nationalem Recht u.a. auch mit Anforderungen im Bereich Tierschutz. Nach Art. 21 der Verordnung werden amtliche Kontrollen der Anforderungen an den Tierschutz auf allen relevanten Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs entlang der Lebensmittelkette durchgeführt. Die Verpflichtung zu risikobasierten Kontrollen bezieht sich also auf lebensmittelliefernde Tiere.

Durch die AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) werden den zuständigen Behörden in Form des „Handbuchs Tierschutzüberwachung in der Nutztierhaltung“ (Stand Mai 2023) Vollzugshinweise zur Durchführung von Kontrollen zur Verfügung gestellt. Nach Nr. 5.2 des Handbuchs legt die zuständige Behörde den Zeitrahmen zur Durchführung der Regelkontrollen für das Kalenderjahr im Voraus in einem Plan (Kontrollplan) fest. Die Auswahl der Betriebe erfolgt u. a. auf der Basis einer Risikoanalyse. In Anlage Z1 des Handbuchs ist ein Beispiel für die Ausgestaltung einer Risikoanalyse beigefügt (Stand Juni 2015). Nach dem dort abgedruckten Modell soll für zahlreiche unterschiedliche gewichtete Risikokriterien eine Risikoeinschätzung in Punkten erfolgen. Bei der anschließenden Risikoauswahl sollen 80% der Betriebe nach ihrer Risikopunktzahl und 20% der Betriebe nach Zufall für eine Kontrolle ausgewählt werden. Eine Kontrollquote ist nicht festgelegt, weder im Handbuch noch auf Landesebene.

Soweit die Theorie. In praxi ist das Risikomodell des Handbuchs kaum anwendbar, weil zu zahlreichen Risikofaktoren bei den Veterinärbehörden standardmäßig keine Informationen vorliegen und kein routinemäßiges EDV-System zur Verfügung steht mit dem anhand dieser Risikofaktoren eine EDV-gestützte Risikoauswahl durchgeführt werden kann. Das bundesweit genutzte EDV-Programm BALVI IP kann eine Risikobewertung durchführen, berücksichtigt dabei aber wenige Informationen: das Datum der letzten Kontrolle, evtl. erfolgte Beanstandungen und die Betriebsgröße. Ein besonders großes Manko ist dabei, dass je Betrieb nur eine Risikobetriebsart berücksichtigt wird. Betriebe mit mehreren Nutztierarten können nur hinsichtlich einer Betriebsart ausgewertet werden. Praktisch bewährt haben sich Kontrollen unter Berücksichtigung der Haltungsart (z.B. Anbindehaltung) sowie der Ergebnisse der Milchkontrolle und der Lebensmittelüberwachung (Milchgüte-Untersuchung, Rückstandsbefunde, Schlachthofbefunde). Die Einbindung solcher bereits vorliegenden Daten aus den unterschiedlichen Fachabteilungen eines Veterinäramtes ist möglich, zugleich aber sehr aufwändig.

Tierverluste als Risikokriterium

Die Höhe von Tierverlusten ist zweifellos ein gut geeignetes Risikokriterium für die Auswahl von Betrieben. Der Verlust eines Tieres ist der größtmögliche Schaden und kann gleichzeitig der Endpunkt von Schmerzen und Leiden eines Tieres sein. Allerdings können sogar erhebliche länger anhaltende Schmerzen und Leiden auftreten, ohne dass es zu einem Tierverlust kommt. Auch aus Sicht des Tierhalters ist die Höhe der Tierverluste im Blick zu behalten, da sie die Wirtschaftlichkeit einer Tierhaltung beeinflusst. Erhöhte Tierverluste können auch Hinweis auf den Ausbruch einer Tierseuche sein und lösen daher bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerde eine Verpflichtung zur tierseuchenrechtlichen Abklärung aus. Treten innerhalb von sieben Tagen in einem Rinderbestand gehäufte Todesfälle bei Jungtieren auf und ist die Ursache dafür tierärztlich nicht hinreichend sicher festgestellt, so ist laut § 2a MKS-Verordnung unverzüglich das Vorliegen einer MKS-Infektion auszuschließen. Ähnliche Regelungen existieren für Schweine und Geflügel. Art. 18 des Tiergesundheitsrechtsakts (EU-Verordnung Nr. 2016/429) sieht vor, dass Unternehmer anormale Mortalität einem Tierarzt melden, um ggf. weitere Untersuchungen zu veranlassen. Die Erhebung und Bewertung von Tierverlusten ist für den Tierhalter auch wichtig im Rahmen der Verpflichtung zur betrieblichen Eigenkontrolle nach § 11 Abs. 8 Tierschutzgesetz. Die Höhe der Tierverluste ist ein geeignetes tierbezogenes Merkmal (Tierschutzindikator) für die Einhaltung der Grundanforderungen an die Tierhaltung in § 2. Zur Bewertung der Verluste beim Rind haben KTBL und Thünen-Institut Zielwerte und Alarmwerte formuliert, die der Tierhalter mit den eigenen Verlusten vergleichen kann. Die Werte sind ausdrücklich als Vorschläge zu dem Grundwerk KTBL-Praxisleitfaden Tierschutzindikatoren Rind formuliert (KTBL 2020).

Tabelle: Vorschläge für Ziel- und Alarmwerte für Tierverluste bei Rindern

Tiergruppe	Zielwert	Alarmwert
Kälber 7 Tage - 3 Monate	< 2%	> 5%
Kälber 4-6 Monate	< 1%	> 5%
Mastrinder > 6 - 24 Monate	< 1%	> 3%
Milchkühe	< 2%	> 5%

Quelle: KTBL/TI (2020a, 2020b, 2020c).

HI-Tier als Datengrundlage

In der Datenbank HI-Tier müssen seit September 1999 zur Umsetzung der Meldevorschriften der Viehverkehrsverordnung alle Rinder in Deutschland mit ihren Lebensläufen erfasst werden. Damit existiert ein sehr umfangreicher Datenpool mit den Lebensläufen von ca. 125 Millionen Rindern, der auch zur Abschätzung von Tierverlusten genutzt werden könnte. Die Daten werden jedoch zur Tierseuchenbekämpfung erhoben und dürfen daher nach einer klassischen datenschutzrechtlichen Bewertung nicht systematisch für Tierschutzzwecke genutzt werden. Dennoch gab es in der jüngeren Vergangenheit mehrere Ansätze zu einer solchen Nutzung. Erstmals stellte Pannwitz (2013) vor, wie eine solche Auswertung von HI-Tier zur Überwachung von Rinderbeständen anhand von standardisierten Mortalitätsraten erfolgen könnte. Es erfolgte dabei eine Schichtung nach Alter und Geschlecht. Im ersten Ansatz wurde die tatsächliche Mortalität noch mit einer erwarten Mortalität zwischen 1 und 5% (bei Tieren über 8 Jahren 8%) verglichen. In einer Weiterentwicklung wurde die tatsächliche Mortalität dann mit einer aus HI-Tier selbst berechneten durchschnittlichen Mortalität verglichen. Die Schichtung erfolgte zusätzlich nach der aus der Rasse geschlossenen Nutzung (Pannwitz 2015). Auf Grundlage dieses Rechenmodells wurde eine Software entwickelt, mittels der auf der privat betriebenen Internetseite www.tschindi.org jeder Rinderhalter seine Mortalität mit der durchschnittlichen Mortalität laut HI-Tier vergleichen konnte. Theoretisch wäre es für die Veterinärverwaltung auch möglich gewesen, die Daten aller Rinderhalter eines Landkreises hochzuladen und für alle einen solchen Vergleich zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund wurde in Sachsen-Anhalt vom dortigen Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) eine eigene Software entwickelt, mit deren Hilfe aus HI-Tier Milchviehbetriebe mit auffällig erhöhten Verendungsraten oder Merzungsraten und auch Kälberverlusten identifiziert wurden. Die so ermittelten Betriebe wurden den Landkreisen für mögliche Risikokontrollen genannt. Dieses Programm läuft seit 2014 und trägt das Akronym TIRAMISA. 2019 wurde das System unter dem Namen TIRAMAST auch auf Rindermastbetriebe ausgeweitet. Auf der Grundlage von Gefahrenabwehrrecht wurde die Nutzung von Tierseuchendaten zu Tierschutzzwecken von der Landesdatenschutzbeauftragten in Sachsen-Anhalt als datenschutzrechtlich unbedenklich eingestuft, da bei einer erhöhten Mortalitätsrate eine erhebliche Gefahr für weiter erhöhte Tierverluste bestehe, so dass ein behördliches Einschreiten zur Verhütung künftiger Verstöße gerechtfertigt sei.

Im weiteren Verlauf wurde 2018 in HI-Tier selbst für jeden Rinderhalter die Möglichkeit geschaffen, seine Mortalität mit der Durchschnittsmortalität in HI-Tier zu vergleichen. Mit Zustimmung des jeweiligen Tierhalters können dessen Rinderbestandsdaten auch für entsprechende Auswertungen durch die jeweils zuständige Veterinärbehörde genutzt werden. Diese Auswertungsmöglichkeit ist jedoch nach unserer Einschätzung relativ unbekannt und wird wenig genutzt. So hatte Stand Anfang 2022 in der Region Hannover kein Rinderhalter seine Daten für eine Auswertung durch das Veterinäramt freigegeben. Aufgrund der erforderlichen Zustimmung erscheint ein solcher Datenpool für die Identifizierung von Problembetrieben ohnehin nicht geeignet. Offenbar bestanden auf Bundesebene datenschutzrechtliche Bedenken, die Daten den Veterinärbehörden auch ohne Zustimmung der Rinderhalter für eine systematische Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Neue datenschutzrechtliche Bewertung

Das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium (ML) kam Mitte 2022 zu einer neuen datenschutzrechtlichen Bewertung. Laut EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) besteht bei personenbezogenen Daten zwar grundsätzlich eine Zweckbindung, eine Zweckänderung ist jedoch nicht völlig ausgeschlossen. Nach Einschätzung von ML bewegt sich die Zweckänderung bei der Nutzung von Daten aus HI-Tier für die Tierschutzüberwachung im Rahmen der in Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO vorgesehenen Grenzen. Hilfreich bei dieser Einschätzung ist, dass in Art. 9 der EU-Kontrollverordnung Nr. 2017/625 verlangt wird, dass alle Informationen, die auf einen Verstoß hindeuten könnten, berücksichtigt werden müssen. Statt auf die jahrelang als erforderlich angesehene Änderung im Veterinärrecht weiter hinzuarbeiten, hat sich der Weg einer Nutzung der Möglichkeiten des EU-Datenschutzrechtes nach über 10jährigen Bemühungen seitens der AG Rinder des Niedersächsischen Tierschutzplanes als erfolgreich erwiesen. Es hat sich dabei auch als richtig erwiesen, die zwischenzeitlich erhobene Forderung, auch

für totgeborene und frühverstorbene Kälber eine Meldepflicht einzuführen, fallenzulassen. Es besteht so zwar eine gewisse Datenlücke, die vorhandenen Daten über Kälberverluste sind jedoch für den beabsichtigten Zweck der risikobasierten Kontrollplanung völlig ausreichend. Sollten Betriebe mit jahrelang keinerlei Kälbersterblichkeit auffallen und die Vermutung bestehen, dass Kälber nicht bis zum 7. Lebenstag angemeldet werden, sondern erst, wenn sie „aus dem gröbsten raus sind", kann ein Abgleich mit den Daten der Milchkontrolle erfolgen, in denen alle Abkalbungen erfasst werden. Alternativ können die Daten der Falltierabholung herangezogen werden. Bei einem niedersächsischen VTN-Betrieb werden totgeborene bzw. ohne Kennzeichnung abgeholte Kälber als Kalb < 15 Tage mit der Ohrmarke DE0000000000 erfasst.

Tierverluste mit dem HI-Tier-Modul Rindermortalität

Mit dem Modul Rindermortalität steht in HI-Tier eine einfache Abfragefunktion bereit (Hi-Tier-Menü-Seite > Allgemeine Funktionen zur Tiergesundheit > Rindermortalität - Betriebs-Jahresstatistiken). Für einen Landkreis, eine Gemeinde oder einen konkreten Betrieb können die Rinderverluste auf Betriebsebene insgesamt oder nach Geschlechtern und Altersgruppen über einzelne oder mehrere Jahre abgefragt werden. Zur Nutzung ist die Zuweisung des Betriebstyps 79 (Veterinärverwaltung, Sonderaufgaben Mortalitätsübersicht) an die Veterinärbehörde erforderlich. Die farbige Hinterlegung ermöglicht einen objektiven Vergleich mit ähnlichen Betrieben. Details zum Berechnungsmodell sind über die gelbe Help?-Funktion zu erfahren. Die zugrundeliegenden Daten werden zweimal pro Jahr berechnet und als Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr dargestellt. Über Checkboxen hat man die Möglichkeit sämtliche Daten anzuzeigen oder zur besseren Übersicht nur bestimmte Alters- und Geschlechtsgruppen auswählen. Zur Annäherung an das Modul und an das farbige Benchmarking wird die zweite Anzeigeoption („durchschn. lebende Tiere + tatsächlich & erwartete tote Tiere") sowie die Aktivierung aller Gruppen empfohlen. Die vier Werte je Gruppe geben die durchschnittliche Tierzahl, die tatsächliche Anzahl toter Tiere, den Vergleich zu anderen Betrieben und den rechnerisch erwarteten Wert toter Tiere aus. Wurden die erwarteten Verluste übertroffen, wird die Zeile rot oder gelb hinterlegt. Gab es weniger tote Tiere als erwartet, wird die Zeile grün oder weiß hinterlegt. Hellblau hinterlegte Zeilen ermöglichen keine statistisch qualifizierte Aussage. Näheres enthält die Legende unter der Auswertung. Nach Kenntnis der Autoren steht bislang leider kein farbiger Druck und keine PDF-Ausgabe zur Verfügung. Eine Handreichung mit farbigem Benchmark für die Tierhalterin bzw. den Tierhalter sowie die betreuende Tierarztpraxis kann über Screenshots erstellt werden. Diese kann auf dem Betrieb als intuitiv verständliche Gesprächsgrundlage genutzt werden. Eine CSV-Ausgabefunktion steht zur Verfügung. Damit können z.B. nach einer Abfrage über einen ganzen Landkreis anschließend in Excel Betriebe mit einer Gesamtmortalität über einen bestimmten Schwellenwert gefiltert werden. Bisher haben Kontrollen auf Betrieben mit mehr als 10% Verlusten im Jahr überdurchschnittlich oft zu Beanstandungen einschließlich formeller Tierschutzverfahren geführt. Außer für die risikobasierte Kontrolle mit Bewertung des status quo auf dem Betrieb kann das Modul auch für die tierschutzfachliche Bewertung länger zurückliegender Zeiträume genutzt werden.

Im Rahmen des Vortrags werden praktische Beispiele aus zwei an einer Testphase in Niedersachsen beteiligten Landkreise vorgestellt. Nach Ende der Testphase soll allen Landkreisen in Niedersachsen der Betriebstyp 79 zugewiesen und eine Anleitung zur Nutzung des Moduls zur Verfügung gestellt werden.

Literatur

- Handbuch Tierschutzüberwachung in der Nutztierhaltung, Stand Mai 2023 https://www.fli.de/de/service/handbuecher-der-ag-tierschutz-der-lav/
- KTBL (2020): Tierschutzindikatoren: Leitfaden für die Praxis – Rind, 2. Aktualisierte Auflage, Darmstadt
- KTBL/TI (2020a): Tierschutzindikatoren für Aufzuchtkälber: Vorschläge zu Ziel- und Alarmwerten für die betriebliche Eigenkontrolle https://www.ktbl.de/themen/tierwohlbewertung
- KTBL/TI (2020b): Tierschutzindikatoren für Mastrinder: Vorschläge zu Ziel- und Alarmwerten für die betriebliche Eigenkontrolle https://www.ktbl.de/themen/tierwohlbewertung
- KTBL/TI (2020c): Tierschutzindikatoren für Milchkühe: Vorschläge zu Ziel- und Alarmwerten für die betriebliche Eigenkontrolle https://www.ktbl.de/themen/tierwohlbewertung
- Pannwitz, G. (2013): Standardisierte Mortalitätsraten und andere Parameter zur Überwachung von Rinderbeständen, in: Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 20, S. 41- 49.
- Pannwitz, G. (2015): Standardized analysis of German cattle mortality using national register data, in: Preventive Veterinary Medicine 118, S. 260-270.

Autoren

Dr. Michael Schimanski, Region Hannover, Fachbereich Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover
Dr. Susanne Spittel, Landkreis Osnabrück, Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück

Hengstkörung in Schleswig-Holstein – ein Erfahrungsbericht

Dr. Bettina Kohnen-Gaupp, Stadt Neumünster

Es wird berichtet über Körveranstaltungen in Schleswig-Holstein, die tierschutzrelevanten Anforderungen an diese und deren Durchsetzung. Besonderes Augenmerk liegt auf den Anforderungen in Bezug auf das Alter der Hengste, die Haltung der Hengste, ihre Vorbereitung und den Umgang mit ihnen.

Die Hengstkörung ist ein bedeutendes Ereignis in der Pferdezucht. Hierbei werden junge Hengste auf ihre Zuchttauglichkeit, Qualität und Leistung hin überprüft und bei entsprechender Eignung zur Zucht zugelassen. Im Rahmen der Körung soll insbesondere die Veranlagung bezüglich der im Zuchtprogramm festgelegten Rassemerkmale hinsichtlich Exterieur, Bewegung und, je nach Zuchtrichtung, des Springvermögens oder der Eignung als Dressurpferd bewertet werden. Körungen können an der Hand oder unter dem Sattel erfolgen. Die hiesigen Körungen erfolgen fast ausschließlich an der Hand.

Die kreisfreie Stadt Neumünster hat mit den Holstenhallen einen zentral und verkehrsgünstig in Schleswig-Holstein gelegenen Veranstaltungsort, der außer für zahlreiche andere Veranstaltungen mit Tieren auch für internationale Reitturniere, Pferdemessen sowie Körveranstaltungen von drei Pferdezuchtverbänden genutzt wird. Die Holstenhallen verfügen über Stallgebäude und Hallen für Pferdeveranstaltungen.

Im Juli 2020 wurden die überarbeiteten "Leitlinien zu Umgang mit und Nutzung von Pferden unter Tierschutzgesichtspunkten" vom BMEL veröffentlicht, was unsererseits zu intensiven Bemühungen führte, diese Anforderungen bestmöglich umzusetzen. Die Leitlinien sollen nicht nur den Behörden als Auslegungshilfe bei der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes dienen, sondern allen Personen Orientierung bieten, die mit Pferden umgehen. Sie gelten somit auch für Hengstkörungen. Sie können als antizipierte Sachverständigengutachten verwendet werden.

In Zusammenarbeit unserer Behörde mit den Verbänden und dem zuständigen Ministerium wurden in Gesprächen Vereinbarungen zur Umsetzung und zu Übergangsregelungen getroffen, um die Hengste im Rahmen der Körung gemäß den neuen Leitlinien vorzustellen. In diesen ist festgelegt, dass physische und psychische Überlastung im Rahmen der Ausbildung zum vorgesehenen Nutzungszweck in jedem Fall zu vermeiden und Veränderungen (z.B. Veränderungen der Haltungsbedingungen, Einwirkung neuer Umweltreize, Umstellung der Fütterung, neue Gruppenzusammensetzung) schonend und schrittweise durchzuführen sind. Jungpferde (bis 30 Monate) müssen in Gruppen gehalten werden. Daher werden

diese Grundsätze in der Regel verletzt, wenn Pferde früher als im Alter von 30 Lebensmonaten in die zielgerichtete Ausbildung genommen werden.

Die Körveranstaltungen zweier Verbände hatten traditionell im Oktober/November stattgefunden auch mit Hengsten, die im Juni oder Juli des Vorvorjahres geboren worden waren, so dass diese ggf. erst 27 Monate alt waren zum Zeitpunkt der Körung.

Die Gespräche mit den Zuchtverbänden und dem zuständigen Ministerium über das Alter der vorgestellten Hengste und die Umsetzung der Leitlinien führten für 2021 zunächst zu einem Kompromiss, bei dem Pferde ab 29 Monaten mit tierärztlicher bzw. amtstierärztlicher Bescheinigung zugelassen wurden. Die Zuchtverbände hatten Dokumente erarbeitet u.a. zur Verpflichtung der Hengsthalter zur Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben, eine Stallordnung und Vorlagen zur Erfassung der Trainingsmaßnahmen.

Die Vorstellung der Hengste zur Körung erfolgt hier im Rahmen der Pflastermusterung auf der Dreiecksbahn auf dem Außengelände, im Freilaufen und Schrittring sowie im Freispringen in der Halle. Während der Veranstaltungen wurde die Umsetzung der Leitlinien u.a. im Hinblick auf das Alter der Tiere, tierschutzwidrige Eingriffe wie z.B. Clipping, den Umgang mit den Pferden z.B. beim Vet-Check, die Stallbedingungen und die Trainingspläne sowie die Vorführung der Hengste bei der Pflastermusterung, dem Freilaufen und Freispringen sowie im Schrittring bei der Proklamation der gekörten Hengste kontrolliert. Dabei wurden zahlreiche Mängel festgestellt, beispielsweise eine Überbelegung der Halle während der Verkündung der Körurteile mit daraus resultierendem Stressverhalten der untereinander weitestgehend unbekannten Hengste sowie ein unverhältnismäßiges, teils grobes Maßregeln einiger Pferde durch ihre Vorführer. Die Mängel wurden teilweise sofort angesprochen, in jedem Fall aber jeweils in einem Kontrollbericht zusammengefasst und an den Veranstalter gesendet.

Im Dezember 2021 fand eine Besprechung mit Vertretern der FN, der Zuchtverbände und den Tierschutzreferenten der Länder und des Bundes statt, um die Anforderungen für die Vorbereitung von Hengsten auf die Körung zu diskutieren und abzugrenzen, welche Trainingsmaßnahmen nicht mehr nur als Vorbereitung, sondern als zielgerichtete Ausbildung angesehen werden, die gemäß den Leitlinien nicht vor Ende des dreißigsten Lebensmonats begonnen werden darf. Dies wird im Vortrag vorgestellt.

Hinsichtlich des Alters der vorgestellten Hengste ist inzwischen in Schleswig-Holstein Konsens, dass Hengste zur Vorstellung zur Körung mindestens den 30. Lebensmonat vollendet haben müssen. Dies dient zum einen der Gewährleistung einer ausreichenden physischen und psychischen Reife, auf der anderen Seite sollen die Hengste entsprechend den Vorgaben der Leitlinien möglichst lange in Gruppen gehalten werden, um ihren natürlichen Bedürfnissen als Herdentiere, für die soziale Kontakte zu Artgenossen unerlässlich sind, gerecht zu werden. Da die Leitlinien jedoch eine Gruppenhaltung bis zum Alter von 30 Lebensmonaten fordern, müssten die Hengste bei den Körungen noch älter sein, denn in der Regel werden sie während der Ausbildung nicht mehr in Gruppen gehalten. Den Körungen vorgeschaltet ist eine Vorauswahl oder Besichtigung der Hengste, welche bereits ca. 2 Monate zuvor stattfinden. Auch bei diesen Vorauswahlen müssen die Hengste bereits die Anforderungen, die zur Körung gestellt werden, erfüllen. Somit geht auch den Vorauswahlen eine gewisse Ausbildungszeit voraus.

Die Vorbereitung der Hengste auf die Körung steht ebenfalls im Fokus. Besonders zu erwähnen sind das Longieren und das Springen, die als potenziell belastend für die Tiere angesehen werden. Eine starke Halsmuskulatur der vorgestellten Hengste wird als problematisch angesehen, da sie als Hinweis auf intensives Longieren mit Hilfszügeln gewertet werden kann. Dies belastet den Halteapparat und sollte kritisch überdacht werden. Außerdem wird empfohlen, die Sprunghöhe von 1,30 m zu überdenken: Die Springveranlagung der Pferde kann auch bei geringeren Sprunghöhen beurteilt werden. Hierbei geht es um das Springvermögen und die „Bascule“ als Kriterium der Springmanier, für deren Erkennen keine so hohen Sprünge erforderlich sind. Dieser Aspekt ist besonders relevant, da ein zu früher Beginn des Springens dauerhafte gesundheitliche Schäden des Bewegungsapparates verursachen kann und die Hengste sich zum Zeitpunkt der Vorstellung zur Körung noch im Wachstum befinden. Die Bascule beschreibt die bogenförmige Haltung des Pferdes über dem Hindernis, bei der Kopf und Hals vorwärts-abwärts gestreckt werden und der Widerrist den höchsten Punkt darstellt.

Zudem wird die amtstierärztliche Überwachung der Hengstausbilder als wünschenswert erachtet, um sicherzustellen, dass die Tiere angemessen (insbesondere möglichst lange in Gruppen) gehalten, betreut und vorbereitet werden sowie ausreichend freie Bewegung haben.

Zahlreiche neue tierschutzrechtliche Anforderungen auch andere Tierarten betreffend haben dazu geführt, dass wir als zuständige Behörde vor den jeweiligen Veranstaltungen Vorgespräche mit den Veranstaltern und dem Betreiber der Holstenhallen führen, über die ein Protokoll gefertigt wird. Darin werden auch Fristen festgelegt z.B. für die Zusendung der Pferdelisten oder Versendung des Genehmigungsbescheids. Dies hat sich bewährt, da im Vorwege viele Anforderungen festgelegt und erläutert sowie Fragen geklärt werden können. Auf diese Protokolle wird auch im jeweiligen Genehmigungsbescheid verwiesen, so dass tierschutzrelevante Anforderungen mit aufgenommen werden.

Das Einsetzen eines vom Veranstalter benannten qualifizierten Tierschutzbeauftragten mit Durchsetzungsbefugnis auf Veranstaltungen mit Tieren wird als essenziell angesehen, auch, um der Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen in der Verantwortung des Veranstalters ein besonderes Gewicht zu verleihen, und hat sich bewährt. Der Tierschutzbeauftragte dient auch als Ansprechpartner für die Veterinäraufsicht.

Auf einem „Praxistag“ bei einem Hengstausbilder, zu dem alle Veterinärbehörden des Landes Schleswig-Holstein eingeladen waren, wurde von Seiten der Amtstierärzte gegenüber den Zuchtverbänden gefordert, dass im Hinblick auf die Leitlinien für alle Beteiligte geltende Standards entwickelt werden, wie die Vorbereitung der Hengste im Einzelnen erfolgen soll.

2022 hatte einer der Verbände seine Körveranstaltung auf Ende November/ Anfang Dezember verlegt, der andere hatte die Herbstkörung 2022 ausfallen lassen bzw. in den Februar 2023 verschoben, so dass bei letzterem auch im Juni und Juli geborene Hengste vorgestellt werden konnten. Aus Sicht der Veterinäraufsicht wurde diese Entscheidung sehr begrüßt, da den Pferden eine längere Weidesaison ermöglicht wurde. Jedoch wurden nach Aussagen des Verbands nicht die gewünschten Verkaufserlöse erzielt, da der Markt zu dem Zeitpunkt bereits gesättigt gewesen sein soll. Daraufhin wurde die nächste Körung für Mitte Dezember terminiert. Dies zeigt, dass der Tierschutz in der Pferdezucht bzw. im Pferdesport zu oft finanziellen Interessen untergeordnet zu sein scheint.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass die Hengste, ob gekört oder nicht, nach der jeweiligen Veranstaltung offensichtlich häufig sofort in die zielgerichtete Ausbildung genommen und angeritten werden. Daher ist es umso wichtiger, dass die Hengste zum Zeitpunkt der Vorstellung zur Körung mindestens den 30. Lebensmonat vollendet haben, denn laut Leitlinien dürfen Pferde in der Regel nicht früher als im Alter von 30 Lebensmonaten in die zielgerichtete Ausbildung zum vorgesehenen Nutzungszweck genommen werden. Es kann je nach Rasse, physischer und psychischer Entwicklung des Pferdes ein längeres Abwarten geboten sein.

Es wird eine verstärkte Berücksichtigung des Tierschutzes im Zusammenhang mit Hengstkörungen und der Vorbereitung der Hengste sowie deren amtstierärztliche Überwachung für erforderlich gehalten. Als Amtstierärzte sollten wir uns dafür einsetzen, dass die tierschutzrechtlichen Anforderungen im Pferdesport und auf Körveranstaltungen beachtet, eingehalten und weiterentwickelt werden und uns nicht von Gegenargumenten der Zucht- und Pferdesportverbände abschrecken oder einschüchtern lassen. Es hat sich gezeigt, dass die Präsenz und das Einschreiten während der Veranstaltungen, aber auch entsprechende Vorgespräche mit den Veranstaltern zu einer Verbesserung des Tierschutzes im Umgang mit den Pferden führt.

Erfahrungen mit der kuhgebundenen Kälberaufzucht

Sven Gramsch, Jade

Betriebsspiegel Hof Mühlenhamm

Jader – Vorwerk

von Sven Gramsch

Arbeitskräfte

2	Betriebsleiter
2	Vollzeitkräfte in der Landwirtschaft
4	Teilzeitkräfte in Vermarktung
1	Teilzeitkraft im Büro

Rinder: Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind (DSN)

160	Milchkühe inkl. Trockensteher
20	Ammen
300	Jungvieh W/M
3	Zuchtbullen
5	Mutterkühe (Lakenvelder Rind)

Schweine: Bunte Bentheimer

8	Sauen
1	Eber
5	Mastschweine
20	Ferkel

Geflügel

150	Legehennen
10	Masthähnchen
5	Gänse (Zuchttiere)
3	Enten (Zuchttiere)

Flächen Marsch / Moor

253	ha gesamt
66	ha Kleegras
2	ha Kartoffeln / Kürbis
185	ha Dauergrünland
150	ha Vollarondiert

Sonstiges

2	Hütehunde (Westerwälder Kuhhunde)
2	Katzen

Besonderheiten

Biolandbetrieb seit 2011

Fast alle Rassen sind vom Aussterben bedroht (Archehof)

Ammengebundene Kälberaufzucht

Direktvermarktung, überwiegend hofeigene Produkte:

Käse, Eis, Fleisch, Eier, Kartoffeln, Kürbis, Obst…

Imbiss, Veranstaltungen, Camping

Zutrieb der Milchkühe von der Weide zum Melken

Foto: Sven Gramsch

Kontrolle eines neugeborenen Lakenvelder Kalbes Foto: Sven Gramsch

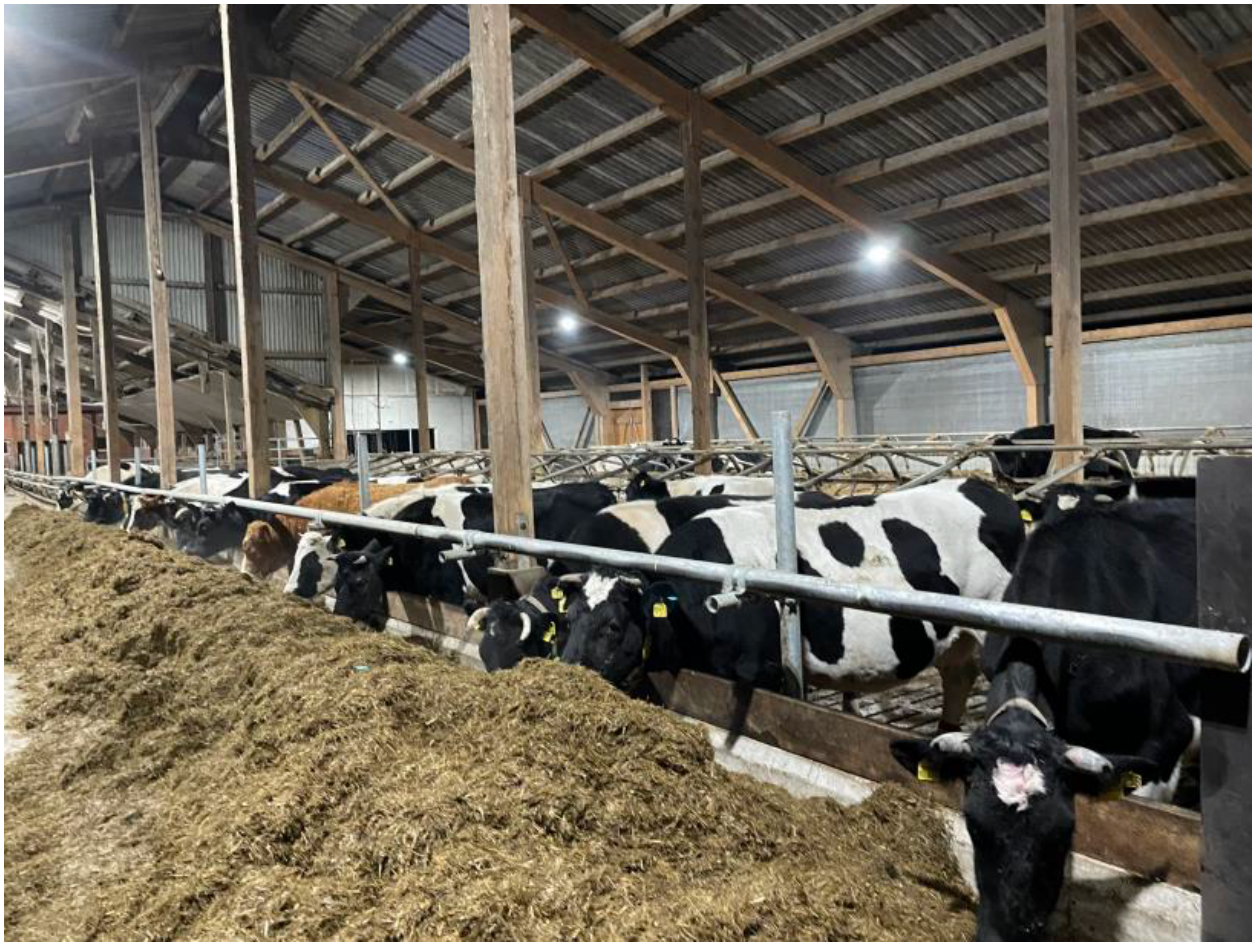

Blick in den Milchkuhstall Foto: Sven Gramsch

Ammengebundene Kälberaufzucht auf der Weide Foto: LAVES Tierschutzdienst

Ammengebundene Kälberaufzucht auf der Weide Foto: LAVES Tierschutzdienst

Ammengebundene Kälberaufzucht auf der Weide

Foto: LAVES Tierschutzdienst

Lahmheit bei Milchkühen frühzeitig erkennen

Heino Westermann, Fachagrarwirt-Instrukteur, professionelle Klauenpflege, Krummhörn

Das Vorliegen einer Lahmheit ist einer der Hauptgründe, weshalb Milchkühe den landwirtschaftlichen Betrieb vorzeitig verlassen. In den verschiedenen Regionen Deutschlands liegen Lahmheitsprävalenzen bei 22,7 bis 39,4 % (Nord 22,8 %, Süd 22,7 %, Ost 39,4 %; Ergebnisse der PraeRi Studie 2020). Dies bedeutet, dass etwa jede dritte oder vierte Kuh eine Lahmheit zeigt.

Der abweichende, gestörte Bewegungsablauf als Kennzeichen einer Lahmheit resultiert in erster Linie aus dem Schmerz, den das betreffende Tier bei Belastung der erkrankten Gliedmaße erfährt. Somit ist eine Lahmheit Ausdruck von Schmerz und die Anpassungsreaktion des Tieres, diesen zu reduzieren. In der Bewegung wird eine betroffene Gliedmaße nur kurzzeitig, nur punktuell oder auch gar nicht belastet. Im Stand nehmen die Tiere eine Schonhaltung ein, stellen die Gliedmaße ab, ohne sie aktiv zu belasten. Eine nicht lahme Kuh läuft mit einer geraden Rückenlinie und belastet in der Bewegung (Abb. 1) und im Stand alle vier Gliedmaßen gleichmäßig.

Abb. 1: Lahmheitsfreie Kuh in guter Körperkondition

Eine Lahmheit bei Milchkühen wird sehr häufig durch Klauenerkrankungen verursacht.

Werden lahme Tiere nicht rechtzeitig erkannt und fachgerecht behandelt, reduzieren sie als Konsequenz der anhaltenden Schmerzbelastung die Futteraufnahme und verlieren konsekutiv an Körperkondition (Abb. 2).

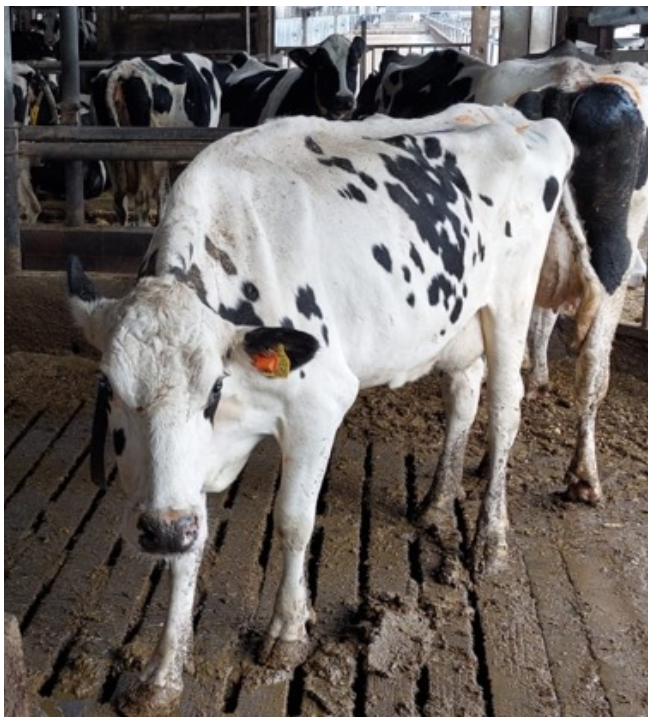

Abb. 2: Lahme und unterkonditionierte Kuh

Um auf den landwirtschaftlichen Betrieben Wirtschaftlichkeit und Tierschutz hoch zu halten, ist ein regelmäßiges Lahmheitsscoring aller Tiere zu empfehlen. Dieses ist jedoch nur der erste Schritt. Entscheidend ist, dass aus dem Ergebnis des Scorings die nötige Konsequenz des Handelns entsteht und lahme Tiere gezielt behandelt werden. Ferner ist eine regelmäßige, dem Betriebsmanagement angepasste Durchführung der Funktionellen Klauenpflege erforderlich. Das optimale Klauenpflegeintervall kann je nach Betrieb stark variieren. Klauenpflege sollte nur durch qualifiziert ausgebildete und geprüfte Klauenpfleger erfolgen.

Die funktionelle Klauenpflege dient dazu, gesunde Tiere gesund zu erhalten. Wichtige Managementfaktoren für eine Klauengesundheit sind die Haltungs- und Fütterungsbedingungen. Ein hohes Milchleistungsniveau ist nicht automatisch nachteilig für die Klauengesundheit. Hochleistende Milchkühe sind allerdings anfälliger für akute Klauenerkrankungen wie zum Beispiel Rusterholzsche Sohlengeschwüre (Abb. 3).

Abb. 3: Beispiel eines oberflächlichen, freigelegten Rusterholzschen Sohlengeschwüres. Zur Entlastung wurde die tragfähige Partnerklaue durch einen Klotz erhöht.

Klauenpflege und Behandlung von Klauenerkrankungen

Bei lahmen Tieren ist es wichtig, zunächst eine funktionelle Klauenpflege durchzuführen. Bei einer Lahmheit werden häufig die nicht betroffenen Gliedmaßen mehr belastet. Aus diesem Grund ist es entscheidend, die Klauen der gesunden Gliedmaßen zu pflegen. An der erkrankten Klaue wird der Defekt freigelegt und nekrotisches Horn entfernt (Abb. 4).

Abb. 4: freigelegter Defekt vor Anbringen einer Entlastungshilfe und Anlegen eines Verbandes

Trägt die Partnerklaue kann durch eine Entlastungshilfe (Klotz) der Druck auf die erkrankte Klaue genommen werden (Abb. 5). Zusätzlich können Polsterverbände angelegt werden. Diese Maßnahmen dienen der „Ruhigstellung" zur Ausheilung des Defektes und der Schmerzreduktion bei Belasten der erkrankten Gliedmaße.

Abb. 5: Defekt nach Behandlung mit Entlastungshilfe (li.), zusätzlich mit Polsterverband (re.)

Zusammenarbeit mit Tierarztpraxen

Bei tiefen Defekten ist in der Regel die Lederhaut umfangreich betroffen. Zieht sich der Defekt weiter in die Tiefe, werden Klauenbein und/oder Beugesehnen infiziert (perforierte Defekte). Die Versorgung dieser Defekte besteht aus weitreichendem Freilegen und Abtragen nekrotischen Materials bis zum Anschluss an das nicht infizierte Gewebe. Dieses ist für die Tiere ein schmerzhafter Eingriff und stellt den fließenden Übergang der Zuständigkeit der Klauenpfleger hin zur tierärztlichen Versorgung dar, denn das Setzen einer Anästhesie darf nur durch Tierärzte durchgeführt werden. Somit ist eine gut funktionierende Kooperation von Klauenpflegern und Tierarztpraxen notwendig, um eine fachgerechte, z. T. chirurgische Therapie der Tiere unter Schmerzausschaltung gewährleisten zu können.

Für viele landwirtschaftliche Betriebe sind nicht die Gesamtkosten in der Versorgung lahmer Milchkühe in der Entscheidung für oder gegen eine Therapie ausschlagegebend, sondern die Prognose. Eine valide Einschätzung, ob ein Klauendefekt unter Berücksichtigung aller Zustände der übrigen Klauen sowie des Gesamtzustandes des Tieres durch eine intensive Therapie erfolgreich behandelt werden kann, ist der zentrale Punkt in der klauenpflegerischen und tierärztlichen Beratung. Aller Erfahrung zum Trotz kann weder ein Klauenpfleger noch ein Tierarzt eine Heilungsgarantie geben. Um schwerwiegende Fälle, bei denen sorgsam das weitere Vorgehen abgewogen werden muss, zu vermeiden, müssen leicht lahme Kühe erkannt und sofort behandelt werden. Nur dann kann auf Dauer die Lahmheitsprävalenz eines Betriebes reduziert werden. Hierzu sollte es heutzutage gute landwirtschaftliche Praxis sein, dass die Betriebe über eigene Klauenpflegestände verfügen. Diese sollten an einem geeigneten Platz positioniert, der für die Tiere gut zu erreichen ist und für die behandelnden Personen als Arbeitsplatz (Beleuchtung, Materialablage etc.) eingerichtet ist, versehen sein.

Muss ein Klauenpflege- oder -behandlungsplatz immer erst aufgebaut werden, kann dies eine Ursache sein, dass die Versorgung von lahmen Kühen oftmals unterbleibt.

Verschiedene Klauenpflegeunternehmen bieten nicht nur den zwei- besser dreimal jährlichen Herdenschnitt an, sondern versorgen auf Nachfrage auch individuelle Tiere, die häufiger geschnitten werden müssen oder eine Lahmheit aufweisen. So lassen sich langfristig schwerwiegende, chronische Defekte verbunden mit einer hohen und langen Schmerzbelastung für die Tiere vermeiden.

Als zukunftsweisend stellen sich Kooperationen von Klauenpflegeunternehmen und Tierarztpraxen an, um alle Tiere ihren speziellen Befunden entsprechend tierschutzgerecht zu versorgen. Zum Teil integrieren Tierarztpraxen je nach Region Klauenpfleger in ihre Praxisstruktur. So ist nicht nur eine schnelle Versorgung bedürftiger Tiere, sondern auch ein guter Informationsaustausch zwischen den behandelnden Akteuren gewährleistet.

Anmerkung:

1. Anmerkung: alle Fotos sind durch den Autor angefertigt worden

Auswirkungen eines Blackouts auf die Nutztierhaltung - Herausforderungen für den Tierschutz und die Veterinärbehörden

Dr. Isabel Zylka, Cloppenburg und Prof. Dr. Nicole Kemper, Hannover

Einleitung

Eine funktionierende Stromversorgung ist für alle Bereiche unseres alltäglichen Lebens von hoher Bedeutung. Dabei suggeriert die geringe Zahl an Stromausfällen in den letzten Jahren, dass Strom stets zur Verfügung steht. Dies führt dazu, dass die Notwendigkeit, sich auf Ausfälle vorzubereiten, oftmals unterschätzt wird. Durch diese mangelnde Vorbereitung hätte ein Blackout verheerende Auswirkungen auf alle Bereiche unseres Lebens.

Nach Einschätzung des Büros für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag käme ein „[…] langandauernder und das Gebiet mehrerer Bundesländer betreffender Stromausfall […]", auch wenn er unwahrscheinlich sein mag, „[…] einer nationalen Katastrophe gleich", welche „[…] selbst durch eine Mobilisierung aller internen und externen Kräfte und Ressourcen nicht ‚beherrschbar', allenfalls zu mildern" wäre (PETERMANN et al., 2011).

Auch in der nutztierhaltenden Landwirtschaft schreiten die Technologisierung und die Digitalisierung weiter voran, sodass landwirtschaftliche Betriebe sehr stark auf eine verlässliche Stromversorgung angewiesen sind (BMEL, 2018). Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung schreibt verschiedene Maßnahmen vor, um im Falle einer Betriebsstörung die Folgen für die Tiere abzumildern. Allerdings sind diese Vorgaben nicht ausreichend, um Nutztiere in Stallhaltung vor den Auswirkungen eines großflächigen und langanhaltenden Stromausfalls (Blackout) zu schützen (ZYLKA, 2021).

Zum besseren Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren in einer solchen Krisenlage müssen auf den Betrieben Notfallpläne und Maßnahmen vorbereitet werden. Aber auch in den Veterinärämtern sollten Pläne vorgehalten werden, um im Falle eines Blackouts die landwirtschaftlichen Betriebe unterstützen zu können sowie den Tierschutz sicherzustellen.

Blackout – Die Herausforderungen

Ein Blackout ist gekennzeichnet durch einen großflächigen und länger andauernden Stromausfall. Verheerend ist neben dem Stromausfall der dadurch ausgelöste Ausfall aller weiteren Kritischen Infrastrukturen[1], wie beispielsweise der Telekommunikation oder der Wasserversorgung. Dies hat zur Folge, dass die entstandenen Probleme weit über das Ende des Stromausfalls hinausgehen (SAURUGG, 2021).

Von SAURUGG (2021) werden, wie in Abbildung 1 dargestellt, drei Phasen des Blackouts beschrieben.

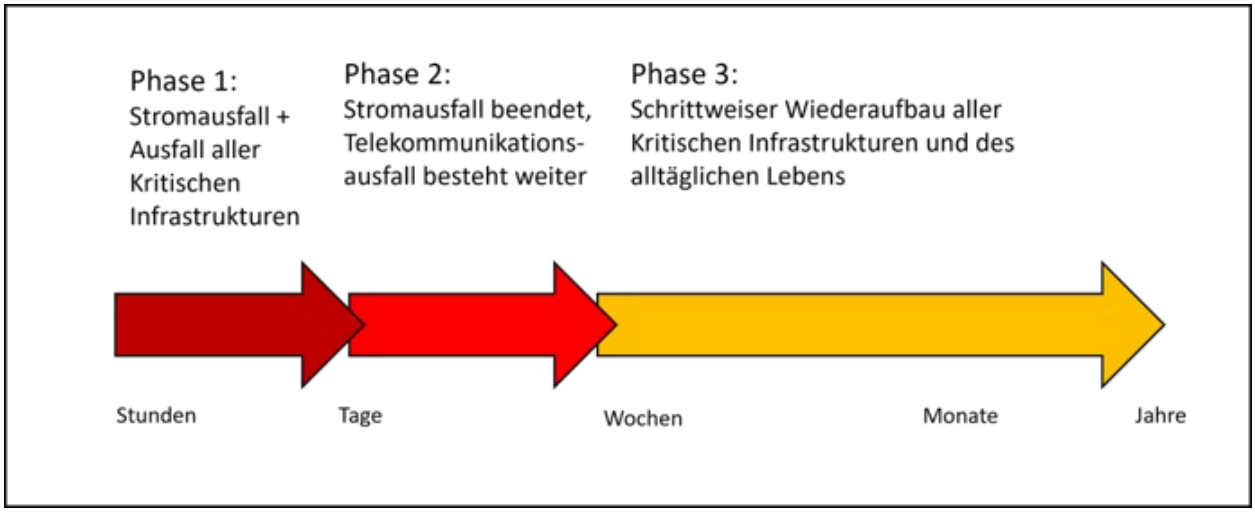

Abbildung 1: Die drei Phasen des Blackouts (nach Saurugg 2021). Grafik: Isabel Zylka

Phase 1 umfasst den Stromausfall. Durch den umfassenden, mehrere Tage andauernden Stromausfall, fallen kaskadenartig alle Kritischen Infrastrukturen aus. Dazu gehört mit als erster Bereich die Informations- und Telekommunikationstechnik, auf den fast alle weiteren Sektoren (Transport & Verkehr, Wasser, Staat & Verwaltung, Ernährung …) angewiesen sind. Somit führt der Stromausfall zu einem völligen Stillstand des alltäglichen Lebens.

1 „Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden." KRITIS-Definition der Bundesressorts (BBK, 2023)

In dieser Phase sind die landwirtschaftlichen Betriebe darauf angewiesen, selbst ausreichend Vorsorge getroffen zu haben. Gleichzeitig ist eine Vorsorge, z.B. mit Kraftstoff über 72 Stunden hinaus für die Betriebe kaum zu leisten, sodass nur eine zeitnahe Kraftstofflieferung, organisiert durch die Behörden, die Selbsthilfefähigkeit der Betriebe aufrechterhalten kann.

Phase 2 des Blackouts beginnt, sobald die Stromversorgung wiederhergestellt ist. Diese Phase ist dadurch gekennzeichnet, dass zwar die Stromversorgung wiederhergestellt ist, die anderen Kritischen Infrastrukturen allerdings noch nicht wieder funktionsfähig sind. Bis der Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik wiederhergestellt ist, vergehen einige Tage. Solange werden die anderen Infrastrukturen nicht wieder anlaufen können.

In dieser Zeit laufen die Betriebe weiterhin im Notbetrieb, da vor allem die gesamte Logistikkette noch nicht wieder aufgebaut ist. Dies führt dazu, dass die Betriebe weder mit neuen Futtermitteln versorgt werden können noch ein Abtransport von Schlachttieren und Kadavern möglich sein wird.

Die Veterinärämter müssen an dieser Stelle mitwirken, um den Tierschutz zu gewährleisten.

Erst in Phase 3 kann die Versorgung der Bevölkerung schrittweise aufgebaut werden. Der Wiederaufbau der einzelnen Bereiche wird Wochen bis Monate dauern. Je nach Länge und Umfang des vorrangegangenen Strom- und Infrastrukturausfalls werden die Auswirkungen unterschiedlich dramatisch sein. Bei kurzzeitigen Ausfällen werden sich viele Strukturen zeitnah wieder etablieren. Bei länger andauernden Ausfällen werden die Auswirkungen für die Gesellschaft noch lange nachwirken und viel mehr regulatorisches Eingreifen der Behörden erfordern.

Wie wahrscheinlich ein solcher Blackout tatsächlich ist, lässt sich schwer vorhersagen, einig sind sich aber alle Expert:innen, dass die Möglichkeit eines Blackouts besteht. Allein die zunehmende Komplexität der Stromerzeugung und -versorgung in den letzten Jahren stellt ein Risiko für die Stromversorgung dar. Aber auch Naturkatastrophen, Schwankungen in Einspeisung und Verbrauch oder Terror- und Cyberangriffe sind Gefahren für die Stromversorgung.

Die Broschüre „Handlungsempfehlungen zur Vorbereitung nutztierhaltender Betriebe auf einen Blackout“, welche am Institut für Tierhygiene, Tierschutz und Nutztierethologie (ITTN) der Tierärztlichen Hochschule Hannover erarbeitet wurde, beinhaltet Maßnahmen, welche die Handlungsoptionen zum Schutz der Tiere im Krisenfall erhöhen.

Grundlagen der Handlungsempfehlungen

Den erarbeiteten Handlungsempfehlungen liegt eine Forschungsarbeit zu Grunde, in der die Auswirkungen eines großflächigen und langandauernden Stromausfalls auf Nutztiere in Stallhaltungen analysiert wurden. Dafür wurde ein kompletter Ausfall der Stromversorgung von drei Tagen angenommen, mit den daraus resultierenden Folgen für alle anderen Kritischen Infrastrukturen. Mithilfe eines fiktiven Szenarios und einer Literaturrecherche wurden die verschiedenen Prozesse, die in den Betrieben vorkommen, zusammengestellt und die Folgen eines Blackouts beschrieben. Anschließend wurden die Prozesse hinsichtlich ihrer Anfälligkeit für einen Ausfall und der entsprechenden Folgen für die Tiere analysiert. Die jeweiligen Auswirkungen für eine Vielzahl von Tieren (z. B. einer Tierart oder Haltungsform) wurden abgeschätzt und in eine Matrix (Abbildung 2) eingetragen. Lüftungsanlagen zum Beispiel sind aufgrund ihrer hohen Abhängigkeit von der Stromversorgung während eines Blackouts stark betroffen. Gleichzeitig hängt von einer funktionierenden Lüftungsanlage das Überleben vieler Tiere ab. Somit ist dies ein Prozess, welcher abgesichert werden muss. Gleiches gilt für die Wasserversorgung, welche je nach Bezugsquelle ausfallen und dann, gerade bei hohen Außentemperaturen, ebenfalls zum Tod vieler Tiere führen kann. Auch hier müssen Lösungen für einen Ausfall gefunden werden. Andere Prozesse, wie die Reinigung des Stalls, fallen gegebenenfalls auch aus, sind aber für die Tiere primär nicht von existenzieller Bedeutung, sodass Lösungsansätze hierfür hintenangestellt werden können.

Durch die beschriebene Analyse konnten die Prozesse untereinander priorisiert werden.

Betrachtet wurden die Tierarten Schwein, Legehennen und Broiler sowie Milchvieh in konventioneller Haltung. Eine weitere Konkretisierung der Haltung fand nicht statt, um möglichst universelle Abschätzungen vornehmen zu können.

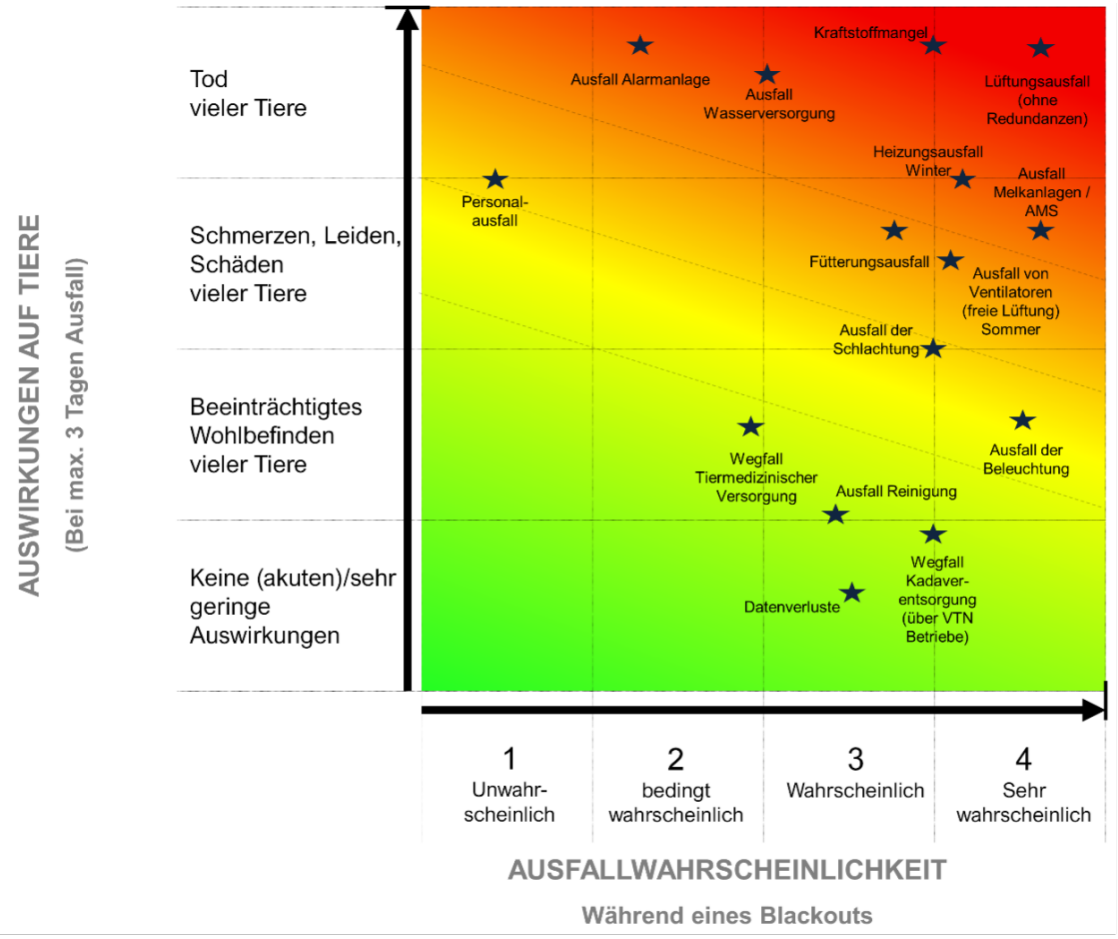

Abbildung 2: Kritikalitätsmatrix (in Anlehnung an BBK 2019a und BSI 2008). Grafik: Isabel Zylka

Handlungsempfehlungen

Der entscheidende Faktor für das Überleben landwirtschaftlicher Nutztiere während eines Blackouts ist die Selbsthilfefähigkeit der Betriebe. Nur wenn die Betriebe die erste kritische Phase selbst überstehen können, haben die Behörden ausreichend Zeit, um weitere Hilfen zu organisieren. Daher ist es von hoher Bedeutung, ergänzend zu den im Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen vorgeschrieben Kontrollen von Alarmanlage und Notstromaggregat, die Betriebe auf die Notwendigkeit von Notfallplänen aufmerksam zu machen (LAV, 2023). Diese sollte nicht nur auf einen kurzzeitigen Stromausfall ausgelegt sein, sondern im besten Fall alle Prozesse im Stall absichern. Dazu kann mit Hilfe der Broschüre ein betriebsindividuelles Krisenkonzept ausgearbeitet werden. Entscheidend für die Akzeptanz dieser Maßnahme ist, dass nicht zwingend große Anschaffungen für einen Krisenfall vorgenommen werden müssen, sondern es oftmals darum geht, mit geringfügigen Mitteln Ressourcen für den Krisenfall zu schaffen. So könnte zum Beispiel ein Konzept ausgearbeitet werden, wie die Tiere im Notfall, ohne öffentliche Wasserversorgung, getränkt werden können. Hierfür kann es notwendig sein, ausreichend Eimer vorzuhalten, in die zum Beispiel das Wasser des Löschteiches gefüllt werden kann. Ohne diese Maßnahme wiederum wäre es im Notfall schwieriger, das Wasser den Tieren zur Verfügung zu stellen.

Die Selbsthilfefähigkeit der Betriebe kann allerdings nur die erste Zeit des Blackouts abdecken. Insbesondere im Bereich der Kraftstoffvorhaltung sind die Betriebe begrenzt. Empfohlen in der beschriebenen Handlungsempfehlungen und auch vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe wird eine Bevorratung von Kraftstoff für eine Notstromversorgung unter Last von drei Tage (ZYLKA, 2021; BBK, 2019b). Je nach Größe des Betriebs bedeutet dies eine umfassende Kraftstoffbevorratung. Damit der Kraftstoff jederzeit nutzbar ist, muss er im alltäglichen Betrieb regelmäßig umgeschlagen werden. Somit ist eine Empfehlung für eine Bevorratung über 72 Stunden hinaus wenig sinnvoll und könnte auf mangelnde Akzeptanz stoßen. Wichtig ist daher, dass die Behörden eine zeitnahe Kraftstoffversorgung der Betriebe fokussieren.

Um eine schnelle Kraftstoffverteilung zu ermöglichen, ist es von hoher Relevanz, diese im Vorhinein vorzubereiten. Dazu muss erfasst werden, welche Betriebe wie viel Kraftstoff nach 72 Stunden benötigen. Diese Unterlagen müssen auch im Blackoutfall im Zugriff sein, da im Krisenfall selbst die Betriebe nicht mehr erreicht werden können. Entscheidend ist, dass den entsprechenden Stellen, die die Kraftstoffversorgung organisieren (in der Regel der Krisenstab), eine Liste vorgelegt werden kann mit Adressen, Kraftstoffarten und Mengen, sodass die Betriebe ohne weitere Absprachen angefahren werden können.

Grundsätzlich braucht es Überlegungen dazu, welche Informationen in jeder Situation im Zugriff sein müssen. Die-

se müssen so gespeichert und vorgehalten werden, dass sie auch bei einem Ausfall aller Systeme genutzt werden können (z.B. auf Papier oder extra abgesicherten Geräten).

Auch in der zweiten und dritten Phase des Blackouts, wenn der Strom wieder da ist, aber die alltäglichen Strukturen noch nicht wieder vollständig hergestellt sind, ist die Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe durch die Veterinärämter notwendig.

Um den Tierschutz auf den Betrieben zu gewährleisten kann es notwendig sein, die Koordination von Schlachtungen und der Kadaverentsorgung zu unterstützen oder zu übernehmen. Auf Grund des kompletten Zusammenbruchs aller Infrastrukturen wird es einige Zeit dauern, bis sich wieder marktwirtschaftliche Strukturen etabliert haben. Dennoch müssen die schlachtreifen und ggf. übergroßen Tiere zeitnah geschlachtet werden, um zum einen den Tierschutz sicherzustellen und zum anderen die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung wieder herzustellen. Hierbei kann es notwendig werden, dass die Veterinärämter koordinieren, welche Tiere prioritär zur Schlachtung gebracht werden. Je nach Lage kann es beispielsweise sinnvoll sein, aus jedem Betrieb zunächst ein Teil der Tiere zu schlachten, um den anderen Tieren wieder mehr Platz zu verschaffen und erst im nächsten Schritt alle schlachtreifen Tiere des Bestandes der Schlachtung zuzuführen. Im Vorhinein sollten Überlegungen dieser Art angestellt werden.

Weiterhin kann die Kadaverentsorgung zum Problem werden. In der Zeit des Stromausfalls wird keine Kadaverentsorgung stattfinden und im Anschluss wird diese nur langsam wieder anlaufen. Sollten, insbesondere im Sommer, große Mengen Kadaver angefallen sein, müssen ggf. andere/ Übergangslösungen für die Kadaver gefunden werden, bis die Verarbeitungsbetriebe Tierische Nebenprodukte (VTN-Betrieb) wieder ausreichend Ressourcen haben. In den Handlungsempfehlungen werden verschiedene Möglichkeiten der Kadaverentsorgung beschrieben. Eine Liste mit Kriterien, nach denen zwischen den einzelnen Methoden abgewogen werden kann, ist Teil der Broschüre.

Entscheidend wird die Frage sein, wie Informationen von den Betrieben an die Veterinärämter gelangen. Im Vorfeld definierte Anlaufstellen können einen Informationsaustausch ermöglichen. Gegebenenfalls kann es notwendig sein, dass (nach Wiederherstellung der Stromversorgung) jeder Betrieb angefahren werden muss, um die Lage auf dem Betrieb zu erfassen (schlachtreife Tiere, Kadaver, dringendste Tierschutzprobleme). Vorbereitete Fragebögen und Checklisten zur Erfassung dieser Informationen ermöglichen im Krisenfall ein schnelles Handeln.

Fazit

Die Handlungsempfehlungen zielen in erste Linie darauf ab landwirtschaftliche Betrieb auf den Fall eines Blackouts vorzubereiten. Die Empfehlungen sind darauf ausgelegt, jeden Prozess einzeln abzusichern, sodass mit den erstellten Plänen auch anderen Ausfallgründen begegnet werden kann. Neben eventuellen Anschaffungen, wie zum Beispiel Notstromaggregat oder Einspeisesteckdose, entstehen dadurch, mit etwas Vorbereitung, konkrete Lösungen, auf die im Notfall zurückgegriffen werden kann.

Der umfangreiche Fragenkatalog enthält zusätzlich Hinweise und Fragen, die in den Veterinärämtern zu bearbeiten sind, um den Tierschutz während eines Blackouts zu erhalten. Wichtig ist, dass Notfallpläne regelmäßig beübt und aktualisiert werden.

Auch wenn die genaue Eintrittswahrscheinlichkeit eines Blackouts nicht ermittelt werden kann, sind die Folgen eines Blackouts so verheerend, dass im Vorfeld Maßnahmen zum Schutz der Tiere ergriffen werden sollten. Nur durch die Vorbereitung aller Beteiligten kann im Krisenfall das Überleben der Tiere sichergestellt werden – zum Wohle der Tiere, aber auch zum Schutz der Menschen vor Seuchen und/oder vor einer Lebensmittelunterversorgung.

Die vollständigen Handlungsempfehlungen finden Sie unter:

https://www.tiho-hannover.de/kliniken-institute/institute/institut-fuer-tierhygiene-tierschutz-und-nutztieretho-logie-ittn/aktuelles

Quellen

- BBK. (2019a, Abgerufen am 07. Dezember 2023). Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz. Ein Stresstest für die Allgemeine Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Universität der Bundeswehr München. Abgerufen von https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Mediathek/Publikationen/PiB/PiB-16-risikoanalyse-bevoelkerungs-schutz.pdf?__blob=publicationFile&v=9.
- BBK. (2019b, Abgerufen am 24. November 2023). Notstromversorgung in Unternehmen und Behörden. Leitfaden für die Planung, die Einrichtung und den Betrieb einer Notstromversorgung in Unternehmen und Behörden. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Abgerufen von https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Mediathek/Publikationen/PiB/PiB-13-notstromversor-gung-unternehmen-behoerden.pdf?__blob=publicationFile&v=8.
- BBK. (2023, Abgerufen am 07. dezember 2023). Kritische Infrastrukturen. Was sind kritische Infrasturkturen und warum sind sie so wich-

tig? Abgerufen von https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Kritische-Infrastrukturen/kritische-infrastrukturen_node.html.

- BSI. (2008, Abgerufen am 07. Dezember 2023). Analyse Kritischer Infrastrukturen. Die Methode AKIS. Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. Abgerufen von https://docplayer.org/11108710-Analyse-kritischer-infrastrukturen-die-methode-akis.html.
- BMEL. (2018, Abgerufen am 20. November 2022). Digitalisierung in der Landwirtschaft. Chancen nutzen - Risiken minimieren. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Abgerufen von https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/digitalpolitik-landwirtschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=8.
- LAV. (2023, Abgerufen am 04. Dezember 2023). Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen. AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz. Abgerufen von https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00053421/Handbuch_Tierschutzkontrollen_2023-05.pdf.
- Petermann, T., Bradke, H., Lüllmann, A., Poetzsch, M., & Riehm, U. (2011, Abgerufen am 04. Dezember 2023). Gefährdung und Verletzbarkeit moderner Gesellschaften am Beispiel eines großräumigen und langandauernden Ausfalls der Stromversorgung. Endbericht zum TA-Projekt. Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB). Abgerufen von https://www.tab-beim-bundestag.de/projekte_blackout-gefaehrdung-und-verletzbarkeit-moderner-gesellschaften-am-beispiel-stromausfall.php.
- Saurugg, H. (2021, Abgerufen am 07. Dezember 2023). Blackout. Ein europaweiter Strom-, sowie Infrastruktur- und Versorgungsausfall ("Blackout"). Abgerufen von https://www.saurugg.net/blackout.
- Zylka, I. (2021). Auswirkungen eines großflächigen und langandauernden Stromausfalls auf Nutztiere in Stallhaltungen: Eine Risikoanalyse der drängendsten Tierschutzprobleme und mögliche Handlungsoptionen. Tierärztliche Hochschule Hannover, Hannover. Abgerufen von https://elib.tiho-hannover.de/receive/tiho_mods_00004936.

Vorstellung der neuen Tierschutzleitlinie für die Schafhaltung

Dr. Eva Moors, Tierschutzdienst, Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Oldenburg

In Niedersachsen liegen seit Mitte der 1990er Jahre Empfehlungen für die ganzjährige und saisonale Weidehaltung von Schafen vor. Diese werden in Niedersachsen neben dem Tierschutzgesetz (TierSchG), den allgemeinen Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) und den Europaratsempfehlungen für das Halten von Schafen zur Auslegung einer dem § 2 TierSchG entsprechenden Haltung herangezogen. Spezialrechtliche Mindestanforderungen an die Schafhaltung liegen auf Bundesebene bisher nicht vor.

Im Rahmen der Niedersächsischen Nutztierstrategie – Tierschutzplan 4.0 wurden diese Empfehlungen nun von der AG Schafe und Ziegen überarbeitet und um aktuelle Themen ergänzt.

Folgende Institutionen waren in der AG Schafe und Ziegen vertreten und an der Überarbeitung beteiligt: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML); Niedersächsischer Landkreistag (NLT e.V.); Landwirtschaftskammer Niedersachsen; Schaf- und Ziegengesundheitsdienst (LUFA Nord-West); Landvolk Niedersachsen e.V.; Tierärztekammer Niedersachsen, Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES, Tierschutzdienst); Landesvereinigung Ökologischer Landbau Niedersachsen e.V.; Deutscher Tierschutzbund Landestierschutzverband Niedersachsen e.V.; Stiftung Tierärztliche Hochschule, Klinik für Kleine Klauentiere; Landesbeauftragte für den Tierschutz in Niedersachsen, ML.

Während der Schwerpunkt der Schafempfehlungen bisher auf der Winterfreilandhaltung lag, sind bei der Überarbeitung auch tierschutzrelevante Aspekte der Stallhaltung berücksichtigt worden. Als weitere neue Themen wurden u.a. der Herdenschutz, die Nutzung von Tierschutzindikatoren für die betriebliche Eigenkontrolle und Hitzestress aufgegriffen. Des Weiteren sind EU-Merkblätter zum Transport von Schafen ergänzt worden und die Behandlungshinweise zur Moderhinke-Erkrankung sowie ein Merkblatt zum Einsatz von Klauenbädern liegen in aktualisierter Form vor.

Das überarbeitete Gesamtdokument steht als **„Tierschutzleitlinie für die Schafhaltung“** auf der LAVES-Homepage zum Download zur Verfügung. Die gedruckte Broschüre ist über ML erhältlich.

Nachfolgend werden ausgewählte Inhalte der neuen Schafleitlinie exemplarisch dargestellt.

Sachkunde

Jeder Schafhalter muss über die nötige Sachkunde (Kenntnisse und Fähigkeiten) für die Ernährung, Pflege und Betreuung sowie die verhaltensgerechte Unterbringung seiner Tiere verfügen (vgl. § 2 TierSchG). Die Sachkunde kann beispielsweise durch entsprechende Ausbildungen (z. B. Tierwirt, Fachrichtung Schäferei), ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Bereich der Landwirtschaft oder die Teilnahme an speziellen Sachkundekursen (z.B. bei der LWK Niedersachsen) erworben werden.

Auch Hobbyschafhalter müssen über die nötige Sachkunde verfügen. Insbesondere in den letzten Jahren ist eine Zunahme an Kleinstschafhaltungen (ein oder nur wenige Tiere) zu beobachten, in denen vermehrt Mängel bei der Unterbringung, Fütterung oder Tierbetreuung auffallen. Daher ist eine Teilnahme an Sachkundelehrgängen gerade für diese schafhaltenden Personen dringend zu empfehlen.

Stallhaltung

Die Stallhaltung von Schafen erfolgt üblicherweise nur zur Lammzeit bzw. während der kalten Wintermonate. Eine ganzjährige Stallhaltung ist tierschutzfachlich abzulehnen.

Der Stall soll trocken, hell und zugfrei sein und über eine ausreichende Luftzufuhr verfügen. Offenställe verfügen grundsätzlich über günstige Klimabedingungen. Bewährt hat sich die Tiefstreuhaltung auf Stroh.

Fotos: Gertenbach (links), Moors (rechts)

Der Stallflächenbedarf ist von verschiedenen Faktoren wie beispielsweise Körpergröße und Rasse der Tiere, Fütterungseinrichtungen sowie Bewollungszustand abhängig. Für ein Mutterschaf bis 70 kg wird eine Liege-/Lauffläche von mind. 0,8-1,2 m² empfohlen, für ein Mutterschaf mit 2 Lämmern mind. 1,5-2,0 m².

Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird und dass Verunreinigungen des Futters und Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Zur Stallunterteilung werden in der Regel Hürden, Raufen o.ä. genutzt. Diese müssen stabil und sicher zu befestigen sein, außerdem müssen sie so gestaltet sein, dass Höhe und lichte Weite zwischen den Stangen ein Überspringen und Hindurchkriechen verhindern. Von der Haltungseinrichtung darf keine Verletzungsgefahr (z.B. durch herausragende Nägel, abgebrochene Teile oder scharfe Kanten) oder sonstige Gefährdung der Tiergesundheit ausgehen.

Witterungsschutz

Die Haltung von Schafen und Lämmern im Freien erfordert dann einen Witterungsschutz, wenn die körpereigenen Temperaturregulationsmechanismen durch Kälte- und Hitzebelastungen überfordert wären.

Neben extrem niedrigen und hohen Temperaturen, die zu einer Unterkühlung bzw. Überhitzung führen können, sind insbesondere langanhaltender Regen in Kombination mit Kälte und/oder starkem Wind, die zu einer Auskühlung des Körpers führen können, für das Tier belastende Klimafaktoren. Dies gilt insbesondere für Lämmer. Intensive Sonneneinstrahlung kann bei Schafen neben Hitzestress auch Sonnenbrand auslösen (insbesondere bei frisch geschorenen Tieren).

Auch in der kalten Jahreszeit müssen sich Schafe zum Wiederkauen hinlegen können. Allen Schafen muss daher für die Ruhephase und die Nacht eine ausreichend große, weder morastige noch staunasse Fläche zur Verfügung stehen. Bei winterlicher Kälte mit über Tage anhaltendem starken Wind und Regen bzw. Schnee muss diese Liegefläche auch ausreichend im Sinne des natürlichen und/oder künstlichen Witterungsschutzes ausgestattet sein.

Natürliche Schutzvorrichtungen sind beispielsweise Hecken, Büsche, Bäume, Wald (-ränder). Diese müssen ganztägig und ganzjährig wirksam sein. Als künstliche Schutzvorrichtungen gelten z.B. eingestreute Flächen in Kombination mit Windschutzwänden oder zwei- bis dreiseitig geschlossene, überdachte Unterstände, die zur Hauptwindrichtung geschlossen sind. Zum Schutz vor Sonneneinstrahlung können auch seitlich offene Unterstände eingesetzt werden.

Für Sauglämmer bis mindestens zur 4. Lebenswoche muss bei nasskalter Witterung ein geeigneter Witterungsschutz vorhanden sein, der die Tiere nicht nur vor Wind, sondern auch vor Regen und Schneefall schützt.

Da insgesamt zunehmend mit extremen Witterungsverhältnissen/Wetterlagen zu rechnen ist, sind entsprechende Schutzmaßnahmen und -einrichtungen rechtzeitig zu planen und vorzuhalten.

Hitzestress

Hitzestress entsteht für die Schafe immer dann, wenn eine Anpassung der Körpertemperatur nicht mehr gelingt, d.h. wenn die körpereigene Wärmeproduktion und die Wärmeaufnahme aus der Umgebung größer werden als die Wärmeabgabe. Die Wärmeabgabe erfolgt bei Schafen hauptsächlich über die Atmung.

Die Wärmetoleranz des Einzeltieres hängt dabei von verschiedenen Faktoren wie dem Allgemein- und Gesundheitszustand, aber auch der Leistungsphase (hochtragend, laktierend o.ä.) ab.

Das Ausmaß der Hitzebelastung wird neben der Umgebungstemperatur auch von der relativen Luftfeuchte, der Sonneneinstrahlung, der Windgeschwindigkeit und vom Niederschlag beeinflusst. Bei Schafen führt insbesondere eine hohe Umgebungstemperatur in Kombination mit hoher relativer Luftfeuchtigkeit zu starkem Hitzestress, wohingegen eine hohe Umgebungstemperatur in Kombination mit geringer relativer Luftfeuchtigkeit noch nicht zwingend zu einer starken Hitzebelastung führt.

Foto: Simantke

Anzeichen für eine beginnende Hitzebelastung sind beim Schaf u.a. eine erhöhte Atemfrequenz, pumpende Atmung und geblähte Nasenöffnungen.

Durch das Angebot von ausreichend Schatten (z.B. Unterstand, Büsche, Bäume) und ausreichend sauberem Tränkwasser, einen angepassten Schurtermin sowie durch Vermeidung von Anstrengungen wie dem Zurücklegen von großen Distanzen bei Hütehaltung, Umtreiben, Tierbehandlungen, Tiertransporte usw. gilt es, Hitzestress zu vermeiden.

Tierschutzindikatoren

Nach § 11 Abs. 8 TierSchG ist jeder Nutztierhalter verpflichtet, im Rahmen seiner betrieblichen Eigenkontrolle geeignete tierbezogene Merkmale (sog. Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten und dadurch sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 TierSchG erfüllt sind. Dabei sind Tierschutzindikatoren als Hinweisgeber zu verstehen, die mögliche Probleme oder Risiken für den Tierschutz in Haltung und Management anzeigen.

Die gemäß § 4 TierSchNutztV mindestens einmal täglich durchzuführende Routinekontrolle von Tieren und Versorgungseinrichtungen bleibt hiervon unberührt. Mit der Erhebung und Bewertung von Tierschutzindikatoren sollen vielmehr ergänzend systemimmanente Risiken in Haltung und Management aufgezeigt bzw. die optimale Tierhaltung in Bezug auf Tierschutz bestätigt werden. Es wird empfohlen, die Tierschutzindikatoren mindestens zweimal jährlich zu erheben, zu dokumentieren und zu bewerten.

Bereits vorhandene Unterlagen wie z.B. Bestandsbetreuungsprotokolle von Tierärzten und Beratern sowie Schlachthofdaten können mitgenutzt werden, um Doppelarbeit zu vermeiden. Der Tierhalter/die Tierhalterin hat eine betriebsindividuelle Auswahl an geeigneten Indikatoren zu treffen. Diese sollen die in § 2 TierSchG genannten Anforderungen – angemessene Ernährung und Pflege der Tiere, verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeit zur artgemäßen Bewegung – widerspiegeln.

Geeignete Tierschutzindikatoren sind bei Schafen beispielsweise die Köperkondition, Lahmheiten und Tierverluste. Aber auch Ablammrate, Euterbeschaffenheit und Verhaltensauffälligkeiten können Hinweise auf mögliche Tierschutzprobleme geben.

Herdenschutz

Mit der Wiederbesiedelung Deutschlands durch den Wolf kommen Herdenschutzmaßnahmen eine große Bedeutung zu.

Die Anforderungen an eine Umzäunung von Schafweiden haben sich demnach insofern verändert, dass bisher das

Verhindern des Ausbrechens der Schafe im Vordergrund stand, während die Umzäunung heutzutage auch das Eindringen von Beutegreifern verhindern muss. Die in der Schafhaltung bisher übliche feste oder mobile Umzäunung (üblicherweise 80 cm Zaunhöhe) bietet häufig keinen ausreichenden Schutz vor Wölfen. Empfohlen werden daher 120 cm hohe Elektronetze oder 140 cm hohe Knotengeflechte sowie eine zusätzliche stromführende Litze als Schutz vor Überklettern sowie ein Untergrabeschutz der Zäune. Hinzu kommen allgemeine Hinweise zur Umzäunung wie beispielsweise die lückenlose Umschließung des Weidebereiches (z.B. bei Gräben, Bächen, Flüssen), ein ausreichender Abstand von Holzstapeln oder Böschungen (die vom Wolf als „Sprunghilfe" genutzt werden könnten) und die Verhinderung von Spannungsabfällen des Elektrozauns durch Pflanzenbewuchs. Alle Zäune sind täglich zu kontrollieren.

Foto: Moors

Zusätzlich zu wolfsabweisenden Zäunen hat sich der Einsatz von Herdenschutzhunden bewährt. Diese wachsen in der Schafherde auf, sie leben in der Herde und verteidigen sie gegen Beutegreifer. In Deutschland häufig vertretene Rassen sind Pyrenäenberghunde und Maremmano Abruzzese, aber auch andere Rassen werden eingesetzt. Für die Haltung und den Einsatz dieser Hunde sind spezifische Kenntnisse und Erfahrungen unerlässlich (Sachkunde!).

Da sich die Hunde meist direkt in der Herde aufhalten, werden klassische Hundehütten auch bei widrigen Witterungsverhältnissen erfahrungsgemäß nicht angenommen. Zur Erfüllung der Anforderungen der Tierschutz-Hundeverordnung steht den Hunden dann der auch für die Schafe geforderte ausreichende Schutz vor widrigen Witterungsverhältnissen zur Verfügung. Den Junghunden muss allerdings bis zur Ausbildung eines Erwachsenenfells (4.-6. Lebensmonat) beim Aufenthalt bei der Schafherde im Freien ein besonderer Witterungsschutz zur Verfügung gestellt werden, da das Welpenfell noch nicht genügend wasserabweisend ist und somit nicht genügend Schutz bietet.

Der Einsatz von Eseln und Neuweltkamelen als Herdenschutztiere ist tierschutzfachlich abzulehnen.

Ein Verzeichnis der verwendeten und weiterführenden **Literatur** ist in der „Tierschutzleitlinie für die Schafhaltung" enthalten.

Kontakt:

Dr. Eva Moors

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
Tierschutzdienst
Stau 75
26122 Oldenburg

Tel.: 0441 / 57026-209

Email: eva.moors@laves.niedersachsen.de

Anforderungen für Außenklimaställe für Schweine

Dr. Heiko Janssen, LWK

Die Stallhaltung von Schweinen stellt immer einen Kompromiss zwischen dem Bedürfnis des Tieres, der Wirtschaftlichkeit und der Stallbaumöglichkeit dar. Dabei ist die bauliche Ausgestaltung eines Stalles stets eine Entscheidung, die nach bestem Wissen auf dem aktuellen Stand der Technik unter Berücksichtigung der Möglichkeiten von gesetzlichen Vorgaben, eigenen Erwartungen und den ökonomischen Zwängen des Marktes getroffen wird. Gleichzeitig legt der Stallbau für eine lange Zeit den Rahmen der Haltung fest, da das investierte Geld erst wieder erwirtschaftet werden muss. Aktuell werden in Deutschland und damit auch in Niedersachsen die weitaus überwiegende Zahl der Schweine in geschlossenen (d.h. klimatechnisch gesteuerten) Ställen gehalten. Dieser Zustand ist das Ergebnis langjähriger Entwicklungen unter bestehenden und sich stetig ändernden Rahmenbedingungen, die Einfluss auf Tiergesundheit, Biosicherheit, Baurecht, Umweltrecht, Arbeitserledigung sowie Vermarktungsmöglichkeiten und Ökonomie nehmen. So bieten geschlossene Ställe z.B. die Möglichkeit, die Zu- und Abluft zielgerichtet zu steuern. Da die Abluftpunkte dieser Ställe bekannt und festgelegt sind, kann die Abluft durch technische Anlagen (Abluftreinigungsanlagen) aufgereinigt werden, falls der Standort dies zum Schutz der Nachbarschaft bzw. Umwelt vor Gerüchen, Stäuben oder auch Ammoniak erfordert. Auch die Abschottung des Nutztierbestandes vor Krankheitsvektoren wie insbesondere Vögel, Wildtiere oder auch Menschen aus Gründen der Biosicherheit ist durch geschlossene Ställe einfacher gegeben.

Eine zunehmende Anzahl von Schweinehaltern beschäftigt sich mittlerweile mit dem Gedanken, die Schweinehaltung zukünftig mit Außenklima bzw. Ausläufen zu betreiben. Hintergrund dieser Gedanken sind meist die seit Jahren laufenden politischen Diskussionen zum „Umbau der Tierhaltung", die insbesondere durch die Entwicklungen rund um das seinerzeit (2019) geplante staatliche Tierwohllabel in Verbindung mit den Plänen der Borchert Kommission konkreter wurden. Stand heute (2024) mündete diese Entwicklung seitens der Bundesregierung in der Verabschiedung des Tierhaltungskennzeichengesetzes, welches bisher lediglich für die Mastschweinehaltung Kriterien für insgesamt fünf Haltungsstufen festgelegt hat (Stall, Stall + Platz, Frischluftstall, Auslauf / Freiland, Bio). Bis August 2024 muss jeder Mastschweinestall in Deutschland bei der zuständigen Behörde entsprechend registriert werden. Auch Teile der Vermarktungsstufe (d.h. der Lebensmitteleinzelhandel) fordert zunehmend höhere Haltungsstufen von den Schweinehaltern ein, tut sich allerdings bei der Finanzierung der damit verbundenen Mehrkosten schwer. Der politische Wille, die Schweinehaltung vermehrt in den Stufen Frischluftstall, Auslauf / Freiland bzw. Bio stattfinden zu lassen, soll auch durch zwei geplante Förderrichtlinien unterstützt werden. Darüber sollen zum einen höhere Investitionskosten solcher Haltungssysteme und zum anderen ein Teil der dann höheren laufenden Mehrkosten gefördert werden. Obligatorisch wird beiden Fördermaßnahmen gemein sein, dass u.a. Außenklima einen wesentlichen Einfluss auf die Haltungsumwelt der Schweine haben muss. Auch die aktuelle niedersächsische ELER Tierwohlfördermaßnahme sieht eine gesonderte Fördermöglichkeit vor, wenn den Schweinen Ausläufe angeboten werden, die bestimmte Vorgaben erfüllen. Im Ergebnis führen diese Entwicklungen dazu, dass das Thema Außenklima und Ausläufe für Schweine zunehmend in den Fokus der Beratungsnachfragen von schweinehaltenden Betrieben rückt.

Welche Anforderungen gilt es nun konkret zu berücksichtigen, wenn Außenklima einen wesentlichen Einfluss im Haltungsverfahren bekommt? Um hier etwas Ordnung zu schaffen, kann man grundsätzlich zwischen den Anforderungen, die das Tier stellt und den Anforderungen seitens des Menschen unterscheiden.

Beginnend mit den Anforderungen seitens der Schweine ist immer zu berücksichtigen, welche Tierkategorie betrachtet wird (Saugferkel, Absetzferkel, Mastschweine / Zuchtläufer oder Sauen). Ziel ist immer, die Bedürfnisse der Tiere bestmöglich zu befriedigen, um eine hohe Tiergesundheit, Wohlbefinden und Leistung zu gewährleisten. Insbesondere der Wärmebedarf bzw. die Möglichkeiten der Tiere, Thermoregulation zu betreiben, ist ein wesentlicher Parameter bei der konkreten Stallbauplanung. Die Thermoregulation ist eine besondere und entscheidende Herausforderung in der Schweinehaltung. Insbesondere hohe Temperaturen sind für Schweine problematisch. Schweine können nur über die Rüsselscheibe schwitzen, da auf der Haut nur sehr wenige Schweißdrüsen vorhanden sind. Des Weiteren ist bekannt, dass Schweine ihre Haltungsumgebung in Funktionsbereiche untergliedern, sofern Sie die Möglichkeit dazu haben. Insbesondere die Bereiche Ruhen, Fressen sowie Koten / Harnen werden nach Möglichkeit räumlich getrennt. Dabei wird von den Tieren ein Ruhebereich ausgewählt, der zuerst den Anforderungen der Thermoregulation (Wärmebedarf bzw. Abgabe) gerecht werden muss. Ruhebereiche sind darüber hinaus frei von Zugluft und haben eine geringe Lichtintensität. Der Kotbereich wird dann möglichst weit vom Ruhebereich und dem Fressbereich angelegt, um diese sauber zu halten. Darüber hinaus ist bekannt, dass Schweine äußerst soziale Tiere sind und viele Verhaltensweisen als Gruppe zeitgleich vollziehen. So wird möglichst zusammen Futter aufgenommen bzw. geruht. Mit diesem Wissen sind bereits wesentliche Aspekte vorhanden, um Haltungssysteme bzw. Buchten zu konzipieren, die dem natürlichen Verhalten der Schweine entgegenkommen, unabhängig davon, ob es sich um geschlossene Ställe oder Ställe mit Außenklimaeinfluss bzw. mit Ausläufen handelt.

Die Anforderungen an Haltungssysteme seitens des Menschen sind vielfältig und können unterschiedlich struk-

turiert werden. Seitens des Schweinehalters sind Parameter wie Tiergesundheit, Biosicherheit, Funktionalität, Arbeitserledigung, Verfahrenssicherheit, Vermarktungsnormen und Vermarktungsmöglichkeiten sowie Ökonomie wesentliche Aspekte. Nicht zuletzt betreibt er die Schweinehaltung, um damit seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Aber auch Nicht-Schweinehalter stellen Anforderungen an die Haltungssysteme, die sich dann z.B. in der Baugesetzgebung, der Umweltgesetzgebung (z.B. Emissions-, Immissionsrecht), der Tierschutzgesetzgebung oder auch den Vermarktungsnormen widerspiegeln.

Herausfordernd für die konkrete Stallbauplanung ist das Zusammenspiel der einzelnen Bereiche und vor allem deren Wechselwirkungen. So hat sich das Verfahren Flüssigmist in Kombination mit Vollspaltenboden u.a. deswegen etabliert, da es eine hohe Arbeitseffizienz mit guter Verfahrenssicherheit kombiniert, obwohl es andererseits die Wühlmöglichkeit für das Schwein sehr einschränkt. Haltungsverfahren mit getrennten Funktionsbereichen und Teilspaltenböden bieten dagegen mehr Möglichkeiten, dem Tier beispielsweise das natürliche Wühlverhalten auf dem Boden anzubieten, sind aber gleichzeitig hinsichtlich der Tiergesundheit und der Emissionen problematisch, wenn die Festflächen als Kotbereiche missbraucht werden. Aus Sicht der Bedürfnisse der Tiere ist es von untergeordneter Bedeutung, ob es sich definitionsgemäß um einen Außenklimastall oder einen Stall mit Auslauf handelt. Sind beide entsprechend umgesetzt, sind unterschiedliche Funktionsbereiche (Ruhen, Fressen, Koten) verfahrenssicher angeboten und bieten den Tieren die Wahlmöglichkeit insbesondere hinsichtlich unterschiedlicher Klimazonen (Außenklima und Thermoneutraler Ruhebereich). Von herausragender Bedeutung ist die definitionsgemäße Unterscheidung zwischen Außenklimastall und Auslauf allerdings, wenn es um die Tierhaltungskennzeichnung, die Baugesetzgebung, die Umweltgesetzgebung und insbesondere den Förderungsmöglichkeiten und Vermarktungsnormen geht. Dabei spielen insbesondere definierte Vorgaben zu Mindestflächen, Überdachungsgrade oder auch Bodengestaltung eine wesentliche Rolle. Je nach Ausgestaltung der jeweiligen Definition bedeutet es dann grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit am ausgewählten Standort oder nicht, Zugang zu Fördermitteln oder eben nicht bzw. Möglichkeit für höhere Erlöse und hat damit überragenden Einfluss auf die Umsetzungsmöglichkeit auf bestimmten Standorten sowie die Wirtschaftlichkeit. Stand heute gibt es leider noch eine Vielzahl an unterschiedlichen Definitionen von Außenklimastall und Auslauf für Schweine, die es der Beratung und dem Schweinehalter erschweren, zukunftsfähige Ställe umzusetzen.

Fazit

Auch wenn augenscheinlich der Wunsch und die Nachfrage nach Außenklimaställen und Ausläufen in der Schweinehaltung größer wird, gilt es, vor und bei der Umsetzung sowohl baulich als auch im Management solcher Ställe vieles zu berücksichtigen. Insbesondere die Abkehr vom Vollspaltenboden erfordert konsequente Umsetzung mehrerer Kriterien sowohl beim Bau als auch im Management, um die Haltungsverfahren erfolgreich und funktionssicher betreiben zu können. Grundlage muss dabei vor allem die konsequente Umsetzung des Wissens zu den Bedürfnissen und natürlichen Verhaltensweisen des Schweins sein, damit ein effizientes und sicheres Haltungsverfahren entsteht. Unabdingbare Voraussetzung ist neben der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit auch eine dauerhaft tragbare Ökonomie, also insbesondere auch Marktpreise, die die höheren Haltungskosten decken.

Eigenschutz – Strategien und Methoden zur Erkennung von Gefahrenquellen und Minimierung von Risiken bei Tierschutzkontrollen

Sven Seeger, Frankfurt

Eigensicherung im behördlichen Bereich -

Strategien und Methoden zum Erkennen von Gefahrenquellen und minimieren von Risiken

Vor dem Hintergrund ansteigender Gewaltdelikte ist zu konstatieren, dass sich die ohnehin problematische Situation bezüglich der Sicherheit der in Behörden Tätiger perspektivisch nicht entspannen, sondern wahrscheinlich eher verschärfen wird.

Jenseits der direkten Reaktion auf gravierende und akute Bedrohungsfälle, etwa auf den Schusswaffengebrauch mit erheblicher Verletzung gegen einen Mitarbeiter eines Veterinäramtes im konkreten Fall, entsteht so die Notwendigkeit die Eigensicherung der eingesetzten Mitarbeitenden kontinuierlich mitzudenken.

Im Folgenden sollen Denkanstöße, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, vorgelegt werden.

Struktur

Zur Absicherung von Kräften sowie zur Durchführung von Maßnahmen ist polizeiliche Amtshilfe oft unabdingbar.

Primär sollte hausintern eine Schwelle festgelegt werden, ab wann Amtshilfe prinzipiell angefordert wird. Entscheidend ist, dass hier Raum für Einzelfallentscheidungen bleibt.

Idealerweise von Seiten der Amtsleitung, respektive analog lenkender Stelle, sollte diese Zusammenarbeit mit der Polizeiführung generell und vom Prinzip her, abgesprochen und verbindlich vereinbart werden. Auch sollte der Rechtsrahmen verbindlich geklärt werden.

Eine Kontrolle oder ein Vollzug beinhaltet per Definition ein gewisses Konflikt- und damit Eskalationspotential. Aktuell erscheint physische Gewalt aus keinem Konfliktrahmen sicher auszuschließen zu sein.

Sowohl unter Aspekten der Eigensicherung, als auch vor dem Hintergrund der Beweisbarkeit des Sachverhaltes unter juristischen Aspekten (Zeugen) sollten Maßnahmen deshalb prinzipiell nur von zwei Mitarbeitenden und generell nicht allein durchgeführt werden.

Führen Mitarbeitende eine Maßnahme durch, so sollte innerhalb der Behörde der exakte Aufenthaltsort der Kräfte und das voraussichtliche Ende der Maßnahme mit anschließender Rückmeldung der Kräfte obligat sein. Im Bereich anderer Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, etwa Polizei und Rettungsdienst, ist es schlicht nicht vorstellbar, dass Kräfte dienstlich aktiv werden und niemand weiß, wo diese sind.

Sie sehen mir bitte nach, dass ich für Mitarbeitende in Behörden partiell den Terminus „Kräfte" benutze, da er meinem dienstlichen Sprachgebrauch entspricht.

Kommunikationswege und Mittel (etwa Mobiltelefon, etc.) sollten klar und stresssicher sein.

Mitarbeitende sollten zwingend und flächendeckend qualifizierte Schulungen zum Gesamtkomplex der Eigensicherung erhalten. Dies ist die grundlegende Hilfe und Unterstützung für Mitarbeitende und Basis für verantwortungsvolles und qualifiziertes Handeln vor Ort.

Im Vorfeld einer konkreten Maßnahme

Im Vorfeld empfiehlt es sich alle gangbaren Wege zur Informationsbeschaffung zu beschreiten.

Hier einige Beispiele:

- Liegt hausintern eine Information bereits vor?
- Können andere Ämter hier Informationen beitragen (z.B. Polizei, Waffenbehörde, Ordnungsamt, etc.)
- Hat das Gegenüber z.B. eine Schusswaffe, ist Gewaltneigung bekannt?, etc.
- Wie sind die Gegebenheiten vor Ort (z.B. soziale Struktur, Ansicht auf Google Maps bezüglich etwaiger alternativer Rückzugswege, besteht dort Empfang für Mobiltelefone, mit wie vielen Personen ist zu rechnen, etc.)
- Können auf frei verfügbaren sozialen Medien im Vorfeld relevante Informationen über das Gegenüber eruiert werden?

Im rechtlich einwandfreien Rahmen empfiehlt es sich hier durchaus kreativ zu sein.

Im taktischen Bereich spricht man von der „eigenen Lage", dies umfasst den Bereich der Anzahl, Ausrüstung, Qualifikation und damit indirekt die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Mitarbeitenden in der Maßnahme, und damit auch ihrer Grenzen.

Aspekte, die hier beleuchtet werden, sind unter anderem:

- Wird ein Dienstfahrzeug eingesetzt?
- Falls ja, kann das KFZ eventuell eine sogenannte „sichere Kapsel" bieten. Aber ist jeder mit der Handhabung unter Stress vertraut (Zentralverriegelung, zügiges einsteigen, Positionierung des KFZ in Fluchtrichtung im Vorfeld, etc.)?
- Wie viele Personen sind an der Maßnahme beteiligt?

  Maßnahmen mit zwei Personen setzen eine Absprache, basierend auf einer Fortbildung, im Vorfeld voraus.

Bei Hinzuziehen von anderen Ämtern, respektive Amtshilfe durch die Polizei, gilt es Kommunikation, Kommunikationskanäle sowie Zuständigkeiten im Vorfeld zu klären.

Ebenso im Vorfeld sollte eine Eskalationsgrenze und eine Grenze für den Abbruch der Maßnahme diskutiert und gegebenenfalls festgelegt werden, ab wann stehen Ziele der Maßnahme und potenzielle Gefährdung eigener Mitarbeitender oder Unbeteiligter nicht mehr in Relation.

Wird Amtshilfe durch die Polizei in Anspruch genommen, so sollte mit den direkt vor Ort eingesetzten Kolleginnen und Kollegen der Polizei, abgesetzt vom Ort der Maßnahme, eine Vorbesprechung stattfinden.

- Ist jedem Beteiligten der Rechtsrahmen klar?
- Gibt es eine Eingriffsschwelle für polizeiliche Kräfte?
- Wie wird dies in der Situation vor Ort kommuniziert?
- Sollen Kräfte der Polizei direkt vor Ortbegleiten und dort von Anfang an präsent sein?
- Oder sollen diese in räumlicher Nähe, aber primär abgesetzt, warten um einen initialen Gesprächskontakt ohne sichtbare Polizeipräsenz zu ermöglichen?
- Sollen polizeiliche Kräfte im Vorfeld Sicherheit herstellen und Mitarbeitende des Amtes betreten den Vollzugsort erst dann?
- Welche Kommunikationsmittel werden benutzt?
- Wird eine Eskalationsgrenze zum Abbruch der Maßnahme definiert?

Kurz: Alle relevanten Themen können, kurz und prägnant, mit den an der Maßnahme beteiligten besprochen und Handlungsweisen vereinbart werden.

Hier handelt es sich um einen gemeinsamen Prozess in dem z.B. die Polizei ihre eigene Lage mit den Erfordernissen abgleichen und Rückmeldung geben kann.

Falls möglich, empfiehlt es sich, die konkrete Maßnahme ebenso nachzubesprechen.

Der Fokus sollte hier darauf liegen zu erfahren, ob alle Erfordernisse optimal abgearbeitet werden konnten, und falls nein, wie das Team sich bei zukünftigen Maßnahmen optimieren kann.

Bitte vermeiden Sie persönliche Anschuldigungen, diese sind der zukünftigen Zusammenarbeit selten dienlich. Suchen Sie stattdessen nach Möglichkeiten wie potentielle Insuffizienz Einzelner durch das Team kompensiert werden können und stellen Sie Teamlösungen in den Vordergrund.

Rückmeldungen an den Dienstgruppenleiter der Polizei sind immer möglich. Hier sollten durchaus auch positive Aspekte einer suffizienten Zusammenarbeit thematisiert werden.

<u>In der Maßnahme</u>

Wird die Maßnahme vor Ort durchgeführt, so muss das Betreten von Räumen, die Positionierung des Teams am Ort der Maßnahme und das direkte körperliche Verhalten bedacht werden.

Grundlegend ist hier das Prinzip „Hände-Position-Distanz".

Ebenso müssen Mitarbeitende mit separaten, aber überlappenden Zuständigkeitsbereichen arbeiten und kommunizieren um den Vollzugort sowie Veränderungen an diesem in Gänze erfassen und darauf adäquat reagieren zu können.

Umgangssprachlich wird dieses Prinzip als „Communicator und Wachhund" bezeichnet.

Beide Prinzipien en Detail darzustellen und auszuführen sprengt leider den Rahmen dieses Artikels und ist wesentlicher Bestandteil qualifizierter Schulungen.

Eigensicherung innerhalb von Amtsgebäuden

Auch wenn kein geregelter Publikumsverkehr am Arbeitsplatz direkt in der Behörde vorgesehen ist, kommt es immer wieder zu teils ungebetenen Besuchen.

Deeskaliert hier ein spontanes Gespräch oder sollte von Interaktion Abstand genommen werden.

Bei plötzlichen Besuchen geben Sie alle Vorteile aus der Hand, die mit einer suffizienten Vorbereitung, Informationsgewinnung und Wahl der Räumlichkeit verbunden sind.

Auch empfangen Sie Ihr Gegenüber wenn sich dieses vielleicht in einer aufgeputschten, aggressiven oder situativ unausgeglichenen Verfassung befindet.

Alle Vorteile liegen somit auf Seiten Ihres Besuchers und nicht bei Ihnen.

Im Vorfeld ist es von daher wichtig Mechanismen zur professionellen Abarbeitung zu entwickeln.

Generell ist zu raten, selbst das Gesprächssetting zu wählen, aktiv zu gestalten und sich nicht situativ zu einem Gespräch nötigen zu lassen. Trotzdem wird dies immer eine Einzelfall-Entscheidung sein.

Entscheiden Sie sich zu einem kinetischen Schutz ihrer Amtsräume (etwa mit Zugangsbeschränkungen, Türen oder zwei Glastüren die als Schleuse fungieren), dann müssen Sie bewerten, ob der Schutz physischer Gewalt standhalten soll und wie lange.

Entscheiden Sie sich für einen flexiblen Schutz, etwa durch hinzurufen von Kolleginnen und Kollegen, dann müssen Handlungsabläufe implementiert sein wie dann zu verfahren ist. Quantität hat primär keine eigene Qualität.

Auch Ihre Büroräume sollten Ihnen die Möglichkeit zum Rückzug bieten und im Zugriffsbereich eines Menschen, den Sie zu einem Konfliktgespräch empfangen, sollten sich keine Gegenstände befinden mit denen Sie oder andere verletzt werden können.

In Summe ist die Eigensicherung innerhalb der Behörde ein eigener, komplexer, aber relevanter Aspekt.

Eigensicherung im Privaten - oder was passiert, wenn negative Aspekte der Arbeit Sie nach Hause verfolgen möchten?

Wenn Sie behördlich mit Kontrollen und Vollzug in irgendeiner Form betraut sind, dann ist es nicht ausgeschlossen, dass sich einzelne Personen oder Gruppen auf Sie fokussieren. Was können Sie tun?

Neben professioneller Kommunikation und deeskalierendem Auftreten können Sie im Vorfeld bereits einige Dinge beachten.

- Minimieren Sie die Möglichkeiten Ihren Wohnort herauszufinden und Ihr KFZ Kennzeichen abzufragen so weit wie rechtlich möglich (Einwohnermeldeamt, KFZ Stelle, etc).
- Gehen Sie sensibel mit Informationen um, die Sie auf sozialen Medien posten, etwa wie viele Kinder haben Sie, wo diese zur Schule oder in den Kinderhort gehen, wann Sie in Urlaub fahren und wohin, zu welcher Zeit Sie sicher an welchem Ort (Sportverein o.ä.) sind.
- Reflektieren Sie was ein fremder Mensch über Sie im Internet problemlos herausfinden kann und ob Sie dies wollen.

Conclusio und Abstrakt

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass mit zunehmender Aggression gegen in Behörden Tätigen das Feld der Eigensicherung immer mehr an Bedeutung im dienstlichen Alltag und im Privatleben gewinnt.

Analog haben wir mit der Intensivierung qualifizierter Schulungen und der Entwicklung von Coping-Strategien eine suffiziente und professionelle Antwort auf diese aktuelle Herausforderung.

Platz für Ihre Notizen

Notizen